

#prison-info

Das Magazin zum Straf- und Massnahmenvollzug 1/2017



Stationäre Behandlung von psychisch gestörten Straftätern

4 – 31

**Ein Partner im Kampf
gegen den Terrorismus**
34

**Unterschiede bei der
bedingten Entlassung**
35



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Justiz BJ



Ronald Gramigna,
Herausgeber #prison-info

Liebe Leserin, lieber Leser

Sie halten die neue Ausgabe unseres ehemaligen «**info-bulletin**» in Ihren Händen. Ja richtig, unübersehbar haben sich Name und Layout geändert und zeigen sich in einer frischen Form. Wir haben uns nach langen Jahren der Kontinuität dafür entschieden, Anpassungen bezüglich des Aussehens unseres Magazins vorzunehmen. Zum einen ist der Titel **#prison-info** eindeutiger und prägnanter, zum anderen bringt das Layout mehr Kontrast und attraktive Lesbarkeit. Es freut mich sehr, dass es gelungen ist, Bewährtes und Neues zu verbinden und das #prison-info, das notabene die einzige Publikation des Bundesamtes für Justiz ist, in einem neuen Kleid erscheinen zu lassen.

Inhaltlich bleibt unser Magazin natürlich dem Themenbereich des Justizvollzuges treu. In dieser Nummer haben wir den Fokus auf die stationären Massnahmen, das heisst die **Behandlung von psychisch gestörten Straftätern** gelegt, die aus unterschiedlichsten Gründen immer wieder Anlass zu fachlichen und auch politischen Diskussionen geben. Wie immer haben wir das Fokus-Thema aus verschiedenen Blickwinkeln in seiner Breite und Tiefe abzubilden versucht. Wir haben uns auch dafür entschieden, umfassender und kontinuierlicher über Neuigkeiten, Entwicklungen und Herausforderungen im schweizweiten Justizvollzug zu informieren.

Mein Dank gilt einmal mehr den Autorinnen und Autoren, die mit ihren Artikeln massgeblich dazu beitragen, dass unser Magazin überhaupt in dieser Form erscheinen kann. Mein Dank gilt aber auch unserem neuen Redaktor Folco Galli, Informationschef des BJ, der mit Konsequenz und Elan die Neugestaltung des Magazins vorangetrieben hat, sowie Peter Schulthess, dessen eindruckliche Bilder wir erstmals in Farbe zu sehen bekommen. Ich wünsche Ihnen viel Freude beim Lesen!

Online-Version:



Inhalt

Fokus: Stationäre Behandlung von psychisch gestörten Straftätern

Die stationäre Behandlung von psychisch gestörten Straftätern ist Gegenstand einer Studie und von Empfehlungen der Nationale Kommission zur Verhütung von Folter. Unser Fokus beleuchtet dieses Thema zudem aus dem Blickwinkel der Gerichte, der Gutachter und der Fachkommissionen und gibt einen Einblick in den Vollzug.

- 4 Stationäre Behandlung von psychisch gestörten Straftätern unter der Lupe
- 11 Den Vollzug therapeutischer Massnahmen verbessern
- 14 «Wir spüren keinen Druck, wie wir zu urteilen haben»
- 18 Das psychiatrische Gutachten: ein Instrument zuhanden der Strafjustiz
- 21 Genauer hinschauen, um Rückfälle von Straftätern zu verhindern
- 24 Etliche Personen sind nicht am richtigen Ort
- 25 Das gesamte Setting ist Therapie
- 29 Verbesserungspotential in einem schwierigen Arbeitsfeld

- 33 Fünf Fragen an Roland Zurkirchen
- 34 Ein Partner im Kampf gegen den Terrorismus
- 35 Bedingte Entlassung: ein Strafgesetzbuch, unterschiedliche kantonale Praktiken

Pädosexuelle Straftäter besser erkennen

Mit dem Abschluss eines Modellversuchs der Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel liegen differenzierte und zuverlässigere Grundlagen für die Diagnostik, Risikoeinschätzung und Behandlung von pädosexuellen Straftätern vor. Viele Fragen müssen noch im Rahmen weiterer wissenschaftlicher Untersuchungen geklärt werden.

- 38 Pädosexuelle Straftäter besser erkennen
- 40 Traumatisierten Jugendlichen eine optimale Erziehung bieten

- 42 Aus dem Parlament
- 44 Haftprüfung: Bund sieht keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf
- 45 Kurzinformationen
- 46 Veranstaltungen
- 47 Neuerscheinungen

Kunst im Knast

Der Verein «Kunst im Knast» will das künstlerische Schaffen von Menschen im Freiheitsentzug fördern. Dieses eröffnet den Insassen einen Zugang zu sich selbst und unterstützt damit einen therapeutischen Prozess. Eine Ausstellung im Museum der Heilsarmee zeigt eine Auswahl von Gemälden, Zeichnungen und Skulpturen.

- 48 «Auch Gefängnisinsassen können Künstler sein»



Foto: Peter Schulthess

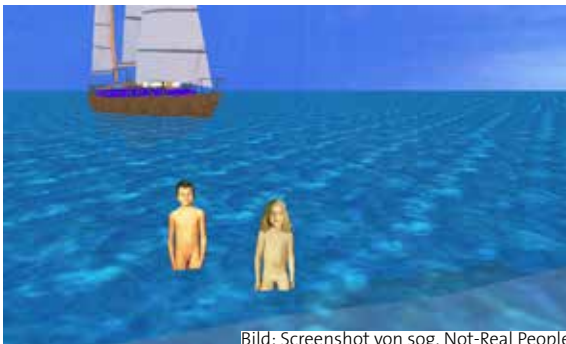


Bild: Screenshot von sog. Not-Real People



Foto: Dominique Boillat



In die Studie sind die Etablissements de la plaine de l'Orbe (Bild) sowie zwölf weitere Einrichtungen einbezogen worden.

Foto: Peter Schulthess

Stationäre Behandlung von psychisch gestörten Straftätern unter der Lupe

Resultate aus einer Studie zuhanden der NKVF

Ein Team der Universität Bern hat im Auftrag der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) die Anordnung und den Vollzug von stationären therapeutischen Massnahmen gemäss Art. 59 Abs. 3 StGB untersucht. Mit einer Aktenanalyse ging es der Frage nach, wer die Insassen sind und warum sich diese im Massnahmenvollzug befinden. Des Weiteren erhob es Daten zum Verlauf und zur Ausgestaltung des Vollzugs. Die anschliessend dazu befragten Praktiker erachten insbesondere die lange Verweildauer im geschlossenen Massnahmenvollzug und die teilweise fehlende Therapiebereitschaft der Insassen als problematisch. Zudem rechnen sie damit, dass es in Zukunft immer schwieriger werden dürfte, gut ausgebildetes Personal zu rekrutieren.

Jonas Weber

Gemäss Bundesamt für Statistik hat sich der Bestand der wegen einer Massnahme zur stationären Behandlung von psychischen Störungen gemäss Art. 59 StGB in eine Justizvollzugseinrichtung Eingewiesenen seit dem Inkrafttreten des neuen Strafsanktionenrechts gesamtschweizerisch von 186 im Jahre 2007 kontinuierlich auf 449 im Jahre 2014 erhöht. Dabei ist zu beachten, dass Verurteilte, die in eine forensische Abteilung eines allgemeinen Psychiatriespitals eingewiesen worden sind, nicht mitgezählt werden. Gleichzeitig ist der Anteil der 59-er Massnahmen am Insassenbestand aller stationären Massnahmen (Art. 59, Art. 60, Art. 61 und Art. 64 StGB) von 32 Prozent im Jahre 2007 auf 57 Prozent im Jahre 2014 angewachsen. Dieser Anstieg des Insassenbestands ist zum einen auf die vermehrte Anordnung von Massnahmen gemäss Art. 59 StGB durch die Gerichte sowie auf die Umwandlung von

altrechtlichen Verwahrungen zurückzuführen. Zum anderen hat sich die Aufenthaltsdauer bis zur bedingten Entlassung im selben Zeitraum für stationäre Massnahmen insgesamt in etwa verdoppelt.

Vor diesem Hintergrund hat die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter im Frühjahr 2014 das Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Bern mit einer Studie zu «Anordnung und Vollzug stationärer therapeutischer Massnahmen gemäss Art. 59 StGB mit Fokus auf geschlossene Strafanstalten bzw. geschlossene Massnahmeneinrichtungen» beauftragt.

Studienauftrag und Rahmenbedingungen

Der Auftrag der NKVF umfasste insbesondere die Erhebung und Aufbereitung von Daten zur Anordnung und zum Vollzug von Therapiemassnahmen gemäss Art. 59 Abs. 3 StGB. Die Studie sollte der



Jonas Weber, Professor am Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Bern

«Der Bestand der wegen einer 59-er Massnahme Eingewiesenen hat sich von 186 im Jahre 2007 auf 449 im Jahre 2014 erhöht»

NKVF als ergänzende Informationsquelle – neben ihren Besuchen von Vollzugseinrichtungen – dazu dienen, eigene Einschätzungen und Empfehlungen zu formulieren.

Der finanzielle Rahmen der Studie war mit 20 000 Franken relativ eng abgesteckt. Die sich daran orientierenden Möglichkeiten der Datenerhebung und -analyse sowie der Berichterstattung wurden im Verlauf der Umsetzung durch eine Masterarbeit etwas erweitert, die – im Rahmen eines Weiterbildungsstudiums an der Universität Bern – als Teil der Studie verfasst worden ist.

Gliederung der Studie

Die Studie gliedert sich in vier Teile: Teil 1 enthält eine Analyse der Gesetzesmaterialien und des Schrifttums zu Art. 56 und Art. 59 StGB. Es ging hier darum, das Konzept nachzuzeichnen, welches der Gesetzgeber beim Erlass von Art. 56 und 59 StGB insgesamt verfolgt hatte, und die Intentionen zu erkennen, die hinter den einzelnen Bestimmungen bzw. Absätzen stehen. Dabei waren die verschiedenen Teilrevisionen mit zu berücksichtigen, welche mehrfach zu Modifikationen der ursprünglich vom Bundesrat vorgeschlagenen Bestimmungen geführt hatten. Aufgrund des zur Verfügung stehenden Budgets musste auf eine Analyse der bundesgerichtlichen Rechtsprechung verzichtet werden. Teil 2 enthält eine quantitative Auswertung von Vollzugsakten, worauf nachfolgend in diesem Beitrag schwerpunktmässig eingegangen wird.

Bei der Arbeit mit den Vollzugsakten wurde klar, dass sich mit einer rein quantitativen Analyse viele Problempunkte, die sich in Einzelfällen zeigen, nicht ausreichend abbilden lassen. Deshalb sind die Fallakten in einem zweiten Durchgang einer qualitativen Analyse unterzogen worden, indem die Fälle vor dem Hintergrund des in Teil 1 dokumentierten Vorwissens nach möglichen Schwachstellen durchleuchtet und diese dann kritisch besprochen worden sind. Der so entstandene Teil 3 der Studie sollte jene Aspekte dokumentieren, die in bestimmten Einzelfällen als problematisch erscheinen.

Teil 4 der Studie umfasst schliesslich die Auswertung von Expertengesprächen, welche mit Anstaltsdirektoren und Vollzugsverantwortlichen in acht Institutionen geführt worden sind. Hier ging es darum, zu verschiedenen Aspekten des geschlossenen Massnahmenvollzugs Einschätzungen aus Sicht der Anstalten zu dokumentieren.

Vorgehen bei der Aktenanalyse

Die NKVF hatte folgende 13 Einrichtungen vorgegeben, die in die Studie miteinbezogen werden sollten: Etablissement d'exécution des peines Bellevue (NE), Etablissement pénitentiaire fermé «Curabilis» (GE),

Etablissements de la plaine de l'Orbe (VD), Massnahmenzentrum Bitzi (SG), Anstalten Hindelbank (BE), Justizvollzugsanstalt Lenzburg (AG), Psychiatrische Klinik Münsterlingen (TG), Justizvollzugsanstalt Pöschwies (ZH), Justizvollzugsanstalt Solothurn (SO), Zentrum für stationäre forensische Therapie Rheinau (ZH), Justizvollzugsanstalt St. Johannsen (BE), Justizvollzugsanstalt Thorberg (BE), Strafanstalt Bostadel (ZG).

Eine Auswertung der Insassenlisten aus diesen 13 Einrichtungen ergab, dass dort am Stichtag Ende September 2014 insgesamt 288 Personen gemäss Art. 59 Abs. 3 StGB eingewiesen waren. In dieser Grundgesamtheit waren 20 einweisende Kantone vertreten (AG, AR, BE, BL, BS, FR, GE, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, UR, VD, VS, ZG, ZH). Mittels Zufallsstichprobe wurden in der Folge aus dieser Grundgesamtheit 25 Prozent der Fälle ausgewählt. Die daraus resultierenden 72 Fälle wurden in einem nächsten Schritt – wiederum mittels Zufallsauswahl – so ergänzt, dass jede Institution und jeder einweisende Kanton mit mindestens einem Fall im Sample vertreten war. Dadurch ist die Samplegrösse auf 83 Fälle angewachsen.

Eine erste Analyse der Fälle zeigte dann, dass es sich bei acht Fällen um vorzeitigen Massnahmenvollzug handelte; das heisst, um Fälle, bei denen noch kein rechtskräftiges Anordnungsurteil vorlag. Da jedoch gemäss Studienauftrag namentlich Anordnungsurteile ausgewertet werden sollten, wurden diese acht Fälle aus dem Sample ausgeschlossen, so dass schliesslich 75 Fälle übrig blieben, zu denen in der Folge Akten ausgewertet wurden.

Von den 75 Personen des Samples waren 16 in den EP Orbe untergebracht, je elf Personen in der JVA Pöschwies und im Zentrum Rheinau, zehn Personen im MZ Bitzi, je sechs Personen im EPF Curabilis und in der JVA Solothurn, fünf Personen in der JVA Thorberg, drei Personen in der Klinik Münsterlingen, je zwei Personen in den Anstalten Hindelbank und in der JVA Lenzburg sowie je eine Person in den EEP Bellevue, der SA Bostadel und in der JVA St. Johannsen.

Die Aktenauswertung umfasste die Strafurteile, mit denen die Massnahme angeordnet worden ist, Verlängerungsurteile, Einweisungsverfügungen, psychiatrische Gutachten, Vollzugspläne, Disziplinarverfügungen, Zwangsanwendungsprotokolle sowie Empfehlungen der konkordatlichen oder kantonalen Fachkommissionen. Die Akten wurden dem Forschungsteam von den einweisenden Behörden zur Verfügung gestellt. Auf die Auswertung der Zwangsanwendungsprotokolle musste in der Folge verzichtet werden, da die Dokumentierung der Fälle diesbezüglich zu unterschiedlich und vermuthungsweise oftmals unvollständig war, so dass die erhobenen Daten nicht aussagekräftig erschienen.

Zur Auswertung der Akten wurde ein Fragebogen mit rund 50 Variablen entwickelt sowie ein Kodierschema, in dem für alle Variablen die Beurteilungsregeln hinterlegt wurden. Die so erhobenen Daten wurden in der Folge mittels Statistikprogramm SPSS ausgewertet, wobei vor allem Häufigkeiten und Kreuztabellen berechnet wurden.

Soziodemografische Daten

Im Sample waren 72 Männer und drei Frauen vertreten. Das Durchschnittsalter lag bei 39.8 Jahren. Die jüngste Person war 21 Jahre alt; die älteste 65. Drei Personen gehörten der Altersgruppe der 18 bis 24-Jährigen an, 28 Personen derjenigen der 25 bis 34-Jährigen; 21 Personen waren zwischen 35 und 44 Jahre alt und 17 Personen zwischen 45 und 59 Jahren; sechs Personen waren 60 Jahre alt oder älter.

Mit 28 Prozent (n=21) lag der Ausländeranteil (Personen ohne schweizerische Staatsbürgerschaft) unter den Probanden deutlich unter dem Ausländeranteil im Justizvollzug insgesamt. Von den 21 Personen ohne schweizerische Staatsbürgerschaft besaßen neun eine Niederlassungsbewilligung und drei eine Aufenthaltsbewilligung; bei zwei Probanden war in den Akten ein illegaler Aufenthalt vermerkt und für sieben Probanden fehlten Angaben zum Aufenthaltsstatus und es war nur die ausländische Staatsangehörigkeit vermerkt. Die ausländischen Probanden wiesen mit 34.7 Jahren ein geringeres Durchschnittsalter auf als die schweizerischen Probanden mit 41.7 Jahren.

Der grösste Teil der Probanden war ledig (n=54, 72%); 16 Probanden (21.3%) waren geschieden; drei Probanden (4%) waren verheiratet und zwei (2.7%) verwitwet. Für 17 Probanden (23%) war in den Akten vermerkt, dass sie mindestens ein Kind haben.

Vor der aktuellen Inhaftierung waren acht Probanden (10.7%) vollzeitlich und drei Probanden (4%) teilzeitlich erwerbstätig. Weitere fünf Probanden (6.7%) gingen gelegentlich einer Erwerbstätigkeit nach. 37 Probanden (49.3%) waren ohne Erwerbstätigkeit bzw. als arbeitslos gemeldet. 16 Probanden (21.3%) bezogen eine Invalidenrente. Fünf Personen (6.7%) befanden sich in einer Umschulung und eine Person (1.3%) war in geschützter Umgebung beschäftigt.

Psychische Störungen

Zur Erhebung der psychischen Störungen wurden die forensisch-psychiatrischen Gutachten verwendet, auf die sich die Gerichte bei der Anordnung der stationären Massnahme abgestützt hatten. Bei 39 der 75 Probanden (52%) liegen mehrere Hauptdiagnosen vor, wovon für 35 Personen Hauptdiagnosen mit zwei Störungsbildern und für vier Personen solche mit drei Störungsbildern vermerkt sind. Neben-

diagnosen lagen nur in zwei Fällen vor und wurden nicht ausgewertet.

Die Angaben zu den psychischen Störungen wurden gemäss ICD-10-Codierung erhoben, was für 73 der 75 Fälle möglich war. Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen (ICD-10, F60-69) (n=43; 35%), psychische und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen (ICD-10, F10-19) (n=35; 29%) sowie schizophrene, schizotype und wahnhaftige Störungen (ICD-10, F20-29) (n=29; 24%) waren im Sample am häufigsten vertreten. Weiter fanden sich affektive Störungen (ICD-10, F30-39) (n=7; 6%), Intelligenzminderungen (ICD-10, F70-79) (n=5; 4%) sowie neurotische, Belastungs- und somatoforme Störungen (ICD-10, F40-48) (n=2; 2%). Mehrfachdiagnosen wurden hinsichtlich verschiedener Störungskategorien erfasst, nicht aber innerhalb einer Störungskategorie.

Organische, einschliesslich symptomatischer psychischer Störungen (ICD-10, F00-F09) sowie Verhaltensauffälligkeiten mit körperlichen Störungen und Faktoren (ICD-10, F50-F59) waren im Sample nicht vorhanden. Bei den Mehrfachhauptdiagnosen (sog. Komorbidität) (39 von 75 Fällen) waren folgende Kombinationen am häufigsten: bei 14 Personen bestand eine kombinierte Diagnose gemäss F1 und F6, bei acht Personen eine gemäss F1 und F2 sowie bei drei Personen eine gemäss F2 und F6.

Bei der Auswertung der forensisch-psychiatrischen Gutachten waren deutliche Unterschiede namentlich hinsichtlich ihres Umfangs zu erkennen. Es bestand dabei eine Art «Röstigraben» zwischen den Deutschschweizer Fällen mit Gutachten von in der Regel 30 bis 100 Seiten und den Fällen aus der Romandie, bei denen die Gutachten oftmals lediglich 10 bis 20 Seiten umfassten. Dieser signifikante Unterschied im Umfang der Gutachten spiegelte sich auch im Inhalt der Gutachten wider: Die Diagnosen waren in den Gutachten aus der Romandie meist deutlich weniger eingehend begründet als in den Deutschschweizer Gutachten.

Schuldfähigkeit

Des Weiteren wurde aus den forensisch-psychiatrischen Gutachten die Schuldfähigkeit im Hinblick auf jene Straftaten erhoben, die zur Anordnung der stationären Massnahme geführt hatten. Dabei wurde unterschieden, ob die Schuldfähigkeit vollständig aufgehoben (= Schuldunfähigkeit), eingeschränkt (= verminderte Schuldfähigkeit) oder uneingeschränkt (= volle Schuldfähigkeit) vorhanden war. Hatte eine Mehrzahl von Straftaten zur Anordnung einer stationären Massnahme geführt, so wurde danach differenziert, ob die Schuldfähigkeit einheitlich für alle Straftaten vorhanden, eingeschränkt oder aufgehoben war, oder ob die Schuld-

«Zur Auswertung der Akten wurde ein Fragebogen mit rund 50 Variablen entwickelt»

«Es bestand eine Art Röstigraben zwischen den Gutachten aus der Deutschschweiz und aus der Romandie»

«Die Probanden befanden sich im Durchschnitt seit sechs Jahren und acht Monaten im Freiheitsentzug»

fähigkeit betreffend die mehreren Anlassstraftaten unterschiedlich ausgeprägt war. Bei unterschiedlich ausgeprägter Schuldfähigkeit sind die Fälle einer Sammelkategorie zugewiesen worden.

Bei 64 Probanden (hier als 100 % definiert) wird im forensisch-psychiatrischen Gutachten eine konstant ausgeprägte Schuldfähigkeit bzw. -unfähigkeit hinsichtlich der Anlassstat(en) ausgewiesen. Dabei war die Schuldfähigkeit bei zwölf Probanden (19 %) vollständig aufgehoben; d.h., diese Probanden galten für die von ihnen begangenen Anlassstraftaten als schuldunfähig. Eine eingeschränkte Schuldfähigkeit wurde bei 38 Probanden (59 %) angenommen. Für 14 Probanden (22 %) war eine uneingeschränkte Schuldfähigkeit angenommen worden. Bei 10 Probanden war die Schuldfähigkeit bzw. -unfähigkeit betreffend die mehreren Anlassstraftaten nicht konstant ausgeprägt.

Bei den zwölf schuldunfähigen Probanden ist eine Diagnose aus dem schizophrener Formenkreis (ICD-10, F20-29) am verbreitetsten (83 %). Bei den 14 uneingeschränkt schuldfähigen Personen hingegen überwiegen Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen (ICD-10, F60-69) (79 %).

Anlassstraftaten

Als Anlassstraftaten wurden alle Straftaten erfasst, die gemäss den ausgewerteten Strafurteilen für die Anordnungen der Therapiemassnahmen relevant waren. 23 der 75 Probanden hatten verschiedene Straftatbestände erfüllt, die für die Anordnung der Massnahme eine Rolle spielten. Insgesamt waren im Sample 25 verschiedene Straftatbestände vertreten. Am häufigsten war die einfache Körperver-

letzung (Art. 123 StGB) mit 19 Fällen, gefolgt von der vorsätzlichen Tötung (Art. 111 StGB) mit vierzehn und der Drohung (Art. 180 StGB) mit zwölf Fällen. Am vierthäufigsten waren sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 StGB) mit elf Fällen. Je zehnmal kamen Diebstahl gemäss Art. 139 StGB und Nötigung gemäss Art. 181 StGB im Sample vor.

Strafmass

Von den 75 Probanden wurden 61 (81 %) neben der stationären Massnahme gemäss Art. 59 StGB zu einer Strafe verurteilt. Bei 14 Personen wurde keine Strafe ausgesprochen. Von den 61 zu einer Strafe verurteilten Probanden wurden 60 zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Dabei betrug das Strafmass im Minimum 10 Tage; der Mittelwert lag bei 4 Jahren und 4 Monaten; die höchste Freiheitsstrafe belief sich auf 14 Jahre. 9 Probanden (15 %) wurden zu einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr verurteilt, 18 Probanden (30 %) zu einer Freiheitsstrafe zwischen einem und drei Jahren sowie 13 Probanden (22 %) zu einer Freiheitsstrafe zwischen drei und sechs Jahren. Bei 16 Probanden (27 %) betrug das Strafmass zwischen fünf und zehn Jahren und bei vier Probanden (7 %) über zehn Jahre.

Bei drei Personen wurde eine Geldstrafe ausgesprochen; in einem Fall wurde eine Geldstrafe als einzige Strafe angeordnet, in zwei Fällen zusätzlich zur Freiheitsstrafe. Bei den drei Geldstrafen fanden sich einmal drei Tagessätze, einmal 20 Tagessätze und einmal 40 Tagessätze. 23 Probanden wurden zudem zu einer Busse verurteilt. Dabei war der tiefste Betrag Fr. 50. Der Durchschnitt betrug Fr. 448. Die höchste Busse lautete auf Fr. 1500.



Häufigste Anlassstraftat für die Anordnung einer Therapiemassnahme war im Sample die einfache Körperverletzung.

Foto: Keystone

Rückfall- bzw. Wiederverurteilung

Für 37 Probanden (49 %) war die Anordnung der aktuellen Therapiemassnahme die erste einschlägige Verurteilung. Bei 6 Probanden (8 %) lag eine einzige einschlägige frühere Verurteilung vor. 32 Probanden (43 %) waren früher bereits mehrmals aufgrund gleichartiger Straftaten verurteilt worden.

Vorgeschichte Massnahmenvollzug

Von den 75 Probanden waren 43 vor der aktuellen Massnahme noch nie zu einer strafrechtlichen Massnahme verurteilt worden. Gegen 17 Probanden wurde früher einmal eine ambulante Behandlung (Art. 63 StGB; Art. 43 Ziff. 1 StGB a.F.) angeordnet. Bei vier Probanden war in der Vergangenheit bereits eine Massnahme gegen junge Erwachsene (Art. 61 StGB) bzw. eine Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt (Art. 100bis StGB a.F.) ausgesprochen worden, bei fünf Probanden eine Einweisung in eine Heil- und Pflegeanstalt (Art. 43 Ziff. 1 StGB a.F.) sowie gegen zwei Probanden eine stationäre Behandlung von Trunk- und Rauschgiftsüchtigen (Art. 44 StGB a.F.). In sieben Fällen waren früher bereits einmal eine Verwahrung gemäss Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 StGB a.F. und in fünf Fällen eine solche gemäss Art. 64 StGB angeordnet worden.

Art der Anordnung

Bei 50 Probanden (67 %) wurde die Therapiemassnahme direkt gemäss Art. 59 StGB angeordnet. Bei 13 Probanden (17 %) handelte es sich um die Umwandlung einer altrechtlichen Verwahrung gemäss Art. 42 oder 43 Ziff. 1 Abs. 2 StGB a.F. In jeweils fünf Fällen (je 7 %) lag die Umwandlung einer Freiheitsstrafe bzw. einer neurechtlichen Verwahrung (beides gemäss Art. 65 Abs. 1 StGB) vor. In zwei Fällen (3 %) wurde eine ambulante Massnahme (Art. 63b Abs. 5 StGB bzw. Art. 43 Ziff. 1 StGB a.F.) umgewandelt.

Anordnung im Strafurteil gemäss Art. 59 Abs. 3 StGB

Von den 75 untersuchten Therapiemassnahmen ist der Vollzug in einer geschlossenen Einrichtung in 23 Fällen (31 %) bereits durch das Gericht im Strafurteil – das heisst, explizit gestützt auf Art. 59 Abs. 3 StGB – angeordnet worden. In den übrigen 52 Fällen (69 %) lautete das Urteil des Strafgerichts unspezifischer auf eine Massnahme gemäss Art. 59 StGB bzw. Art. 59 Abs. 1 StGB, sodass die Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung gemäss Art. 59 Abs. 3 StGB (einzig) von der Strafvollzugsbehörde angeordnet worden ist. Zwischen der Romandie und der Deutschschweiz bestehen diesbezüglich erhebliche Unterschiede: Während in der Romandie in 52 Prozent der Fälle die strafgerichtliche Anordnung explizit gestützt auf Abs. 3 erfolgte, traf

dies in der Deutschschweiz bloss in 21 Prozent der untersuchten Fälle zu.

Schriftliche Begründung des Anordnungsurteils

Gemäss Art. 82 StPO verzichtet ein erstinstanzliches Gericht auf eine schriftliche Begründung der Anordnung einer Massnahme gemäss Art. 59 StGB, wenn das Urteil nicht gestützt auf Abs. 3 erfolgt ist – das heisst, wenn die Massnahme gemäss Art. 59 Abs. 1 oder Abs. 2 StGB oder unspezifisch gemäss Art. 59 StGB angeordnet wird. Voraussetzung ist ferner, dass kein Rechtsmittel gegen die Anordnung ergriffen worden ist bzw. keine Partei die schriftliche Begründung verlangt hat und dass neben der Massnahme keine Freiheitsstrafe von über zwei Jahren ausgesprochen worden ist. Bei den 52 Fällen des Samples, in denen die gerichtliche Anordnung nicht gestützt auf Abs. 3 erfolgt ist, fanden sich zehn Fälle (19 %), in denen die Anordnung der Therapiemassnahme gemäss Art. 59 StGB ohne schriftliche Begründung geblieben ist.

Bisherige Vollzugsdauer

Ausgehend vom Stichtag der Datenerhebung (30. September 2014) wurde mittels der dokumentierten Eintrittsdaten die bisherige Dauer des aktuellen Massnahmenvollzugs ermittelt. Dabei wurde auch die Vollzugsdauer von unmittelbar vorangehenden Verwahrungen gemäss Art. 64 StGB und von altrechtlichen stationären Massnahmen miterfasst; ebenso der Vollzug von Massnahmen gemäss Art. 60 und Art. 61 StGB, wenn diese aufgehoben und direkt anschliessend eine parallel dazu ausgesprochene Massnahme gemäss Art. 59 StGB vollzogen wurde. In allen Fällen ist der vorzeitige Massnahmenvollzug ab tatsächlichem Eintritt in die Anstalt mitberücksichtigt worden.

So berechnet, befanden sich die Probanden am Stichtag im Durchschnitt seit fünf Jahren und sieben Monaten im stationären Massnahmenvollzug. Die kürzeste Dauer betrug rund sieben Monate, die längste knapp 20 Jahre. 39 Probanden (53 %) befanden sich am Stichtag seit weniger als 5 Jahren im stationären Massnahmenvollzug, 23 Probanden (31 %) seit fünf bis zehn Jahren, acht Probanden (11 %) seit zehn bis 15 Jahren und 4 Probanden (5 %) seit 15 bis 20 Jahren. Die durchschnittliche Dauer des vorzeitigen Massnahmenvollzugs betrug 77 Tage.

Vor dem Antritt des (vorzeitigen) Massnahmenvollzugs befanden sich die Probanden im Durchschnitt während 396 Tagen in Untersuchungs- bzw. Sicherheitshaft. Die Gesamtdauer des aktuellen Freiheitsentzugs betrug somit im Mittel sechs Jahre und acht Monate.

«Für 92 % der Probanden existierte ein Vollzugsplan»

«Aufgrund fehlender Anschlusslösungen könnte es verstärkt zu einem Mangel an Therapieplätzen kommen»

Angaben zur Studie

Weber Jonas/Schaub Jann/Bumann Corinna/Sacher Kevin: Anordnung und Vollzug stationärer therapeutischer Massnahmen gemäss Art. 59 StGB mit Fokus auf geschlossene Strafanstalten bzw. geschlossene Massnahmeneinrichtungen. Studie zuhanden der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF), Bern, 28. August 2015, zu beziehen über www.nkvf.admin.ch oder www.krim.unibe.ch (Abteilung Weber).

Vollzugsplan

Für 69 Probanden (92 %) existierte zum Erhebungszeitpunkt ein Vollzugsplan. In sechs Fällen (8 %) lag kein Vollzugsplan vor. Für 67 Probanden konnte das Datum des aktuellen Vollzugsplans erfasst werden: Bei 36 Probanden (54 %) war der Vollzugsplan weniger als ein Jahr alt. In 15 Fällen (22 %) betrug das Alter des Vollzugsplans zwischen einem und zwei Jahren. Bei vier Probanden (6 %) war der Vollzugsplan zwischen zwei und drei Jahre alt. Zwölf Probanden (12 %) hatten einen Vollzugsplan, der älter als drei Jahre war. Der älteste Vollzugsplan war über neun Jahre alt.

Ebenfalls für 67 Probanden konnte der Inhalt des aktuellen Vollzugsplans ausgewertet werden. Dabei wurden folgende Themen erhoben: Vollzugsöffnungen (in 56 Fällen im Vollzugsplan thematisiert), Beziehungen zur Aussenwelt (53), persönliche Ressourcen (52), Art der Unterbringung (50), Arbeit/Beschäftigung (42), bisheriger Vollzugsverlauf (40), Behandlung/Therapie (36), Kontrollen (32), Medikation (29), Bildung (23), wirtschaftliche Wiedereingliederung (10).

Vollzugsöffnungen

Im Sample befanden sich 47 Probanden (63 %), denen bereits eine oder mehrere Vollzugsöffnungen im Sinne von Art. 75a Abs. 2 StGB gewährt worden waren. Bei den übrigen 28 Probanden (37 %) gab es bis zum Erhebungszeitpunkt noch keine Vollzugsöffnungen.

Bei den 47 Probanden mit Vollzugsöffnungen fanden sich 40 mit begleiteten Ausgängen, 16 mit einer Versetzung in eine offene Vollzugseinrichtung, 13 mit unbegleiteten Ausgängen, zwölf mit Urlauben, je drei mit einer Versetzung in ein Arbeits- bzw. Wohnexternat sowie zwei mit einer bedingten Entlassung. Bei den Versetzungen in offene Vollzugseinrichtungen und Wohn- und Arbeitsexternate sowie bei den bedingten Entlassungen handelte es sich um widerrufenen Vollzugsöffnungen, sodass sich die betroffenen Probanden im Erhebungszeitraum (wieder) im geschlossenen Vollzug befanden.

Experten weisen auf drei Hauptprobleme hin

Im Nachgang zur Aktenanalyse wurden in acht Institutionen (MZ Bitzi, JVA St. Johannsen, JVA Solothurn, JVA Lenzburg, EP Orbe, JVA Pöschwies JVA Thorberg, Zentrum Rheinau), die von der NKVF ausgewählt worden waren, Expertengespräche mit insgesamt zehn Anstaltsdirektoren und/oder Vollzugsverantwortlichen geführt. Bei der Auswertung der Interviews wurden drei Hauptthemenbereiche identifiziert, bei denen aus Sicht der Einrichtungen Schwierigkeiten bzw. Optimierungsbedarf bestehen.

Lange im geschlossenen Massnahmenvollzug

Ein erstes Thema war die lange Verweildauer der Eingewiesenen im geschlossenen Massnahmenvollzug.

Bei den meisten Gesprächsteilnehmenden bestand der Eindruck, dass es oftmals Insassen gebe, die länger in einer geschlossenen Institution verbleiben, als es aus therapeutischer Sicht notwendig wäre. Dazu komme es, weil es zum einen schwierig sei, Plätze in offenen Anstalten zu finden, und weil es zum anderen teilweise lange dauere, bis die einweisende Behörde einer Versetzung in eine offene Anstalt bzw. einer anderen Vollzugslockerung zustimme.

Das Problem betreffe sowohl den Übergang von einer geschlossenen in eine offene Einrichtung als auch den Übergang von der offenen Einrichtung in ein Wohnexternat bzw. in eine betreute Wohnform nach einer bedingten Entlassung. Dadurch blieben Therapieplätze in geschlossenen Institutionen länger belegt und die ohnehin schon bestehende Platzknappheit werde verschärft. Die Mehrzahl der Interviewten befürchtete, dass es aufgrund derzeit fehlender Anschlusslösungen in Zukunft verstärkt zu einem Mangel an Therapieplätzen kommen werde. Nach überwiegender Meinung der Gesprächsteilnehmenden könnte sich eine noch stärkere Zusammenarbeit zwischen den Institutionen positiv auf die Aufenthaltsdauer der Eingewiesenen auswirken.

Ungenügende Therapiebereitschaft

Ein zweiter Problempunkt, der in den Expertengesprächen häufig thematisiert wurde, war die fehlende bzw. ungenügende Therapiebereitschaft von Insassen bzw. deren Nichtkooperation im Vollzugsalltag. Hier sehen viele Anstalten den Ball bei den Gerichten bzw. bei den einweisenden Behörden. Man wünscht sich überwiegend, dass die Abklärungen optimiert würden bzw. restriktiver entschieden würde, welche Personen überhaupt in eine Massnahme gemäss Art. 59 StGB eingewiesen werden bzw. bei welchen Insassen die Massnahme nach fünf Jahren verlängert wird.

Sorge um genügend personelle Ressourcen

Als drittes Hauptthema der Interviews ist die Sorge der Institutionen um genügend personelle Ressourcen bzw. um genügend fachlich gut ausgebildetes Personal zu nennen. Zwar haben die Vertreter aller Institutionen angegeben, dass ihnen momentan noch genügend ausreichend qualifizierte Mitarbeitende zur Verfügung stünden. Jedoch geht die Mehrheit davon aus, dass aufgrund komplexer werdender Aufgaben zukünftig eher mehr Personal erforderlich sein werde und dass es für Massnahmeneinrichtungen immer schwieriger werde, fachlich gut ausgebildetes Personal zu rekrutieren. Verschiedentlich wurde darauf hingewiesen, dass es in der Schweiz an Ausbildungsmöglichkeiten im forensisch-psychiatrischen Bereich fehle, sowohl im ärztlichen Bereich als auch im Pflege- bzw. Betreuungsbereich.

Den Vollzug therapeutischer Massnahmen verbessern

Empfehlungen der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter

Die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) hat von 2013 bis 2016 acht Massnahmenvollzugseinrichtungen überprüft, die stationäre therapeutische Massnahmen nach Art. 59 Abs. 3 StGB vollziehen. In ihrem Bericht über diese Überprüfung richtet sie an die Anstaltsdirektionen und Vollzugsbehörden verschiedene Empfehlungen, die den Vollzug therapeutischer Massnahmen verbessern sollen.

Im Rahmen ihrer Besuche legte die NKVF ein besonderes Augenmerk auf die Bedingungen des Vollzugs und auf die Einhaltung verfahrensrechtlicher Aspekte bei der Anwendung von freiheitsbeschränkenden Massnahmen. Bei der Überprüfung des Vollzugs dieser Massnahmen stellten sich aus der Sicht der NKVF verschiedene Fragen, die sie zu einer schweizweiten Abklärung in diesem Bereich veranlassten. Sie beauftragte zudem das Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Bern mit einer Studie über die Anordnung und den Vollzug stationärer therapeutischer Massnahmen gemäss Art. 59 StGB mit Fokus auf geschlossene Massnahmeneinrichtungen bzw. geschlossene Strafanstalten (siehe S. 4 f.). Ihr Bericht enthält namentlich folgende Feststellungen und Empfehlungen:

Möglichst einheitliche konzeptionelle Grundlagen

In der Regel beruhten die Massnahmenvollzugskonzepte auf einem milieutherapeutischen Ansatz. Die NKVF stellte jedoch beim konzeptionellen Aufbau und bei der Umsetzung erhebliche Unterschiede fest, die sich bei häufigem Institutionswechsel negativ auf den therapeutischen Verlauf auswirken können. Sie empfiehlt ein auf mindestens drei Säulen basierendes Massnahmenvollzugskonzept, wonach die psychiatrische Behandlung, die Wohn-

gruppe, die Arbeitsagogik und die Sicherheit einen wichtigen Stellenwert einnehmen. Wenngleich differenzierte Therapieformen aufgrund unterschiedlicher Störungsbilder und Bedürfnisse sinnvoll sind, empfiehlt sie den Strafvollzugskonkordaten und den Anstaltsleitungen, möglichst einheitliche konzeptionelle Grundlagen zu schaffen.

Gruppen- und Einzeltherapie kombinieren

Auch beim Therapieangebot stellte die Kommission erhebliche Unterschiede fest. In den meisten Einrichtungen in der Deutschschweiz lag der Schwerpunkt konzeptionell auf der Gruppentherapie mit Fokus auf Wohngruppe und Beschäftigung, wogegen in den Westschweizer Einrichtungen häufiger Einzeltherapien zur Anwendung kamen und die Anzahl Gruppentherapien eher marginal ausfiel. Die NKVF empfiehlt eine ausgeglichene Kombination aus Gruppen- und Einzeltherapie sowie eine individuelle Anpassung an die Bedürfnisse der Eingewiesenen.

Vollzugspläne innert dreier Monate erstellen

In den überprüften Einrichtungen beanstandete die NKVF – von beispielhaften Ausnahmen abgesehen – regelmässig die fehlenden Vollzugspläne. Sie ersucht die Anstaltsdirektionen bzw. die Vollzugsbehörden, die Vollzugspläne spätestens drei Monate nach Eintritt in Zusammenarbeit mit den Eingewiesenen zu

«Das Massnahmenvollzugskonzept sollte auf mindestens drei Säulen basieren»

«Fehlplatzierungen von Eingewiesenen führen regelmässig zu einem vorzeitigen Abbruch der Massnahme bzw. zu deren Verlängerung»

erstellen und regelmässig auf den neuesten Stand zu bringen. Dabei sollte ein besonderes Augenmerk auf der Formulierung von konkreten und nachvollziehbaren Zielsetzungen liegen.

Behandlung von Beginn an sicherstellen

Die NKVF traf in den besuchten Justizvollzugseinrichtungen mehrfach Personen im Massnahmenvollzug an, die sich aufgrund der beschränkten therapeutischen Möglichkeiten in einem Normalvollzugssetting befanden oder für längere Zeit in einem Untersuchungsgefängnis untergebracht waren. Sie ist der Ansicht, dass solche Unterbringungen dem gesetzmässigen Vollzug der therapeutischen Massnahme zuwiderlaufen. Sie könnten infolge der daraus resultierenden zeitlichen Verzögerung der therapeutischen Behandlung sogar die erfolgreiche Durchführung der Massnahme beeinträchtigen. Sie empfiehlt den Vollzugsbehörden deshalb dringend, auch im Rahmen eines normalen Strafvollzugssettings möglichst von Beginn an sicherzustellen, dass Personen im Massnahmenvollzug, entsprechend ihrem psychiatrischen Störungsbild, Zugang zu angemessener therapeutischer Behandlung erhalten.

Disziplinierungen formell verfügen

Die NKVF empfiehlt, Disziplinierungen stets unter Berücksichtigung des psychiatrischen Störungsbildes vorzunehmen, die Konsequenzen eines möglichen Arrestvollzugs aus therapeutischer Sicht sorgfältig abzuwägen und sämtliche Disziplinierungen formell zu verfügen. Als problematisch erachtet die NKVF, Eingewiesene nach Zwischenfällen mit dem Personal in Sicherheitszellen, Sicherheits- oder Hochsicherheitsabteilungen unterzubringen. Eine monate- oder jahrelange Unterbringung in einer solchen Abteilung vereitelt den Massnahmenvollzug. Der Gefährlichkeit der Eingewiesenen sollte aus Sicht der NKVF mit therapeutischen und nicht mit sicherheitstechnischen Mitteln begegnet werden.

Problematische Fehlplatzierungen

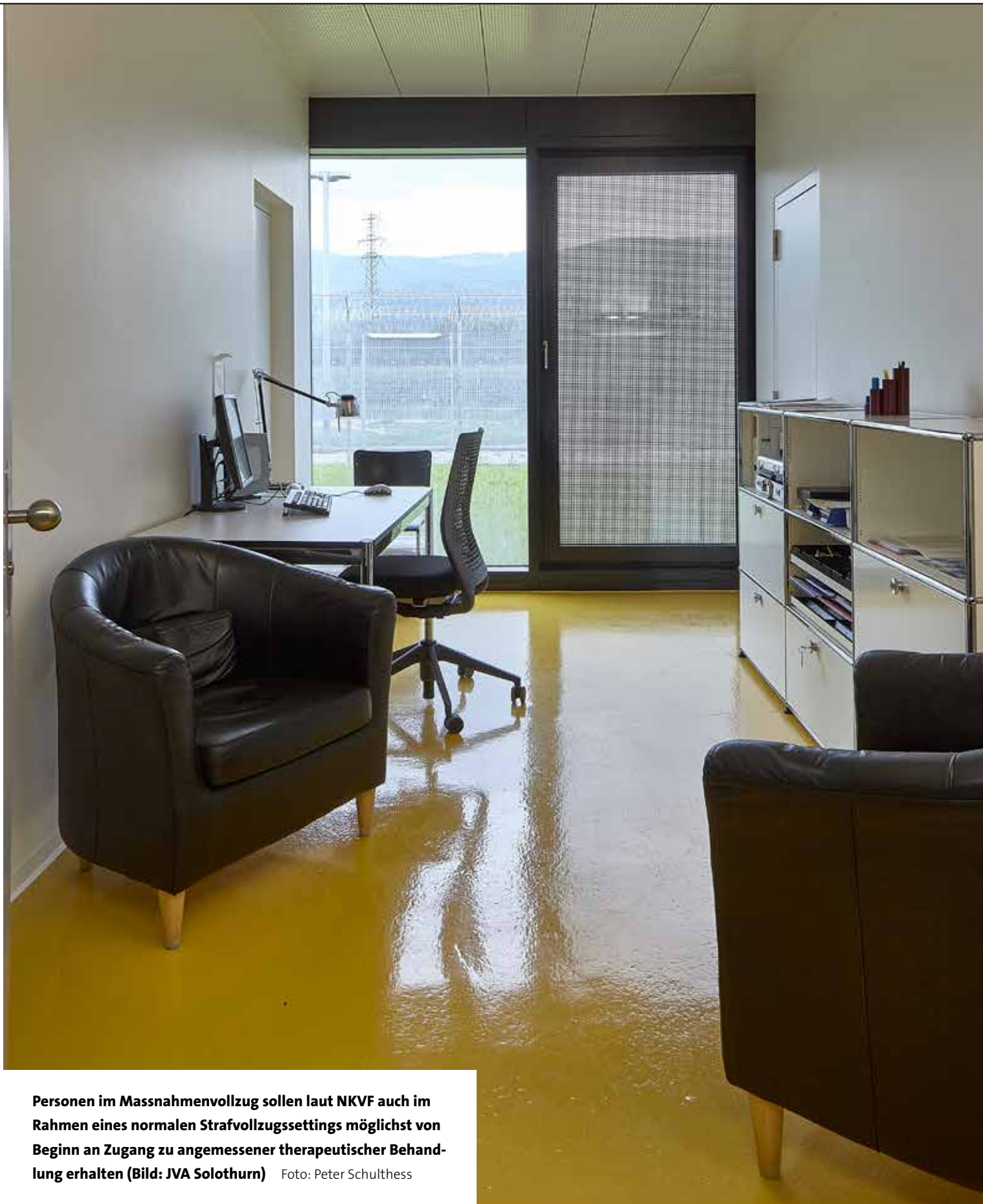
Die NKVF stellte wichtige Unterschiede beim Vollzug von stationären therapeutischen Massnahmen nach Art. 59 Abs. 3 StGB fest. Diese betreffen sowohl die konzeptionelle Ausgestaltung des Massnahmenvollzugs in den verschiedenen Institutionen als auch die therapeutischen Schwerpunkte. Aus Sicht der NKVF

wurde aufgrund dieser Divergenzen deutlich, dass sich eine Institution, je nach konzeptioneller Ausrichtung und psychiatrischem Störungsbild, mehr oder weniger eignet, um gewisse Therapieerfolge zu erzielen. Als problematisch erweisen sich aus Sicht der Kommission auch die festgestellten Fehlplatzierungen von Eingewiesenen, die regelmässig zu einem vorzeitigen Abbruch der Massnahme bzw. zu deren stetigen Verlängerung führen.

Vollzugslockerungen sind wichtig

Als besorgniserregend bezeichnet die Kommission die restriktive Handhabung im Bereich der Vollzugsöffnungen, die – trotz oft positivem Therapieverlauf – von den Vollzugsbehörden zugunsten der Sicherheit zunehmend abgelehnt werden. Dadurch wird eine Negativspirale in Gang gesetzt, die sich abträglich auf die Vollzugsprogression der Betroffenen auswirkt und bei den Eingewiesenen oftmals zu einer Perspektivenlosigkeit führt. Mit Blick auf die soziale Reintegration der Eingewiesenen betont die NKVF die Wichtigkeit der Vollzugslockerungen. (red)

Link: Der Bericht über die schweizweite Überprüfung der Massnahmenvollzugseinrichtungen ist auf der Website der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (www.nkvf.admin.ch) abrufbar.



Personen im Massnahmenvollzug sollen laut NKVF auch im Rahmen eines normalen Strafvollzugssettings möglichst von Beginn an Zugang zu angemessener therapeutischer Behandlung erhalten (Bild: JVA Solothurn) Foto: Peter Schulthess

«Wir spüren keinen Druck, wie wir zu urteilen haben»

Im Gespräch mit Oberrichter Hanspeter Kiener

Die Verurteilungen zu stationären therapeutischen Massnahmen nach Art. 59 StGB haben in den letzten Jahren deutlich zugenommen, während Verwahrungen nur noch selten angeordnet werden. Diese Entwicklung ist namentlich darauf zurückzuführen, dass seit dem 2007 geltenden Sanktionenrecht eine Verwahrung nur noch angeordnet wird, wenn eine 59-er Massnahme keinen Erfolg verspricht. Dass das erhöhte Sicherheitsbedürfnis der Gesellschaft die Urteile beeinflusst, verneint der Berner Oberrichter Hanspeter Kiener und betont: «Wir prüfen in jedem Fall sorgfältig, ob die Massnahme verhältnismässig ist».



Hanspeter Kiener wurde 2011 ans Obergericht des Kantons Bern gewählt, wo er in der Straf- und der Zivilabteilung tätig ist. In seiner täglichen Arbeit befasst er sich häufig mit der Beurteilung von Rechtsmitteln gegen Entscheide erstinstanzlicher Gerichte über die Anordnung von stationären Massnahmen und die Verlängerung oder Nichtverlängerung von stationären Massnahmen.

#prison-info: Welche langfristige Entwicklung lässt sich bei den Verurteilungen zu Massnahmen feststellen?

Hanspeter Kiener: Es fällt auf, dass die Massnahmen insgesamt seit den 1990-er Jahren aus verschiedenen Gründen um die Hälfte bis zu zwei Drittel zurückgegangen sind. Der starke Rückgang bei den stationären Suchtbehandlungen ist vermutlich darauf zurückzuführen, dass die Abhängigkeit von Suchtstoffen vermehrt ambulant oder als Nebenaspekt von anderen grösseren Störungen behandelt wird. Erstaunlicherweise sind auch die ambulanten Behandlungen von Straftätern deutlich rückläufig – möglicherweise weil neue Angebote hinzugekommen sind, zum Beispiel Ersatzstoffe wie Methadon oder die kontrollierte Drogenabgabe.

Und weshalb werden nur noch selten Verwahrungen angeordnet?

Gemäss dem neuen Sanktionenrecht setzt die Anordnung einer Verwahrung voraus, dass eine stationäre therapeutische Massnahme nach Art. 59 StGB keinen Erfolg verspricht. Bei den meisten Tätern nehmen die Ärzte an, dass man sie behandeln kann und eine Therapie nicht aussichtslos ist. Deshalb haben die 59-er Massnahmen im Gegensatz zum allgemeinen Trend deutlich zugenommen. Und diese Entwicklung hatte wiederum zur Folge, dass wir heute zu wenige Plätze haben und die Betroffenen lange auf die Unterbringung in einer geeigneten Einrichtung warten müssen.

Die Anordnung einer stationären Therapiemassnahme muss verhältnismässig sein. Was sagen Sie zum Vorwurf, dass die Gerichte die Verhältnismässigkeit häufig nicht prüfen und sich darauf beschränken, das Behandlungsbedürfnis und die Behandelbarkeit abzuklären?

Dies entspricht nicht meinen Erfahrungen und Beobachtungen. Die Frage, ob der Straftäter behandlungsbedürftig und behandelbar ist, muss der forensische Psychiater beantworten. Das ist eine Tatfrage. Das Gericht muss seinerseits die Rechtsfrage beantworten, ob eine stationäre therapeutische Massnahme verhältnismässig ist. Zusätzliche Bedeutung erhält dieser Aspekt zum Beispiel dann, wenn die Anlasstat kein schweres Delikt ist, zum Beispiel «nur» eine Drohung. Wenn man bedenkt, wie lange eine Massnahme nach Art. 59 StGB dauern kann, ist es nicht vorstellbar, dass ein Gericht diese zentrale Frage nicht sorgfältig prüft.

Was halten Sie von der Forderung, dass aus rechtsstaatlichen Gründen keine unbegründeten Urteile ergehen sollten?

Das Gericht muss sein Urteil in der Regel schriftlich begründen. Die gesetzliche Pflicht zur schriftlichen Begründung entfällt nur dann, wenn das Gericht eine Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren ausspricht und die Parteien keine schriftliche Begründung verlangen oder kein Rechtsmittel gegen das Urteil ergreifen. Diese Voraussetzung dürfte aber nur in sehr wenigen Fällen gegeben

sein. Eine Kurzumfrage bei zwölf Richterkolleginnen und -kollegen der ersten Instanz im Kanton Bern zeigt jedenfalls, dass eine solche Konstellation nur in einzelnen Fällen vorkam, bei denen auch seitens der Verteidigung die Anordnung einer Massnahme nach Art. 59 StGB erklärtes Ziel war und gleichzeitig das Anlassdelikt nicht allzu schwer wog. Ich erachte ein schriftlich begründetes Urteil als unabdingbar, um später fundiert über eine allfällige Verlängerung der Massnahme entscheiden oder Vollzugsfragen klären zu können.

Verleiten die Voraussetzungen für die Anordnung einer Massnahme in einer geschlossenen Einrichtung sowie für die Verlängerung einer Massnahme die Gerichte dazu, diese Bestimmungen extensiv anzuwenden?

Das Bundesgericht hat entschieden, dass die Frage, ob eine Massnahme nach Art. 59 StGB im geschlossenen oder im offenen Rahmen vollzogen wird, eine Vollzugsfrage sei, weshalb Gerichte eine Massnahme «nach Art. 59 Abs. 3 StGB» nicht (mehr) anordnen können. Allerdings können die Gerichte in der schriftlichen Begründung die geschlossene Durchführung der Massnahme empfehlen. Diese Möglichkeit bietet sich bei Fällen an, in denen ein schwerwiegendes Anlassdelikt begangen worden ist und eine hohe Rückfallgefahr verbunden mit hoher Fluchtgefahr besteht und gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Verwahrung nicht gegeben sind. Die Alternative ist einfach die Anordnung einer blossen Strafe, die dann zwar zeitlich klar befristet ist, aber der Rückfallgefahr nicht Rechnung trägt. Die Anordnung einer 59-er Massnahme ist auf alle Fälle ein schwerwiegender Entscheid und hat erhebliche Kosten zur Folge. Das Gericht klärt deshalb gründlich ab, ob sich diese Massnahme lohnt.

Die Rückfallgefahr wird in der Deutschschweiz in den meisten Urteilen quantifiziert, in der Romandie hingegen nur sehr selten. Wie wichtig ist diese Quantifizierung und worauf führen Sie diesen Unterschied zurück?

Das Urteil muss sich näher dazu äussern, wie hoch oder gering die Rückfallgefahr ist. Der forensische Psychiater muss abklären, ob aufgrund der Krankheit weitere Straftaten und, wenn ja, welche zu erwarten sind. Das Gericht wird gestützt auf diese Abklärungen und unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips entscheiden, ob eine stationäre Massnahme angeordnet oder – wenn sie schon längere Zeit gedauert hat – der Täter bedingt entlassen oder weiterhin stationär untergebracht werden soll. Es ist essenziell, dass das Risiko quantifiziert wird. Der Unterschied zwischen den Landesgegenden könnte sich damit erklären, dass es in der Romandie offen-

bar weniger spezialisierte Gutachter gibt. Zudem ist in der Deutschschweiz der Austausch zwischen Gerichten und forensischer Psychiatrie – etwa in Form von gemeinsamer Weiterbildung – relativ gut. Man kennt die Anliegen der anderen Seite und weiss, was man gegenseitig voneinander erwarten kann.

Trifft es zu, dass Verlängerungen von stationären Therapiemassnahmen von den Gerichten oft als Routinegeschäfte wahrgenommen werden und Verlängerungsurteile meist nur summarisch begründet werden?

Diese Behauptung ist nicht neu, trifft aber zumindest heute sicher nicht mehr zu. Stationäre Therapiemassnahmen werden in einem nachträglichen Verfahren verlängert und gegen den Entscheid des erstinstanzlichen Gerichts kann Beschwerde erhoben werden. Diese Verfahren sind sehr aufwändig, namentlich weil dabei häufig Experten und die Beschuldigten befragt und Berichte eingeholt werden müssen. Und vor allem stellt sich die Frage der Verhältnismässigkeit der Massnahme mit jeder Verlängerung immer drängender. Es kann nach meiner Erfahrung und auch jener meiner dazu konsultierten Kolleginnen und Kollegen keine Rede davon sein, dass es sich dabei um Routinegeschäfte handelt und die Urteile lediglich summarisch begründet werden.

Forensische Psychiater werden oft „Richter in Weiss“ genannt, weil ihre Gutachten teils richterliche Entscheide vorwegnehmen. Was ist an dieser Kritik dran?

Anlass zu einem Gutachten bildet der Umstand, dass dem Gericht in einem wichtigen Bereich ausserhalb des Rechts das nötige Fachwissen fehlt. Wir wissen zum Beispiel nicht, ob der Täter psychisch schwer gestört ist oder ob bei ihm allenfalls nur eine akzentuierte Persönlichkeit vorliegt. Die forensischen Psychiater sind Gehilfen des Gerichts, das heisst sie helfen mit ihren Gutachten, diese Fachfragen zu beantworten. Würde das Gericht diese Fragen selber beantworten, würde das Urteil kassiert, weil sich das Gericht Wissen anmassen würde, das es gar nicht hat. Die Experten haben die Aufgabe, das Fachwissen darzulegen, das heisst die Tatfragen zu beantworten. Aber die Entscheide zu treffen, mithin die Rechtsfragen zu beantworten, ist Aufgabe des Gerichts. Dies gilt es sauber auseinander zu halten.

Aber spürt das Fachwissen den richterlichen Entscheid nicht gewissermassen vor?

Die Erarbeitung der sachlichen Grundlagen ist natürlich wichtig. Das Gutachten ist ein wichtiges Beweismittel. Diese Faktenbasis beeinflusst natürlich den Entscheid des Gerichts. Denn über vollständige und nachvollziehbare Gutachten, kann sich

«Ich erachte ein schriftlich begründetes Urteil als unabdingbar»

«Die forensischen Psychiater sind Gehilfen des Gerichts; sie helfen, Fachfragen zu beantworten»

«Nach meiner Erfahrung hüten sich die forensischen Psychiater, sich aus dem Fenster zu lehnen»

das Gericht nicht hinwegsetzen, sonst würde sein Entscheid kassiert. Wenn das Gutachten feststellt, der Täter habe Todesfantasien und sei zudem hoch rückfallgefährdet, und aus diesem Grund eine stationäre Massnahme empfiehlt, muss das Gericht dies berücksichtigen. Es darf sich zum Beispiel nicht auf den «netten» Eindruck, den der Täter bei der Verhandlung hinterlassen hat, stützen. Erachtet das Gericht aber das Gutachten als mangelhaft, darf es nicht darauf abstellen. Die Verantwortung für die Würdigung des Gutachtens und damit für die Beurteilung, ob dessen Schlussfolgerungen plausibel, vollständig und nachvollziehbar sind, liegt beim Gericht.

Viele Gutachten beschränken sich nicht darauf, die Persönlichkeit des Täters zu beurteilen, sondern empfehlen überdies, welche Massnahme das Gericht anordnen soll. Neigen die forensischen Psychiater dazu, ihre Kompetenzen zu überschreiten?

Wenn ein Experte seine Meinung zu einer Krankheit oder Störung sagen muss, dann muss er sich auch über die Art der Behandlung äussern. Dies schliesst nicht nur die Medikation, sondern auch den Ort der Behandlung ein. Ich erwarte einen entsprechenden Vorschlag des Psychiaters. Nach meiner Erfahrung hüten sich die Psychiater, sich aus dem Fenster zu lehnen und zum Beispiel zwingend eine 59-er Massnahme in einem geschlossenen Setting zu empfehlen. Sie sind da eher zurückhaltend. Und zur Frage der Verhältnismässigkeit äussern sie sich überhaupt nicht. Das sollen sie auch nicht, denn dabei handelt es sich um eine Rechtsfrage, deren Beantwortung dem Gericht vorbehalten ist.

Was halten Sie von der Forderung, Psychiater sollten ihre Gutachten häufiger vor Gericht begründen?

Die Forderung tönt gut, ist aber nicht gänzlich umsetzbar und wenig praktikabel. Es wäre aufgrund der praktischen Schwierigkeiten bei der Protokollierung nicht möglich, eine Gesamteinschätzung vor Gericht abzugeben. Der Experte würde seine eigenen Worte nicht mehr erkennen. Sinnvoller ist es, dass der Psychiater sein Gutachten vorab schriftlich erstattet, dann aber zusätzlich an die Verhandlung kommt, um sein schriftliches Gutachten zu erläutern und Ergänzungsfragen zu beantworten, was sich in diesem beschränkten Rahmen auch protokollieren lässt. Der Experte gehört vor Gericht, weil er mit seinem Fachwissen den Teppich für das Urteil massgeblich vorbereiten kann. Das Gericht ist seinerseits gefordert, dem Gutachter auch kritische Fragen zu stellen.

Wie können sich Richter und Richterinnen überhaupt das erforderliche Fachwissen aneignen, um dem Gutachter kritische Fragen zu stellen?

Dank gezielter Weiterbildung und verschiedenen Hilfsmitteln wie etwa Checklisten, sind wir viel weiter als vor zwanzig Jahren. Früher hat man einfach zugehört, was der Herr Doktor gesagt hat – und kritische Einwände unterlassen. Aber man kann in dieser Beziehung sicher noch mehr machen.

Wie oft kommt es vor, dass das Gericht im Zweifelsfall ein weiteres Gutachten anordnet?

Wenn ein Gutachten vollständig, widerspruchsfrei und nachvollziehbar erscheint, kann das Gericht allfällige Unklarheiten durch Nachfragen ausräumen. Deshalb ist es auch wichtig, dass die Psychiater an den Verhandlungen anwesend sind und die erforderlichen Erläuterungen geben können. Obergutachten holen wir nur selten ein, wenn zum Beispiel ein Gutachten widersprüchlich ist. Eine Rolle spielt auch der Zeitfaktor, denn die Erstellung eines neuen Gutachtens kann gut und gerne vier bis acht Monate dauern.

Inwieweit beeinflusst das erhöhte Sicherheitsbedürfnis der Gesellschaft die Urteile?

Das erhöhte Sicherheitsbedürfnis der Gesellschaft beeinflusst unsere Urteile aus meiner Sicht nicht. Die Befürchtung vor einem Denkmittel bei der Wiederwahl oder gar vor einer Abwahl ist bei mir und meinen Kolleginnen und Kollegen am Obergericht nicht im Ansatz vorhanden. Wir prüfen jeden Fall einzeln und unvoreingenommen. Wir spüren dabei keinen gesellschaftlichen oder politischen Druck, wie wir zu urteilen haben. Im Übrigen beeinflusst auch der parteipolitische Hintergrund unsere Urteile nicht. Problematisch erachte ich hingegen überschiessende Reaktionen im Vollzug, wenn etwa nach einem Vorfall während eines Urlaubs die Vollzugslockerungen für alle anderen Straftäter ebenfalls gestrichen werden. Dies hat für die Betroffenen zur Folge, dass sie trotz Fortschritten in der Therapie nicht ihre Ungefährlichkeit beweisen können und deshalb statt mit einer bedingten Entlassung mit einer Verlängerung der Massnahme rechnen müssen. (gal)

«Wir prüfen jeden Fall einzeln und unvoreingenommen»



«Das erhöhte Sicherheitsbedürfnis der Gesellschaft beeinflusst unsere Urteile aus meiner Sicht nicht», sagt Oberrichter Hanspeter Kiener. «Wir prüfen jeden Fall einzeln und unvoreingenommen.» (Bild: Offenes Massnahmenzentrum St. Johannsen, wo psychisch belastete oder suchtkranke Straftäter behandelt werden.)

Foto: Peter Schulthess

Das psychiatrische Gutachten: ein Instrument zuhänden der Strafjustiz

Interview mit Dr. Ariel Eytan

Das psychiatrische Gutachten hat je nach Fall eine zentrale oder eine untergeordnete Bedeutung, ist aber nie das einzige Element, das zu berücksichtigen ist. Es handelt sich um ein Werkzeug für die Strafjustiz, unterstreicht der Psychiater Ariel Eytan im Gespräch. Nach seiner Ansicht sollen die Richter und Richterinnen weiterhin ihre Verantwortung wahrnehmen und die Experten Bescheidenheit an den Tag legen.



Dr. Ariel Eytan ist Facharzt FMH für Psychiatrie und Psychotherapie und hat die Weiterbildungstitel in den Schwerpunkten Konsiliar- und Liaisonpsychiatrie und forensische Psychiatrie und Psychotherapie erworben. Er ist leitender Arzt des Dienstes für stationäre Massnahmen des Genfer Universitätsspitals (Hôpitaux Universitaires de Genève, HUG) und Dozent an der Medizinischen Fakultät der Universität Genf.

#prison-info: Herr Eytan, in welchen Fällen ordnen die Strafgerichtsbehörden eine psychiatrische Begutachtung einer erwachsenen Person an?

Ariel Eytan: Im Strafverfahren ordnet die Untersuchungsbehörde oder das Gericht die sachverständige Begutachtung an, wenn aufgrund einer psychischen Störung ernsthafter Anlass besteht, an der Schuldfähigkeit des Täters zu zweifeln. Ein Gutachten kann auch verlangt werden, wenn die Behörde die Sanktion ändern oder den Vollzug einer therapeutischen Massnahme lockern, sie also beispielsweise offen statt geschlossen durchführen will.

Worin besteht die Arbeit des Gutachters im Rahmen dieses Auftrags?

Das Gutachten muss klar und kohärent sein. Es muss mit Argumenten auf die Fragen der Behörde eingehen. Diese beziehen sich im Allgemeinen auf die Verantwortung und die Gefährlichkeit des Betroffenen sowie auf die Möglichkeit, die Legalprognose durch eine geeignete Behandlung zu verbessern. Konkret erhält der Experte den Auftrag der Behörde, studiert dann die Akten und eruiert die wesentlichen Elemente. Dafür müssen die Akten vollständig sein und auch allfällige frühere Verurteilungen oder Gutachten umfassen. Denn es ist wichtig, die kriminelle Laufbahn der begutachteten Person, namentlich die

Anzahl und die Art der in der Vergangenheit begangenen Straftaten, sowie allfällige Vorstrafen wegen strafbarer Handlungen in der Jugend zu kennen. Das sind wichtige Anhaltspunkte, die berücksichtigt werden müssen.

Was macht der Gutachter nach dem Aktenstudium?

Er trifft darauf die betroffene Person. Er stellt sicher, dass diese versteht, weshalb das Gutachten erstellt wird, und einverstanden ist, zu antworten, auch wenn sie weiss, dass die Antworten in den Bericht einfließen können. Sie muss ausserdem einwilligen, dass die behandelnden Ärzte kontaktiert werden dürfen. Dann müssen die medizinische Vorgeschichte (Anamnese) aufgenommen und die psychische Verfassung beurteilt werden. Die Konfrontation der Person mit den Taten, derer sie beschuldigt wird, und ihre Reaktion im Gespräch sind ein Schlüsselmoment. Falls erforderlich, wird eine ergänzende Untersuchung verlangt, beispielsweise ein Intelligenztest oder ein neuropsychologischer Test. Die Treffen sind zentral für den Prozess, ihre Anzahl kann je nach Fall variieren. Meiner Meinung nach ist es nützlich, mit der begutachteten Person mindestens zwei Gespräche zu führen. So kann man beurteilen, ob sie nach dem ersten Kontakt in der Lage ist, neue Argumente vorzubringen.

Und wie schliesst der Gutachter seine Arbeit ab?

Der Gutachter fasst die Informationen zusammen. So kann er gegebenenfalls eine oder mehrere psychiatrische Diagnosen stellen. Dabei stützt er sich in der Regel auf eine gängige Klassifikation, entweder nach dem amerikanischen System DSM-5 oder der Klassifikation ICD-10 der WHO. Die diagnostischen Kriterien werden aufgezählt und bei Bedarf ausgeführt. Schliesslich geht der Gutachter mit Argumenten auf die Fragen ein.

An wen werden die Aufträge für Gutachten erteilt?

Die Erteilung der Aufträge variiert von einem Kanton zum andern. In der Praxis ist logischerweise zu beobachten, dass sich die Richter in erster Linie an die Institutionen in ihrem Kanton oder im Nachbarkanton wenden, die sie am besten kennen. In Genf wird allgemein das Westschweizer Universitätszentrum für Rechtsmedizin (Centre universitaire romand de médecine légale, CURML) damit betraut, das einen Teil davon delegiert. In weniger schwerwiegenden Fällen kann das Gutachten unter Supervision einer erfahrenen Führungskraft von einem Arzt in Ausbildung erstellt werden. In diesen Fällen muss der Supervisor die zu begutachtende Person mindestens einmal persönlich treffen. Er muss in den Ausstand treten, wenn er die Person kennt oder sie bereits als Therapeut behandelt hat. Dadurch sind die Möglichkeiten der Auftragserteilung eingeschränkt.

Es ist festzustellen, dass die psychiatrischen Gutachten zu stationären therapeutischen Massnahmen in der Deutschschweiz oft umfangreicher und transparenter sind als in der Westschweiz. Unterscheiden sich die Anforderungen der Gerichte oder die Arbeit der Gutachter je nach Region?

Tatsächlich sind grosse Unterschiede zwischen den Gutachten zu beobachten. Es gibt aber auch Westschweizer Experten, die sehr lange Gutachten verfassen. Die Abweichungen sind auf Unterschiede zwischen den Personen und den Regionen zurückzuführen. Die umfangreichsten Gutachten sind nicht zwingend die besten. Ein Copy-and-Paste des ganzen Prozesses oder eine Unzahl bibliographischer Verweise kann eher verwirren als Klarheit schaffen. Es ist wichtig, sich bei der Beantwortung der Fragen auf das Wesentliche zu konzentrieren. Man muss sich vor Augen halten, dass das Gutachten von vielen gelesen wird und dass bestimmte Details nicht unbedingt relevant sind. Schliesslich wäre es naiv zu glauben, dass man eine Person genau kennen und sie durch die Brille des Gutachtens komplett durchschaubar machen kann.

Welche fachlichen Voraussetzungen muss ein Gutachter erfüllen?

Seit 2014 erteilt die FMH einen Schwerpunkt-Titel in forensischer Psychiatrie und Psychotherapie. Es handelt sich um eine Weiterbildung, die Gutachten, Therapien und Supervisionen sowie die Tätigkeit in einer anerkannten Weiterbildungsstätte beinhaltet. Die Anforderungen der FMH entsprechen den Zertifizierungskriterien der Schweizerischen Gesellschaft für Forensische Psychiatrie (SGFP). In Zukunft wird der Titel bestimmt eine unabdingbare Anforderung für die Gutachter sein. Es ist also davon auszugehen, dass sich die Qualität der Gutachten landesweit allgemein verbessern wird. Die Diskrepanzen sollten abnehmen.

Die Psychiatrieexperten werden oft als «Richter in Weiss» betrachtet. In einigen Gutachten wird direkt die Massnahme des Strafkatalogs des Strafgesetzbuchs empfohlen und die Gerichte folgen mehrheitlich der Einschätzung der Gutachter. Sollte das Gutachten Ihrer Ansicht nach nicht ein Instrument zuhänden der Justiz bleiben?

Es gilt, zwischen dem Gutachten und dem Strafverfahren insgesamt zu differenzieren. Das Gutachten ist ein Element unter anderen, ein Teil des Puzzles. Es erfüllt je nach Aktenlage eine Nebenrolle oder eine Hauptrolle, es wird aber nie das einzige zu berücksichtigende Element sein. Die Richter und Richterinnen sollten ihre Verantwortung weiterhin wahrnehmen und die Gutachter sollten Zurückhaltung an den Tag legen. Nicht zuletzt ist die Gefährlichkeit ein Begriff, der schwer zu erfassen ist, und es ist nicht erwiesen, dass durch die reine Einwirkung auf die Psyche jegliche Gefahr gebannt werden kann. Ein gutes Gutachten sollte ein Instrument zuhänden der Justiz sein. Die Aufgabe des Gutachters ist es nicht, die Untersuchung oder die Ermittlung zu führen, sondern massgebliche Anhaltspunkte für die Einschätzung des psychischen Zustands des Beschuldigten zu geben.

Bisweilen mangelt es den Richtern am rechtsmedizinischen Fachwissen. Sollten die Gutachter ihre Gutachten vor den Gerichten nicht besser begründen?

Der Gutachter muss sich bewusst sein, dass sein Bericht von medizinischen Laien gelesen wird. Er muss eine klare Sprache verwenden und Fachbegriffe erläutern, damit er von den Richtern und Anwälten verstanden wird. Trifft dies nicht zu, kann der Richter durchaus weitere Ausführungen verlangen. Diese Empfehlungen gelten auch für den Fall, dass der Gutachter vor Gericht aussagen muss. Er muss seinen Gedankengang erklären und seine Schlussfolgerungen begründen können.

«Das Gutachten muss klar und kohärent sein»

«Meiner Meinung nach ist es nützlich, mit der begutachteten Person mindestens zwei Gespräche zu führen»

«Man muss den Gutachtern genug Vertrauen entgegenbringen, damit sie ihre Aufgabe eigenständig erfüllen können»

In der täglichen Arbeit mit den Inhaftierten ist Transparenz wichtig. Wie lautet Ihre Meinung zum Arztgeheimnis und zur Vertraulichkeit?

Dabei sind drei Situationen zu unterscheiden. Bei einer Begutachtung gibt es kein Arztgeheimnis. Die beschafften Informationen werden erklärtermassen für das Gutachten verwendet. Der Psychiater muss sicherstellen, dass die zu begutachtende Person diese Ausgangslage versteht und akzeptiert. Wenn der Psychiater einen Inhaftierten behandelt und dieser keiner Massnahme unterzogen wird (weil er in Untersuchungshaft oder im Strafvollzug ist), gilt das Arztgeheimnis. Damit soll das den Patienten zustehende Vertrauen gegenüber ihrem Arzt gewahrt werden. Vorbehalten bleibt der Fall, in dem der Therapeut eine drohende Gefahr erkennt. Dann muss er die Interessen abwägen, bei Bedarf das Arztgeheimnis verletzen und den Fall melden. Diese Situation ist mit jener eines Therapeuten vergleichbar, der in der Verwaltung oder im Spital tätig ist. Einige Kantone haben spezifische Gesetzesbestimmungen zum Arztgeheimnis in den Strafanstalten erlassen.

Und die dritte Situation ?

Bei therapeutischen Massnahmen ist die Lage in Bezug auf das Arztgeheimnis weniger klar. Der Psychiater behandelt die Person, er muss den einweisenden Behörden aber auch über die therapeutischen Fortschritte Bericht erstatten. Dieses Dreiecksverhältnis ist im Behandlungsvertrag verankert. Folglich muss der Patient den Therapeuten vom Arztgeheimnis entbinden, damit dieser der zuständigen Behörde die Informationen übermitteln kann, die für die periodische Neubeurteilung der Massnahme erforderlich sind. Wenn der Patient sich anhaltend weigert, die behandelnden Personen vom Arztgeheimnis zu entbinden, kann die Massnahme nicht vollzogen werden.

Sollten die Gespräche zwischen dem Psychiater und der zu begutachtenden Person ihres Erachtens niedergeschrieben werden und sollte die Rechtsvertretung anwesend sein können, wenn der Klient vom Gutachter untersucht wird?

Dies mag auf den ersten Blick gerechtfertigt erscheinen, doch nach meiner Auffassung ist das eine schlechte Idee. Die Beziehung, die sich während den Gesprächen zwischen den beiden entwickelt, ist für

die Beurteilung entscheidend. Die Anwesenheit eines Anwalts oder auch eines Staatsanwalts würde diese Dimension zunichtemachen. Man muss den Gutachtern genug Vertrauen entgegenbringen, damit sie ihre Aufgabe eigenständig erfüllen können.

Muss die zu begutachtende Person aus Ihrer Sicht ein «Feedback» zum Gutachten geben?

Begutachtet zu werden ist eine besondere Erfahrung, die verständlicherweise Reaktionen hervorruft. Einige erkennen sich beim Lesen des Berichts wieder, andere werden ihn bestreiten und sich nicht verstanden fühlen. Es kann vorkommen, dass sich jemand aufgrund des Gutachtens in Frage stellt und es so eine therapeutische Wirkung hat, obwohl dies nicht sein Hauptzweck ist. Ein gutes Gutachten sollte weder zulasten noch zugunsten der zu begutachtenden Person gehen, sodass solche Reaktionen aufgefangen werden können. (FON)

Das Gutachten ist ein Element unter anderen, ein Teil des Puzzles. Es wird aber nie das einzige zu berücksichtigende Element sein. Foto: Peter Schulthess

Genauer hinschauen, um Rückfälle von Straftätern zu verhindern

Im Gespräch mit dem KoFako-Präsidenten Dominik Lehner

Die Fachkommissionen zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern tragen durch das genauere «Hinschauen» und die strukturierte risikoorientierte Analyse zur Vermeidung von Rückfällen bei. Davon ist Dominik Lehner, Präsident der Fachkommission des Strafvollzugskonkordats Nordwest- und Innerschweiz, überzeugt. Er warnt aber, dass ein blinder Glaube an eine unfehlbare Legalprognostik grossen Schaden anrichten könnte.

#prison-info: Wie setzen sich die Fachkommissionen zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern zusammen und welche Anforderungsprofile müssen ihre Mitglieder erfüllen?

Dominik Lehner: Die Fachkommissionen setzen sich zusammen aus Vertretern der Strafverfolgungsbehörden, des Strafvollzugs und der Psychiatrie. Die Mitglieder der Konkordatlichen Fachkommission (KoFako) werden durch die Konkordatskonferenz jeweils für eine vierjährige Amtsperiode gewählt. Das Reglement für die KoFako verlangt, dass forensische Psychiater und Psychiaterinnen über das Zertifikat der Schweizerischen Gesellschaft für Forensische Psychiatrie (SGFP) verfügen müssen. Die Kommissionsmitglieder aus dem Kreis der Strafverfolgungs- sowie Vollzugsbehörden müssen spezifische Erfahrungen mit gemeingefährlichen Delinquenten (vor allem Tötungs- und Sexualdelikte) haben. Zudem sollen sie eine mehrjährige Berufserfahrung und möglichst eine Zusatzausbildung – CAS oder MAS kriminologischer oder forensischer Natur aufweisen.

Wie arbeitet Ihre Fachkommission?

Das Verfahren der KoFako gleicht dem eines Gerichts, ohne allerdings dialektisch – d.h. mit einer Gegenüberstellung von Anklage und Verteidigung – ausgestaltet zu sein. Die Kommission hat 30 Mitglieder und tagt in einzelnen Kammern, deren Sitzungs-

termine für das ganze Jahr festgelegt sind. Zuvor werden den Mitgliedern die Akten in Papierform zugestellt oder elektronisch bereitgestellt. Eine Kammer besteht aus dem Vorsitzenden, einem Staatsanwalt oder Staatsanwältin, einem forensischen Psychiater oder forensischen Psychiaterin sowie einer Vertretung des Strafvollzugs, d.h. Anstalten, Bewährungshilfe oder Einweisungsbehörde und einem juristischen Sekretären oder einer juristischen Sekretärin. Die KoFako ist in ihrer Arbeitsmethode frei, in der Regel wendet sie den Kriterienkatalog von Prof. Volker Dittmann an.

Hört die Fachkommission auch die Betroffenen an?

Gemäss KoFako Reglement kann die betroffene Person Antrag stellen auf eine Anhörung. Die betroffene Person kann dazu auch eine Vertrauensperson oder einen Rechtsbeistand beiziehen. Die Anhörungen finden in der Regel unmittelbar vor der Beratung statt. In der Praxis wird von der Möglichkeit einer Anhörung selten Gebrauch gemacht.

Kann ein Betroffener ein Kommissionsmitglied wegen Befangenheit ablehnen? Muss dieses Kommissionsmitglied dann in den Ausstand treten?

Ja, das ist so und wird sehr streng gehandhabt. Ein Kommissionsmitglied, welches mit dem Täter oder der Täterin in anderer Funktion, zum Beispiel bei der



Dominik Lehner ist seit 2009 Präsident der Konkordatlichen Fachkommission des Strafvollzugskonkordats Nordwest- und Innerschweiz (KoFako). Er arbeitet seit 1993 im Straf- und Massnahmenvollzug, unter anderem als Leiter der Hauptabteilung Freiheitsentzug und Soziale Dienste des Justizdepartements Basel-Stadt und ist Mitglied des Expertenrats für Strafvollzug (Conseil de Coopération Pénelogique) am Europarat in Strassburg.

«Die Qualität liegt nicht in der Länge, sondern in der knappen, jedoch praxisbezogenen Klarheit»

Strafuntersuchung, Begutachtung, Therapie oder im Strafvollzug zu tun hatte oder bei dem ein anderer Ausstandsgrund besteht, hat in den Ausstand zu treten. Der Ausstand wird von Amtes wegen beachtet. Das heisst, die Zuteilung der Fälle erfolgt unter Beachtung von Ausstandsgründen, was einen beträchtlichen organisatorischen Aufwand erfordert.

Wie viele Fälle beurteilt die Kommission pro Jahr? Wie ist der Trend: Nehmen die Fallbeurteilungen eher zu oder ab?

Die KoFako beurteilt mehr oder weniger konstant rund hundert Fälle pro Jahr. Es bleibt abzuwarten, ob die Einführung des risikoorientierten Sanktionenvollzugs ROS im Konkordat der Nordwest- und Innerschweiz ab 2018 durch die verstärkte Risikoorientierung zu zusätzlichen Vorlagen führt.

Wie teilen sich diese Fälle auf?

Von den vorgelegten Fällen im Jahr 2016 betrafen zweiundzwanzig Verurteilungen zu Freiheitsstrafen. Fünfundsechzig betrafen stationäre therapeutische Massnahmen nach Art. 59 StGB, zwei Suchtbehandlungen, fünf Massnahmen für junge Erwachsene, dreizehn ambulante Behandlungen und drei Verwahrungen.

Wie bearbeitet die Fachkommission ein Dossier?

Die KoFako arbeitet sich vom Vorleben des Täters über die Tatbegehung, die Verurteilung und den Vollzugsverlauf mit einer ausschliesslich auf das Risiko neuer Straftaten ausgerichteten Blickweise durch alle Ebenen des Dossiers. Schliesslich nimmt sie mit Hilfe des Kriterienkatalogs von Prof. Volker Dittmann eine Art «Destillation» vor, welche die risikorelevanten Punkte erhellt und eine Vollzugsempfehlung ermöglicht. Man kann dieses Vorgehen als interdisziplinäres Peer-Review mittels «structured professional judgement» bezeichnen.

Wie ausführlich sind die Empfehlungen der Fachkommission?

Die Beurteilungen der KoFako sind kurz; in der Regel nicht länger als zehn Seiten, wovon ein Deckblatt und eine Seite mit dem Beurteilungsdispositiv. Die Qualität liegt nicht in der Länge, sondern in der knappen, jedoch praxisbezogenen Klarheit. Das bedeutet, dass für das Verständnis der Beurteilung volle Dossierkenntnis vorausgesetzt wird.

«Der Vollzug verlangt nach einer klaren Linie und daher auch nach einer klaren Zuständigkeit»

In der Romandie befassen sich die Empfehlungen der Fachkommissionen häufig auch mit der Erstellung eines neuen psychiatrischen Gutachtens, ermutigen die Eingewiesenen zur Teilnahme an der Therapie oder geben Hinweise für deren Behandlung. Welches sind die Gründe für diese regionalen Unterschiede?

Ich beschränke mich darauf, unsere Vorgehensweise zu begründen. Wir sind der Ansicht, dass der Einhaltung der unterschiedlichen Rollen eine besonders grosse Bedeutung zukommt. Eine Vollzugsplanung wird in der Regel nicht besser, wenn verschiedene Behörden sie mitgestalten. Der Vollzug verlangt nach einer klaren Linie und daher auch nach einer klaren Zuständigkeit. Die Vollzugsbehörden sind Spezialisten in ihrem Bereich; die KoFako ist ja nicht «die bessere Vollzugsbehörde». Ihr Vorteil liegt darin, dass sie eben nicht in die Fallführung involviert ist und dem Fall mit mehr Abstand begegnet, vielleicht auch, dass sie fachlich breiter abgestützt ist und schliesslich, dass sich die Fragestellung weitgehend darauf beschränkt, welche neuen Straftaten von der beurteilten Person zu erwarten sind.

Wie kann schweizweit eine einheitliche Beurteilung von potenziell gemeingefährlichen Tätern sichergestellt werden?

Es scheint mir nicht angezeigt, verschiedene Verfahren oder Methoden der Risikobeurteilung gegen einander auszuspielen. Eine Harmonisierung wäre wohl praktisch, sie ist aber meines Erachtens hier nicht das oberste Ziel, denn Risikominimierung kann auf verschiedene Weise erzielt werden. Wichtig ist, dass bereits niederschwellig eine Risikoorientierung erfolgt und dass dort, wo schwere Delikte oder Hinweise auf mögliche schwere Delikte vorliegen, die Vollzugsbehörden sorgfältig und professionell vorgehen. Die Fachkommissionen dienen wie die zweite Naht einer Regenjacke dazu, dass man nicht nass wird – selbst bei besonders schwerem Unwetter oder wenn die erste Naht einmal aus irgendeinem Grund eine Schwachstelle aufweisen sollte.

Gibt Ihre Fachkommission mehr gutheissende oder ablehnende Empfehlungen ab?

Häufig werden ganze Progressionspakete vorgeschlagen. Ist es dann gutheissend oder ablehnend, wenn wir einen Teil der vorgeschlagenen Vollzugsöffnungen zur Durchführung empfehlen, gewisse jedoch erst nach Erreichen bestimmter Fortschritte oder unter bestimmten Rahmenbedingungen und wieder andere gar nicht? Weil sich das nicht klar bestimmen lässt, unterscheiden wir diesbezüglich auch nicht.

Schliesst sich die Vollzugsbehörde in der Regel der Beurteilung Ihrer Fachkommission an?

Die KoFako ist keine Aufsichtsbehörde über die Kantone. Wird ein Fall nicht zu einem späteren Zeitpunkt wieder vorgelegt, erfahren wir oft nicht, ob unsere Empfehlungen umgesetzt wurden oder nicht. Bei späterer Wiedervorlage kommt es schon vor, dass wir erkennen, dass zumindest nicht alle Empfehlungen umgesetzt wurden. In der Regel betrifft das eher Randbedingungen wie z.B. die Empfehlung, zusätzliche medizinische Abklärungen vornehmen zu lassen.

Die Tätigkeit der Fachkommissionen ist verschiedentlich auch kritisiert worden: Die Beurteilungserfolge ohne Mitwirkungsrechte der Betroffenen in einem summarischen und wenig transparenten Verfahren. Was entgegnen Sie auf diese Kritik?

Das Verfahren ist nicht dialektisch, das stimmt. Die Mitwirkung beschränkt sich auf das Anhörungsrecht – das hat der Gesetzgeber letztlich so vorgegeben. Andere Modelle wären denkbar gewesen. Man hätte echte Vollzugsgerichte schaffen können und im Unmittelbarkeitsprinzip, betroffene Straftäter mit einem Rechtsbeistand versehen der Vollzugsbehörde gegenüberstellen können, wobei das Gericht schliesslich über die Vollzugsplanung entscheiden würde. Der organisatorische Aufwand für ein solches Verfahren wäre um einiges grösser. Ob dadurch allerdings die Rechte des Betroffenen einerseits oder die Sicherheitsbedürfnisse der Gesellschaft andererseits besser geschützt würden, bezweifle ich.

Den Betroffenen stünden gegen ihre Beurteilung keine Rechtsmittel zur Verfügung. Und unter dem Druck der öffentlichen Meinung bezeichneten die Fachkommissionen die Straftäter häufig fälschlicherweise als gemeingefährlich, lauten weitere Kritikpunkte.

Auch nach geltendem Recht steht dem Betroffenen selbstverständlich gegen alle Verfügungen der Vollzugsbehörde der Rechtsweg offen. Er kann jede

Entscheidung gerichtlich überprüfen lassen und auf diese Art und Weise auch eine unliebsame Beurteilung einer Fachkommission überprüfen lassen. Die KoFako ist dabei schon vor einigen Jahren davon abgewichen, einen Straftäter generell als «gemeingefährlich» zu etikettieren. Wir beurteilen wesentlich differenzierter und bezeichnen – gestützt auf das Vorleben des Täters, seine Taten und seine Persönlichkeit (insbesondere vorhandene psychiatrische Diagnosen) – einzelne Risikofaktoren und deren Entwicklung. Auf dieser Grundlage geben wir Empfehlungen ab, wie diesen Risikofaktoren am besten begegnet werden kann.

Welche Bilanz ziehen Sie? Inwieweit können die Fachkommissionen zur Verhinderung weiterer schwerer Straftaten beitragen?

Ich bin überzeugt davon, dass die Fachkommissionen zur Vermeidung von Rückfällen beitragen, und zwar durch das genauere «Hinschauen» mit dem Fokus auf das Risiko und durch die stark strukturierte risikoorientierte Analyse aller vorliegenden Informationen. Die kriminalprognostischen Verfahren der forensischen Psychiatrie werden immer ausgereifter, Therapiemethoden werden laufend differenzierter. Wie bei allem ist es jedoch eine Frage des Masses, wann ein Heilmittel zum Gift wird, wann also aus Gutem Schlechtes wird. In einem masslos auf Prävention ausgerichteten Sicherheitsdenken könnte ein blinder Glaube an eine unfehlbare Legalprognostik grossen Schaden anrichten. Menschliches Verhalten wird sich nie mit Sicherheit prognostizieren lassen, weshalb immer ein Restrisiko bestehen bleibt. Geht man mit der Prävention zu weit, werden zu viele sogenannte «falsch-positive Beurteilungen» gefällt, also Täter fälschlicherweise als gefährlich beurteilt und dann der Vollzug nicht gelockert. Auf diese Weise könnte der Rechtsstaat zum Unrechtsstaat werden. (gal)

«Die KoFako ist schon vor einigen Jahren davon abgewichen, einen Straftäter generell als «gemeingefährlich» zu etikettieren»

Zentrale Bedeutung

Hat ein Straftäter ein besonders schweres Delikt gemäss Art. 64 Abs. 1 StGB begangen und ist die Aufhebung der stationären therapeutischen Massnahme zu prüfen, so beschliesst die Vollzugsbehörde gestützt auf das Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen und nach Anhörung einer Fachkommission. Diese Kommission beurteilt die Gemeingefährlichkeit des Täters auch im Hinblick auf die Einweisung in eine offene Strafanstalt und die Bewilligung von Vollzugsöffnungen, wenn die Vollzugsbehörde die Frage der Gemeingefährlichkeit nicht eindeutig beantworten kann. Die Fachkommissionen der beiden Deutschschweizer Strafvollzugskonkordate sowie der Kantone der lateinischen Schweiz haben demnach für den Vollzug von stationären Therapiemassnahmen bei vielen Eingewiesenen eine zentrale Bedeutung.

Etliche Personen sind nicht am richtigen Ort

Auslegeordnung der Fachgruppe «Kapazitätsmonitoring Freiheitsentzug»

Fehlende Plätze in forensischen psychiatrischen Kliniken führen zu Verzögerungen beim Vollzug von stationären therapeutischen Massnahmen. Gemäss jüngsten Erhebungen fehlen 147 Plätze.



Peter Fäh, Leiter der Fachgruppe «Kapazitätsmonitoring Freiheitsentzug»

Im Auftrag der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) erhebt die Fachgruppe «Kapazitätsmonitoring Freiheitsentzug» jährlich das Platzangebot in den schweizerischen Vollzugseinrichtungen. Die Belegungssituation in den Gefängnissen des Strafvollzugskonkordats lateinische Schweiz (insbesondere in den Kantonen Genf und Waadt) ist immer noch sehr angespannt. Dies wird voraussichtlich so bleiben, bis die geplanten Projekte realisiert worden sind. Auch im geschlossenen Strafvollzug ist die Situation im Strafvollzugskonkordat lateinische Schweiz (vor allem im Kanton Waadt) sehr angespannt. Auch hier müssen die geplanten Plätze so rasch als möglich realisiert werden. In den beiden Deutschschweizer Strafvollzugskonkordaten wird sich die Situation entspannen, sobald die neue Justizvollzugsanstalt Realta den Betrieb aufnehmen wird. Im Bereich der Massnahmen für psychisch gestörte Straftäter fehlen in allen Landesteilen weiterhin Kapazitäten.

904 psychisch gestörte Straftäter

Gemäss den jüngsten Zahlen befanden sich am Stichtag vom 7. September 2016 insgesamt 904 psychisch gestörte Straftäter mit einem rechtskräftigen Urteil nach Art. 59 StGB in einer Massnahme. Davon waren 211 Personen in einem Wohnheim oder Arbeits- und Wohnexternat und 24 weitere Personen bedingt entlassen worden. Somit waren insgesamt 669 Personen stationär untergebracht.

Aufgrund der Untersuchungen der Fachgruppe ist davon auszugehen, dass rund die Hälfte dieser Personen wegen ihrer psychiatrischen Erkrankung in einer forensischen Klinik adäquater platziert wäre,

erklärt Fachgruppenleiter Peter Fäh. Diesem Bedarf an 334 Plätzen steht in der Schweiz aber nur ein Angebot von 187 Plätzen gegenüber; damit fehlen in forensischen Kliniken 147 Plätze für den Vollzug von Massnahmen nach Art. 59 StGB. Dieser Bedarf wird sich durch die für das Jahr 2018 geplante Schaffung von 39 zusätzlichen Plätzen in der Klinik Rheinau leicht reduzieren. «Etliche Personen sind nicht am richtigen Ort», unterstreicht Peter Fäh. Er geht davon aus, dass sich diese Personen bis zum Antritt ihrer Massnahme im normalen Strafvollzug oder in Untersuchungshaft befinden dürften. Dies ist insofern problematisch, als sich infolge der Wartezeit zwischen der rechtskräftigen Anordnung der Massnahme und dem Eintritt in eine geeignete Institution die Behandlung verzögert und diese Verzögerung wiederum eine Verlängerung der Massnahme zur Folge haben kann.

Die Strafvollzugsexperten der Fachgruppe haben die Aufgabe, das Platzangebot und dessen Nutzung sowie den Bedarf zu erheben. In ihrem Bericht geben sie auch Empfehlungen ab, z.B. zusätzliche Plätze in forensischen psychiatrischen Kliniken zu schaffen. Die Auslegeordnung der Fachgruppe dient den Strafvollzugskonkordaten, den Kantonen und dem Bund, um die Kapazitäten im Freiheitsentzug zu steuern. Welches Bauvorhaben realisiert wird, ist ein politischer Entscheid des betreffenden Kantons. Und das letzte Wort hat das Volk, das diesen teuren Bauprojekten – ein Platz im geschlossenen Justizvollzug kostet rund 750 000 Franken – zustimmen muss. (gal)

Das gesamte Setting ist Therapie

Vier-Säulen-Modell: das Markenzeichen des Massnahmenzentrums Bitzi

Das Massnahmenzentrum Bitzi bietet mit seinen vier Abteilungen ein therapeutisches Gesamtpaket für psychisch gestörte Straftäter und für Straftäter mit einer Suchterkrankung an. Charakteristisch für dieses einzigartige Modell ist, dass die vier Säulen – die soziale und berufliche Integration, die forensische Therapie und die Sicherheit – gleichwertig sind, sich gegenseitig ergänzen und gemeinsam entscheiden.

Folco Galli

Vor gut zehn Jahren ist in Mosnang SG die ehemalige Strafanstalt in das Massnahmenzentrum Bitzi (MZB) umgewandelt worden. Das MZB bietet heute 16 Plätze in der geschlossenen und 36 Plätze in der offenen Betreuungsabteilung an. Es verfügt zudem über zwei Aussenwohngruppen mit je drei Plätzen. Zur Hauptsache werden hier stationäre Behandlungen von psychischen Störungen gemäss Art. 59 StGB und Suchtbehandlungen gemäss Art. 60 StGB vollzogen, um das Risiko für weitere Straftaten zu vermindern und die Wiedereingliederung der Insassen in die Gesellschaft zu fördern. Auf dieses Ziel hin arbeiten die vier Abteilungen Soziale Integration, Berufliche Integration, Sicherheitsdienst und Forensischer Dienst, die gemeinsam das Therapieangebot des MZB bilden.

Vier gleichwertige Säulen

Dieses Vier-Säulen-Modell ist von der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) nach ihrem Besuch im Jahr 2013 als «ein für den Massnahmenvollzug gesamtschweizerisch vorbildliches Modell» gewürdigt worden. Was zeichnet dieses Modell aus? «Die vier Säulen sind gleichwertig», betont MZB-Direktor Claudio Vannini. Zwar könnten die Säulen je nach Entwicklung zeitweise unterschiedlich gewichtet werden, aber keine Säule haben den Lead. Die Verantwortlichen der vier Abteilungen bringen ihren Gesichtspunkt im interdisziplinären Austausch ein und treffen alle Entscheidungen gemeinsam. Wird kein Konsens erreicht, entscheidet der Direktor, was allerdings selten vorkommt: «Wenn wir uns nicht einig sind, besinnen wir uns auf unsere Hauptaufgabe – die Risikominderung

und die Wiedereingliederung. Und wir diskutieren, bis wir den kleinsten gemeinsamen Nenner gefunden haben».

Die Gleichwertigkeit der Abteilungen kommt auch bei der Erstellung des Vollzugsplans und bei der Berichterstattung zum Tragen – einer Aufgabe, der im MZB grosse Bedeutung beigemessen wird. 12 bis 15 Wochen nach Eintritt des Insassen steht der erste Vollzugsplan, der in der Folge jährlich überprüft und je nach Fortschritten entsprechend angepasst wird. Jede Abteilung liefert ihren Teilbericht ab. «Dabei ist es durchaus möglich, dass im Gesamtbericht auch kontroverse Positionen dargestellt werden. Am Schluss gibt es verbindliche Empfehlungen zuhanden der einweisenden Behörden», führt Direktor Vannini aus. Der Bericht ist mit 20 und mehr Seiten bewusst ausführlich gehalten, damit die Adressaten auf einer soliden Grundlage über Vollzugslockerungen, die Ausweitung der Besuchsrechte oder die Rückversetzung in einen geschlosseneren Rahmen entscheiden können.

Schwergewicht auf der Gruppentherapie

Die forensischen Leistungen des MZB werden auf der Grundlage einer Leistungsvereinbarung von der Kantonalen Psychiatrischen Klinik Wil erbracht. Aus Ressourcengründen ist die Gruppentherapie die privilegierte Therapieform. Der promovierte Psychologe Vannini nennt noch einen zweiten, ebenso wichtigen Grund: «Untereinander können sich die Insassen nicht viel vormachen. Die Gruppe ist viel kritischer als dies eine geschulte Einzelperson je sein kann.» Die Einzeltherapie sei nicht besser als die Gruppentherapie, könne sich aber durchaus als

«Die vier Abteilungen bringen ihren Gesichtspunkt im interdisziplinären Austausch ein und treffen alle Entscheidungen gemeinsam»

«Untereinander können sich die Insassen nicht viel vormachen»

«Wir können unsere Arbeit im Milieu nur dank dem Sicherheitsdienst im Hintergrund machen»

«Arbeit und Ausbildung eröffnen neue Perspektiven für das Berufsleben nach der Entlassung und verringern die Gefahr eines Rückfalls»

wirksam erweisen – sofern sie indiziert sei, zum Beispiel wenn ein Insasse nicht gruppenfähig sei. Auch hier entscheiden alle Abteilungen gemeinsam, welche Therapie für den jeweiligen Insassen geeignet ist und in welcher Gruppe er mitmacht. Zur Auswahl stehen eine allgemeine Psychotherapiegruppe, eine Suchtgruppe sowie eine Sexualstraftätergruppe.

«Entscheidend ist nicht die Art oder das Ausmass der Therapie, sondern dass es gelingt, was in der Gruppe erarbeitet wird, anschliessend in der Wohngruppe und bei der Arbeit zu erproben», ergänzt Patrick Dort, Leiter der Abteilung Soziale Integration. Dies sei ein grosser Unterschied zu manchen geschlossenen psychiatrischen Systemen, wo die Insassen nach der Einzel- oder Gruppentherapie in ihre Zellen oder in die Wohngruppe zurückkehrten und nicht beschäftigt seien. «Bei uns kann der Insasse im Alltag zeigen, was er erarbeitet hat. Deshalb ist es wichtig, so viel Normalität wie möglich ins Milieu zu bringen. Bei uns müssen die Insassen selber waschen, kochen, putzen und andere Alltagsaufgaben verrichten. Gerade in dieser Normalität sehen wir, wie der Mensch funktioniert, wie er mit Konflikten umgeht und wie sich seine Persönlichkeit verändert. Hier sind wir am Puls des Lebens!»

Therapeutischer Einfluss des Sicherheitsdienstes

«Therapie erfolgt nicht ausschliesslich im Einzel- und Gruppengespräch, das ganze Setting ist Therapie», bringt es Direktor Vannini auf den Punkt. Milieuthherapie bedeute, das Zusammenleben zu erlernen und zu trainieren, Empathiefähigkeit zu entwickeln. Es heisse auch zu erkennen, dass es ein Gegenüber gebe und nicht das Faustrecht gelte. Zum therapeutischen Gesamtpaket gehöre auch die berufliche Integration, die zur Strukturierung des Alltags beitrage, und selbst der Sicherheitsdienst habe einen therapeutischen Einfluss. «Es geht nicht nur darum, in Uniform präsent zu sein und den Fokus auf die Kontrolle zu legen», fügt Sascha Gees, der Leiter des Sicherheitsdienstes, hinzu. «Der Sicherheitsdienst versteht sich als Teil einer therapeutischen Institution. Diese Rolle ist für die Mitarbeiter attraktiver, aber auch herausfordernder.»

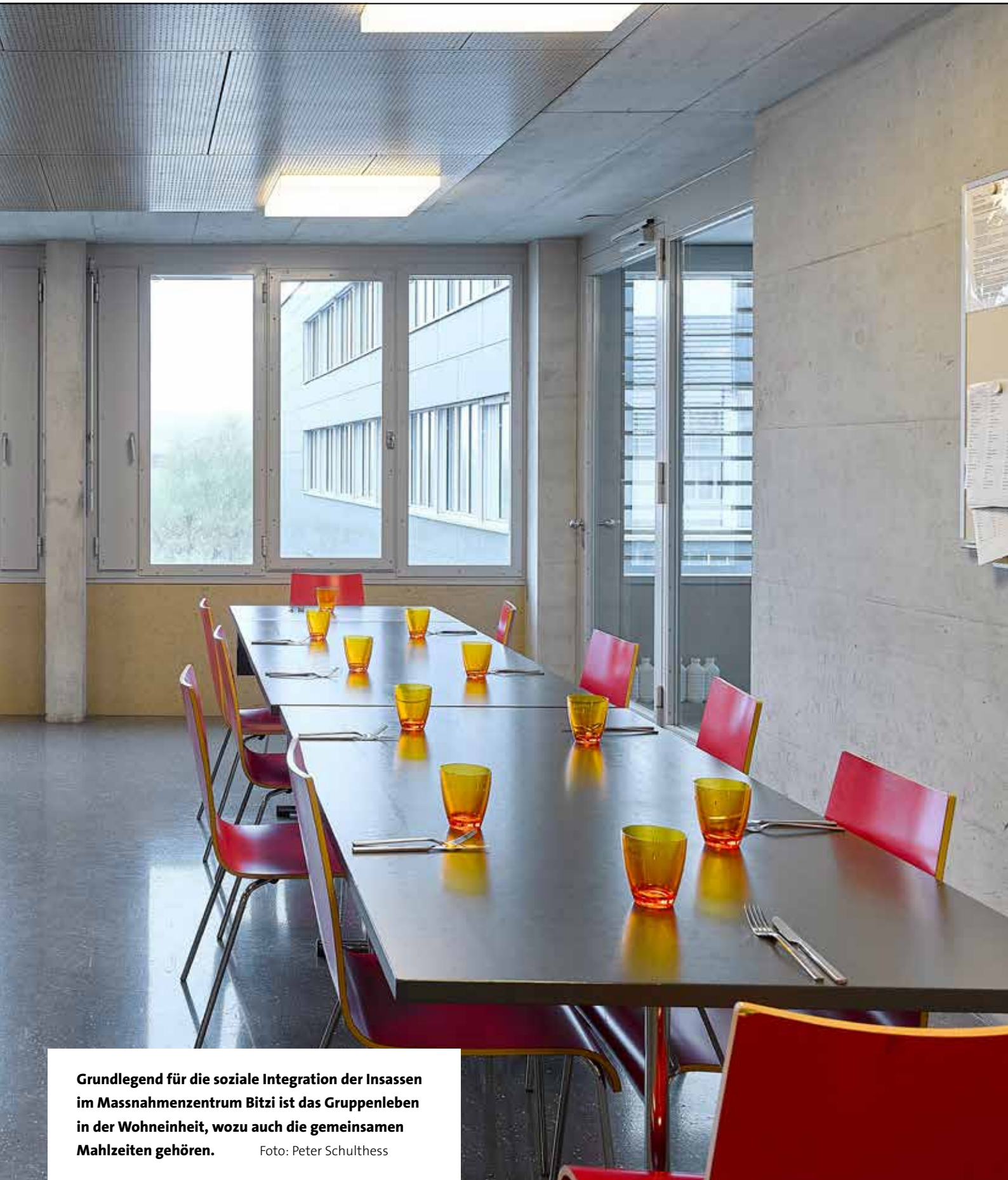
Patrick Dort veranschaulicht an einem Beispiel, wie die therapeutische Wirkung des Sicherheitsdienstes seiner Abteilung zugutekommt: «Wenn wir in der Wohngruppe mit den Insassen konfrontativ und deliktorientiert arbeiten, kann dies manchmal auch schmerzen oder wütend machen. Und bei Meinungsverschiedenheiten kann es laut werden.» Seine Mitarbeitenden könnten nur deeskalierend eingreifen, solange der Insasse steuerbar sei. Ansonsten riefen sie den Sicherheitsdienst, der aus gutem Grund uniformiert sei. Sobald er in der Wohngruppe eintreffe, wüssten die Insassen, dass sie eine Gren-

ze überschritten hätten und sich zurücknehmen müssten. Deshalb komme es auch nur sehr selten zu Handgreiflichkeiten. «Der Sicherheitsdienst muss nicht einmal eingreifen, allein schon sein Eintreffen verändert die Atmosphäre im Milieu», sagt Patrick Dort und unterstreicht: «Wir können unsere Arbeit im Milieu nur dank dem Sicherheitsdienst im Hintergrund machen.»

Die berufliche Lebenssituation verbessern

Viele Insassen sind Schul- und Lehrabbrecher und haben sich keine existenzsichernde Grundlage geschaffen. Deshalb wollen die Verantwortlichen des MZB deren berufliche Lebenssituation durch Arbeit und Ausbildung verbessern. «Wir haben dies in den letzten Jahren forciert und fordern von den Insassen, dass möglichst viele eine Ausbildung absolvieren», erläutert Direktor Vannini. Früher habe das MZB nur wenige Lehrlinge ausgebildet, dieses Potenzial lag brach. Heute könne das MZB in allen Arbeitsbereichen – zum Beispiel in der Gärtnerei, in der Landwirtschaft, in der Küche, in der Hauswartung, in der Schreinerei oder der Schlosserei – eine Lehre anbieten. «Der Aufwand – angefangen von der Berufsberatung, über die Suche einer Arbeit und der Pflege des Kontakts zum Arbeitgeber bis hin zur Begleitung der Insassen – ist gross, stellt aber auch eine Erfolgsgarantie dar», hält Marcel Egger, Leiter der Abteilung Berufliche Integration fest. Die Verantwortlichen des MZB sind überzeugt, dass Arbeit und Ausbildung neue Perspektiven für das Berufsleben nach der Entlassung eröffnen und nachhaltig die Gefahr eines Rückfalls verringern. Sie fördern zudem die berufliche Identität und tragen dazu bei, ein gesundes Selbstwertgefühl zu entwickeln.

«Die Berufswünsche des Insassen werden zwar durchaus aufgenommen, aber bei der Erstellung des Vollzugsplans muss man auch dessen Stärken und Schwächen berücksichtigen», erläutert Marcel Egger. So könne zum Beispiel für einen Insassen eine bestimmte Ausbildung wegen mangelnder Teamfähigkeit nicht in Frage kommen. Das MZB bietet auch nicht Hand zu einer Berufsausbildung, wenn der Arbeitsmarkt gesättigt und der Insasse aufgrund seines Hintergrunds chancenlos ist. «Die Hierarchie entscheidet», stellt der Direktor unmissverständlich klar. Und diese Konsequenz auf eine existenzsichernde Basisausbildung ausgerichtete Linie zahlt sich längerfristig aus. Mit Genugtuung erwähnt er eine besonders eindrückliche Wiedereingliederung eines Insassen, der über sechs Jahre im MZB verbrachte und wider Willen eine Lehre machen musste. Nach seiner Entlassung habe er Freude an seiner Arbeit bekommen und sei heute im erlernten Beruf in leitender Stellung tätig.



Grundlegend für die soziale Integration der Insassen im Massnahmenzentrum Bitzi ist das Gruppenleben in der Wohneinheit, wozu auch die gemeinsamen Mahlzeiten gehören.

Foto: Peter Schulthess

Regelmässige Arbeit und fordernde Therapie

Eine Ausbildung ist nur im offenen Vollzug möglich. Die Insassen in der geschlossenen Betreuungsabteilung können aber einfache Industriearbeiten verrichten. Im Rahmen des Programms «Bildung im Strafvollzug» (BiST) werden zudem Grundkenntnisse im Lesen, Schreiben, Rechnen und im Umgang mit Computern vermittelt sowie die Eignung für die Ausbildung abgeklärt. Die geschlossene Betreuungsgruppe hat noch eine weitere Funktion: «Viele der eintretenden Insassen haben keine Ahnung, was eine stationäre Massnahme ist. Sie sind von gewissen Hafterleichterungen – wie etwa den kurzen Einschlusszeiten – angezogen worden und erwarten irrtümlicherweise lockere und angenehme Bedingungen», sagt Direktor Vannini. Hier müssten sie zuerst lernen, sich an eine Tagesstruktur zu gewöhnen, das heisst namentlich regelmässig zu arbeiten, und sich in eine Therapiegruppe einzubringen.

Als schwierig hatte die NKVF die Haftbedingungen in der geschlossenen Betreuungsabteilung bezeichnet. In dieser Abteilung, die ursprünglich nur für Aufenthalte bis zu sechs Monaten konzipiert war, sei es für die Insassen sowie für die Mitarbeitenden tatsächlich sehr eng, bestätigen die Verantwortlichen. Abhilfe wird das geplante Bauprojekt schaffen. Durch die Auslagerung der Arbeitsplätze in ein separates Gebäude wird Platz frei werden, um unter anderem ein Beziehungs- und Familienzimmer sowie einen Fitnessraum einzurichten. Eine zusätzliche Umzäunung wird zudem einen direkteren

Zugang zum Sportplatz ermöglichen und damit die Bewegungsfreiheit der Insassen wesentlich erhöhen. Dank dieser Erleichterungen wird es möglich sein, dass der Aufenthalt in dieser Abteilung auch länger als ein Jahr dauern kann.

Keine Öffnung für fremdsprachige Insassen

Angesichts dieser Erfolgsgeschichte verwundert es nicht, dass die NKVF nach ihrem Besuch empfahl, das MZB auch für fremdsprachige Insassen zu öffnen. Doch der Direktor hält dies nicht für realistisch: «Die Beherrschung der Sprache ist die Grundvoraussetzung dafür, dass die Therapie greifen kann». Es sei unmöglich, qualifiziertes Personal zu finden, das die Gespräche mit den Insassen in ihrer Muttersprache führen könne. Da zudem im Milieu und in der forensischen Therapie in Gruppen gearbeitet werde, müssten sich die Gruppenmitglieder auch untereinander verständigen können.

«Höchste Anerkennung» verdienen nach Ansicht der NKVF die hohe Professionalität und das Engagement des Personals. Die Verantwortlichen führen die gute Betriebskultur insbesondere darauf zurück, dass für das Personal im MZB im Unterschied zu anderen Justizvollzugsanstalten selbst die kleinsten Entwicklungsschritte sichtbar sind. Es erlebt, wie ein Insasse von der geschlossenen in die offene Betreuungsgruppe wechselt und schliesslich in die Aussenwohngruppe kommt. Diese sichtbare Integration lässt das Personal stark die Sinnhaftigkeit seiner Arbeit erfahren und wirkt stark motivierend.



Die forensische Therapie ist auch auf die Fähigkeiten der einzelnen Insassen zugeschnitten. Insassen, die zum Beispiel Mühe haben, ihre soziale oder familiäre Situation in Worte zu fassen, können mit Hilfe von Holzfiguren ihre Sprachbarrieren überwinden.

Foto: Peter Schulthess

Verbesserungspotenzial in einem schwierigen Arbeitsfeld

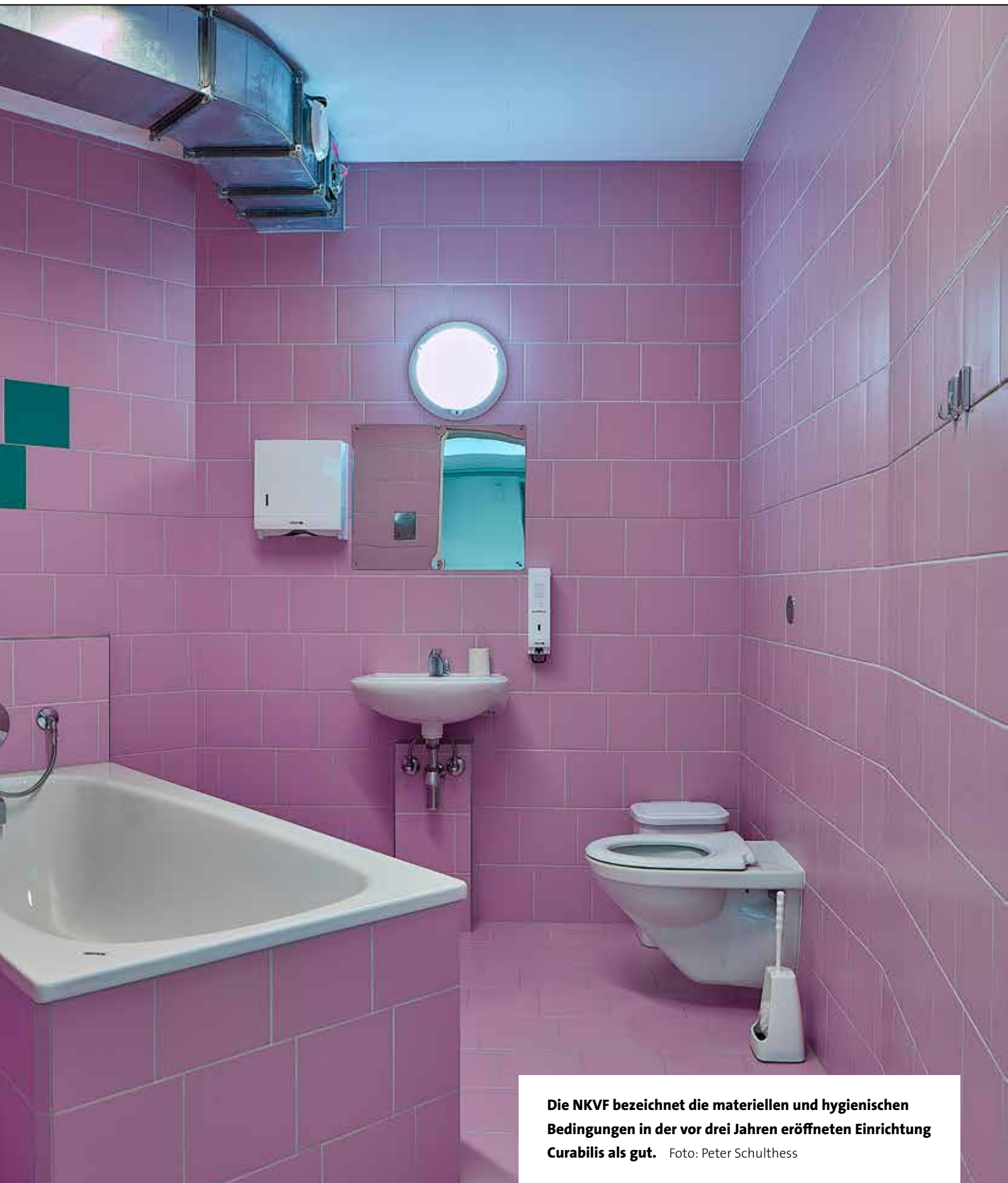
Bericht und Stellungnahme zur Situation in Curabilis

Die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) hat nach einem Besuch der Massnahmenvollzugseinrichtung Curabilis das Angebot und die Qualität der therapeutischen Behandlung gewürdigt. Sie bedauert aber, dass die Einzelbetreuung gegenüber der Gruppentherapie und der Arbeitstherapie überwiegt. Diese beiden Elemente müssten integrierender Bestandteil eines Therapiekonzepts sein, das auf die Resozialisierung der Inhaftierten ausgerichtet ist. In seiner Stellungnahme zum Bericht der NKVF zeigt sich der Genfer Regierungsrat erfreut, dass die Kommission das grosse Engagement des Personals und die gute Behandlung der Inhaftierten anerkennt.

Die NKVF hat am 14./15. März 2016 im Rahmen ihrer regelmässigen Besuche von Einrichtungen des Freiheitsentzugs die Situation in der geschlossenen Einrichtung Curabilis überprüft. Dabei hat sie ihr Augenmerk vor allem auf den Vollzug von stationären therapeutischen Massnahmen gerichtet. Die moderne, im Jahr 2014 eröffnete Einrichtung setzt sich aus sechs Pavillons zusammen, die durch einen grossen Spazierhof verbunden sind. Die NKVF erachtet die materiellen und hygienischen Haftbedingungen als gut. Sie bedauert einzig, dass die Einrichtung nicht über Räume verfügt, um Beschäftigungen auf angemessene Weise zu fördern. Gute Noten erteilt die NKVF auch der psychiatrischen Behandlung. Sie erwähnt zudem, dass Curabilis über einen im Vergleich mit anderen Einrichtungen hohen Bestand an medizinisch-pflegerischem Personal verfügt. Die somatische Pflege ist durch die Universitätsspitaler Genf sichergestellt.

Institutionelle Probleme

Bezüglich der institutionellen Zuordnung von Curabilis stellte die Kommission eine Konfusion fest, die sich negativ auf die Betreuung der Inhaftierten auswirke. Die Einrichtung untersteht der kantonalen Justizvollzugsbehörde. Während der Direktor für die Vollzugsverwaltung verantwortlich ist, unterstehen der für die psychiatrische Behandlung zuständige Dienst sowie die Leitung der Therapiemassnahmen den Universitätsspitalern Genf. Daraus ergibt sich eine parallele Führung von zwei Diensten, die unterschiedlichen institutionellen Logiken folgen. Nach den Beobachtungen der Kommission arbeiten zwei Kategorien von Fachleuten nebeneinander, ohne die interdisziplinäre Dimension ihrer Tätigkeiten zu berücksichtigen. Die Koexistenz paralleler Kompetenzen beeinträchtigt den Betrieb der Einrichtung und müsse dringend geklärt werden.



Die NKVF bezeichnet die materiellen und hygienischen Bedingungen in der vor drei Jahren eröffneten Einrichtung Curabilis als gut. Foto: Peter Schulthess

Der Regierungsrat teilt die Sorge der Kommission bezüglich der Berufsgruppen, die in der gleichen Einrichtung zwei unterschiedlichen institutionellen Logiken folgen, schreibt Regierungsrat Pierre Maudet in seiner Stellungnahme vom 9. März 2017. Um dieses Problem zu lösen, habe der Regierungsrat eine doppelte hierarchische und funktionelle Anbindung der Kader des Dienstes für stationäre Massnahmen beschlossen. Die Funktionsweise dieses erst seit Jahresbeginn tätigen Dienstes müsse sich noch einspielen.

Das interne Betreuungskonzept von Curabilis stützt sich auf die Therapie, das Verhalten, die Arbeit, die Beschäftigung und Ausbildung der inhaftierten Person. Die NKVF begrüsst diesen Ansatz, der auf die soziale und berufliche Resozialisierung zielt. Sie stellt allerdings fest, dass sich die Betreuung in der Praxis auf die Therapie beschränkt und die Aspekte Arbeit und Bildung bisher nicht konkretisiert worden sind. Sie empfiehlt deshalb, die Betreuung unter diesem Blickwinkel zu verbessern und namentlich der Förderung von Beschäftigungen eine erhöhte Priorität einzuräumen.

Fehlende Vollzugspläne

Die Vollzugspläne sind nach Ansicht der Kommission gut aufgebaut, aber wenig konkret. Zudem werden sie von externen Fachleuten erstellt, welche die Entwicklung des Inhaftierten nicht von nahe verfolgen. Sie sind deshalb nicht auf die Therapiepläne der medizinischen Teams abgestimmt. Die Kommission ist besorgt, dass zum Zeitpunkt ihres Besuchs mehrere Inhaftierte über keinen Vollzugsplan verfügten, obwohl einige bereits seit zwei Jahren in der Einrichtung untergebracht waren. Sie erachtet diese Verzögerungen als unannehmbar und empfiehlt, die Erstellung der Vollzugspläne zusammen mit den Inhaftierten zu beschleunigen. Dabei sollen die Ziele konkretisiert werden, damit diese Pläne allen Beteiligten tatsächlich als Instrument dienen.

Der Regierungsrat hat die notwendigen Massnahmen ergriffen, um die Verzögerungen bei der Erstellung der Vollzugspläne aufzuholen, wie seiner Stellungnahme zu entnehmen ist. Eine neue Richtlinie klärt zudem das Vorgehen und die Rolle der Beteiligten und sieht je nach Inhaftierten verschiedene Modelle von Vollzugsplänen vor.

Mehr Beschäftigungen und Ausbildungsangebote

Wegen fehlender Räumlichkeiten bietet Curabilis weder Beschäftigungen noch Arbeitsstätten an. Nur in der Wäscherei und in der Verwaltung konnten einige Plätze eingerichtet werden. Die Inhaftierten können zudem im Rahmen ihrer Therapie beim Kochen oder Backen mithelfen oder an The-

aterprojekten teilnehmen, aber das Angebot ist sehr beschränkt. Ferner wird Französisch- und Mathematikunterricht angeboten, und für sportliche Aktivitäten steht eine Turnhalle zur Verfügung. Die Kommission unterstreicht, dass die Beschäftigungen unter dem Aspekt der therapeutischen Betreuung der Inhaftierten wichtig sind. Sie empfiehlt daher, zusätzliche Arbeitsplätze zu schaffen und das Bildungsangebot auszuweiten.

Durch die Umnutzung gewisser Räume können kurzfristig Beschäftigungen, Ausbildungsangebote und Arbeitsstätten verwirklicht werden, stellt der Regierungsrat in seiner Stellungnahme in Aussicht. Das Ausbildungsangebot sei seit dem Besuch der Kommission ausgebaut worden. Zudem werde zurzeit ein Konzept ausgearbeitet, um die Ausbildungsbedürfnisse im Hinblick auf Resozialisierungsprojekte besser abschätzen zu können.

Mehr erfahrenes Personal erforderlich

Die NKVF bemerkte bei ihrem Besuch, dass sich die Mehrheit des Vollzugspersonals in Ausbildung befand und wenig Erfahrung im Umgang mit psychisch gestörten Personen besass. Sie stellte aber auch fest, dass das Personal sehr engagiert und aufmerksam für die Bedürfnisse der Inhaftierten ist. Um einen guten Betrieb der Einrichtung zu gewährleisten, empfiehlt die Kommission, die Anzahl der erfahrenen Vollzugsbeamten im Team zu erhöhen und die Ausbildung im Umgang mit psychisch gestörten Personen zu fördern. Die Kommission nahm ferner von den Schwierigkeiten Kenntnis, die sich aus dem Nebeneinander von zwei voneinander abweichenden Personalstatuten für die Vollzugsbeamten in den Genfer Straf- und Massnahmenvollzugseinrichtungen ergeben.

Der Regierungsrat weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die kantonale Justizvollzugsbehörde eine konsequente Rekrutierung verfolgt und ein Ausbildungskonzept ausgearbeitet hat. Die Ausbildung ist Teil einer Reihe von Massnahmen, welche die Schaffung eines einzigen Personalstatuts für das Vollzugspersonal bezwecken. Dies wird die Mobilität und damit auch eine bessere Verteilung des erfahrenen Personals auf die verschiedenen Einrichtungen fördern. In Curabilis wird die Ausbildung des Vollzugspersonals gemäss den operativen Erfordernissen fortgeführt. Es ist namentlich vorgesehen, alle Vollzugsbeamten im Umgang mit psychisch gestörten Inhaftierten auszubilden. (gal)

«Die Vollzugspläne sind gut aufgebaut, aber wenig konkret»

«Das Personal ist sehr engagiert und aufmerksam für die Bedürfnisse der Inhaftierten»



Fünf Fragen an Roland Zurkirchen

«Ich sehe die Untersuchungshaft als ersten Schritt eines Gefangenen auf dem Weg zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft»

Roland Zurkirchen ist seit 1. Juli 2017 neuer Direktor der Untersuchungsgefängnisse Zürich. Zuvor hatte er das Gefängnis Limmattal geleitet und war Leiter der Fachstelle für Gewaltprävention der Stadt Zürich gewesen.



#prison-info: Sie haben bereits vor Ihrem Amtsantritt als Direktor der Untersuchungsgefängnisse Zürich angekündigt, die Bedingungen während der U-Haft verbessern zu wollen. Inwiefern besteht Handlungsbedarf?

Roland Zurkirchen: Der grosse Spagat zwischen der Unschuldsumutung auf der einen Seite und der Berücksichtigung einer laufenden Strafuntersuchung auf der anderen Seite stellt im Alltag der Untersuchungshaft eine grosse Herausforderung dar. Zudem müssen die zum grossen Teil standardisierten Abläufe in einem Gefängnis eingehalten werden können. Nun gilt es also, den vorhandenen Spielraum auszumachen. Der Kanton Zürich mit seinen fünf Untersuchungsgefängnissen hat die Möglichkeit, seine Gefängnisse spezifischer auszurichten. Das macht er bereits jetzt z.B. in Bezug auf die Unterbringung von Jugendlichen oder Frauen. Die geplante Kriseninterventionsabteilung im Gefängnis Limmattal ist eine weitere Option. Zudem denken wir gerade über die Einführung des Zwei-Phasen-Modells in der Untersuchungshaft nach. Dies würde bedeuten, dass Insassen ohne Kollusionsgefahr die Untersuchungshaft fortan in einem offeneren Regime absolvieren könnten.

Im Gefängnis Limmattal wird eine neue Abteilung Krisenintervention geplant, die speziell auf die Bedürfnisse suizidgefährdeter Untersuchungshäftlinge ausgerichtet ist. Was bietet diese Abteilung und sind auch

in anderen Gefängnissen ähnliche Abteilungen geplant?

Betroffene Insassen der Untersuchungsgefängnisse Zürich werden in einer Abteilung untergebracht und durch psychiatrische Fachpersonen intensiv betreut. Dadurch erhoffen wir uns eine Entlastung der übrigen Gefängnisse. Die auf der Abteilung gewonnenen Erkenntnisse sollen anschliessend wieder in die übrigen Gefängnisse einfließen können.

Welche weiteren Massnahmen schweben Ihnen vor?

Die Untersuchungsgefängnisse sollen als eine Institution mit fünf Standorten wahrgenommen werden. Ich sehe die Untersuchungshaft als ersten Schritt eines Gefangenen auf dem Weg zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Die persönliche Krise, welche durch die Verhaftung ausgelöst wird, muss überwunden werden, um die Insassen optimal auf den Vollzug und somit auch auf die anstehende Resozialisierung vorzubereiten. Denn unser übergeordnetes Ziel ist die deliktfreie Zukunft in Freiheit. Diese gemeinsame Haltung bestimmt die Massnahmen.

Als Direktor des Gefängnisses Limmattal haben Sie aus nächster Nähe die Flucht von Hassan Kiko und Angela Magdici miterlebt. Welche sind die wichtigsten Lehren, die in Zürich und schweizweit daraus gezogen worden sind?

Die Flucht hat uns Erkenntnisse gebracht, die uns letztlich ermöglicht haben, den Ablauf weiter zu verbessern. Allerdings darf man nicht vergessen, dass es sich hier um einen Einzelfall und nicht um einen Fehler im System handelt. Bei der Rekrutierung von Personal stellen wir hohe Anforderungen. Bei allen Bemühungen wird es allerdings nie möglich sein, in einen Menschen hineinzublicken. Schlussendlich haben wir u.a. unsere technischen Anlagen angepasst und den Fokus vermehrt auf das Thema der professionellen Nähe und Distanz zum Insassen gelegt – auch in der Ausbildung.

Welche Auswirkungen hatte diese Flucht auf das direkt betroffene Vollzugspersonal sowie auf die Berufsgruppe insgesamt?

Die Enttäuschung und Betroffenheit im Team waren gross und das Interesse der Medien riesig. Mit Gesprächen und zahlreichen Teamveranstaltungen haben wir es geschafft, das Ereignis zu verarbeiten und gemeinsam abzuschliessen. Der Zusammenhalt im Team erscheint mir heute grösser als je zuvor. Wir müssen uns aber immer wieder vor Augen führen, welche schwierige und herausfordernde Aufgabe von unseren Mitarbeitenden im Strafvollzug Tag für Tag bewältigt werden muss. Dies bedarf einer hohen Professionalität. Ich möchte unseren Mitarbeitenden aus dem Bereich Aufsicht und Betreuung an dieser Stelle für ihre ausserordentliche Leistung danken.

«Ein Partner im Kampf gegen den Terrorismus»

Die Verstärkung des Informationsaustausches ist entscheidend

Die Terrorismusbekämpfung geht die Gesellschaft als Ganzes an. Gefordert sind zahlreiche Behörden auf Gemeinde-, Kantons- und Bundesebene sowie internationale Organe, namentlich auch die Justizvollzugsbehörden, wie der dritte Bericht der Task Force TETRA (TERRORIST TRACKING) verdeutlicht.

Der Informationsaustausch unter den jeweiligen Behörden ist eines der zentralen Elemente der Massnahmen zur effizienten Terrorismusbekämpfung. Zwar hat sich der Informationsaustausch dank TETRA verbessert. Die Praxis hat aber gezeigt, dass der Austausch zwischen den Strafvollzugsbehörden und den Strafverfolgungs-, Sicherheits- und Migrationsbehörden noch optimiert werden kann.

Justizvollzugsbehörden sind auf Informationen der Sicherheitsbehörden zum Vorleben ihrer Insassen angewiesen, wie es in dem am 14. März 2017 veröffentlichten Bericht heisst. Ein klar geregelter Informationsaustausch erleichtert den zuständigen Stellen eine korrekte Beurteilung der Gefährdungslage. Für den Fall einer weiter bestehenden Gefährdung der Sicherheit nach der Haft können diese dann frühzeitig die erforderlichen polizeilichen und nachrichtendienstlichen Massnahmen treffen. Gemäss Bericht wird weiterhin in Zusammenarbeit mit den Strafvollzugsbehörden geprüft, wie der Informationsfluss zwischen den Vollzugsbehörden und den mit der Strafverfolgung befassten Stellen optimiert werden kann. Die diversen Akteure sollen sensibilisiert werden; gegebenenfalls werden konkrete Massnahmen eingeleitet.

Auf Anfrage von #prison-info betont Blaise Péquignot, Generalsekretär des Strafvollzugskonkordats der lateinischen Schweiz: «Der Justizvollzug ist aufgrund seines eigenen Auftrags sowie aufgrund der notwendigen Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden ein Partner im Kampf gegen den Terrorismus. Die Verstärkung des Informationsaustausches ist also entscheidend.»

#prison-info hat ihm einige weitere Fragen gestellt:

Welche Bedeutung hat der Vollzugsplan?

Für jeden Gefangenen muss auf der Grundlage einer kriminologischen Evaluation ein Vollzugsplan erstellt werden. Damit sollen das Rückfallrisiko des Gefangenen erfasst und ein umfassendes Betreuungsprogramm festgelegt werden können – und zwar unabhängig davon, ob das Gericht eine Massnahme angeordnet hat. Das Ziel des Strafvollzugs besteht darin, die Person zu befähigen, nach ihrer Entlassung straffrei zu leben.

Wie kann sichergestellt werden, dass der Vollzugsplan auf einer soliden Grundlage erstellt wird?

Es ist wichtig, möglichst viele Informationen über den Gefangenen zu haben. Wenn er wegen Taten im Zusammenhang mit seiner Radikalisierung oder mit gewalttätigem Extremismus verurteilt worden ist, wird dieser

Aspekt seiner Persönlichkeit offensichtlich sein. Aber eine Person kann auch wegen Taten verurteilt werden, die keinen sichtbaren Zusammenhang zu Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus aufweisen. Falls der Nachrichtendienst diese Person auf dem Radar hat, ist es daher wichtig, dass er seine Informationen an die Vollzugsbehörde weiterleitet.

Was geschieht, wenn sich eine Person während der Haft radikalisiert?

Ebenso wichtig ist es, dass die Vollzugsbehörden ihrerseits Anzeichen einer Radikalisierung während des Strafvollzugs den zuständigen Behörden melden, damit während oder nach dem Vollzug entsprechende Massnahmen ergriffen werden können. Dieser wichtige Informationsaustausch ermöglicht es jeder Behörde, ihren eigenen Auftrag zu erfüllen. Dies ist der Zweck von Art. 20 des Nachrichtendienstgesetzes, der diesbezüglich eine klare gesetzliche Grundlage bildet.

SAZ beteiligt sich am Nationalen Aktionsplan

Das Schweizerische Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal (SAZ) und der Sicherheitsverbund Schweiz (SVS) wollen die Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus «mit frischem Schub, aktuellem Fachwissen und international erprobten Impulsen» versehen. Zu diesem Zweck beteiligen sich, unter der Ägide des Neunerausschusses der KKJPD, Verantwortliche des Justizvollzugs in Form eines Fachaustauschs an der Erarbeitung des Nationalen Aktionsplans des SVS.

Der Nationale Aktionsplan, der vom SVS zusammen mit Vertretern von Bund, Kantonen sowie Städten und Gemeinden bis im Herbst 2017 erarbeitet wird, will ein koordiniertes Vorgehen gegen die Radikalisierung und den gewalttätigen Extremismus gewährleisten. Er sieht in erster Linie präventive Massnahmen vor, um allfällige Radikalisierungstendenzen zu verhindern. Dabei sollen die Art und das Ausmass der Gefahr oder der Anfälligkeit für Radikalisierung und für gewalttätigen Extremismus identifiziert werden. Zudem will der Aktionsplan geeignete Instrumente zur Verfügung stellen, um eine Früherkennung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus zu ermöglichen.

Gegenstand des Fachaustauschs sind das Sicherheitsmanagement während des Strafvollzugs sowie der Informationsaustausch mit den Sicherheitsbehörden, wie dem Konzept des SAZ zu entnehmen ist. Weiter soll geprüft werden, ob Eignungstests sowie eine Aus- und Weiterbildung für muslimische Gefängnisseelsorger vorzusehen sind. Ferner sollen die Risikoeinschätzung gestärkt und die Frage geklärt werden, ob es spezifische Interventionsprogramme braucht, um extremistische Gewalttäter zu deradikalisieren und wieder in die Gesellschaft einzugliedern. Schliesslich soll der Fachaustausch die Weiterentwicklung des Angebots an Aus- und Weiterbildung im Justizvollzug unterstützen.

Wie reagieren die Verantwortlichen des Justizvollzugs auf radikalisierte Gefangene und auf eine mögliche Radikalisierung im Gefängnis?

Auch wenn unsere Gefängnisse bei Weitem keine Stätten der Radikalisierung sind, nehmen die zuständigen kantonalen Behörden diese Problematik sehr ernst, unabhängig davon, ob diese Radikalisierung bereits offenkundig ist oder erst in der Haft entsteht. Es ist daher wichtig, alle Mitarbeitenden des Strafvollzugs dafür zu sensibilisieren. Dies ist insbesondere die Aufgabe des Schweizerischen Ausbildungszentrums für das Straf-

vollzugspersonal (SAZ). Im Grundkurs werden die Mitarbeitenden auch in die Betreuung von Gefangenen aus anderen Kulturen eingeführt. Zudem wird der Weiterbildungskurs «Jihadismus – Erkennen, Verstehen, Handeln» angeboten. Zurzeit arbeitet das SAZ an einem Projekt zur «Bekämpfung der Radikalisierung und des gewalttätigen Extremismus», das in einem ersten Schritt zu spezifischen Empfehlungen führen wird. (gal)



Blaise Péquignot, Generalsekretär des Strafvollzugs-
konkordats der lateinischen Schweiz.

Bedingte Entlassung: ein Strafgesetzbuch, unterschiedliche kantonale Praktiken

Ergebnisse einer Studie

In der Westschweiz werden deutlich weniger Straftäter bedingt aus dem Freiheitsentzug entlassen als in der Deutschschweiz. Geringer sind die Unterschiede zwischen den Landesteilen bei der bedingten Entlassung aus den stationären therapeutischen Massnahmen. Um eine gewisse Vereinheitlichung des Vollzugs und eine Gleichbehandlung zu gewährleisten, ist eine bessere Harmonisierung der kantonalen Praktiken wünschenswert.

Aimée H. Zermatten und Thomas Freytag

Jede Person, der aufgrund eines Strafurteils die Freiheit entzogen ist, kann nach einer bestimmten Entwicklung im Strafvollzug die bedingte Entlassung beantragen. So entlässt die zuständige Behörde einen Gefangenen bedingt, wenn er zwei Drittel seiner Strafe, mindestens aber drei Monate verbüsst hat (Art. 86 Abs. 1 StGB). Allerdings darf die allgemeine Prognose, die sich namentlich auf das Verhalten, die Vorstrafen, die Persönlichkeit, die Besserung, die Aussichten auf Wiedereingliederung sowie die Wiederholungsgefahr

stützt, nicht negativ ausfallen. Schliesslich stellt die bedingte Entlassung gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung die Regel und deren Verweigerung die Ausnahme dar (BGE 133 IV 201 E. 2.2).

Im Rahmen des Vollzugs einer stationären therapeutischen Massnahme (Art. 59 StGB: Behandlung von psychischen Störungen; Art. 60 StGB: Suchtbehandlung; oder Art. 61 StGB: Massnahmen für junge Erwachsene) bewilligt die zuständige Behörde die bedingte Entlassung, sobald der Zustand des Täters es rechtfertigt, dass ihm Gelegenheit gegeben wird, sich in der Freiheit zu bewähren (Art. 62 Abs. 1 StGB). Dazu muss der Täter gemäss Gesetz nicht geheilt sein, sondern eine Entwicklung durchgemacht haben, durch welche die Wiederholungsgefahr genügend vermindert werden konnte. Die Behörde muss eine positive Prognose zum künftigen Verhalten des Verurteilten stellen können (BGE 137 IV 201 E. 1.2.).

Für alle die gleichen Regeln ...

Zwar unterscheiden sich die Strafen und die Massnahmen bezüglich des Verfahrens und

der Voraussetzungen für die bedingte Entlassung. Doch für alle, welche die gleiche Strafe (d. h. eine Freiheitsstrafe oder eine stationäre therapeutische Massnahme) verbüssen, gelten die gleichen Regelungen im Strafgesetzbuch (Art. 62 ff. und 86 ff. StGB) und die gleiche bundesgerichtliche Rechtsprechung. Dies unabhängig vom Kanton, in dem sie verurteilt wurden. In unserer Studie sind wir den kantonalen Praktiken hinsichtlich der bedingten Entlassung in einem Zeitraum von mehr als zehn Jahren (2004–2015) nachgegangen. Dabei sind wir insbesondere in Bezug auf die Freiheitsstrafen auf unterschiedliche Ergebnisse gestossen.

... aber unterschiedliche Ergebnisse

Der Vergleich der Praktiken in den drei Straf- und Massnahmenvollzugskonkordaten im Zeitraum 2009–2013 zeigt, dass die bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe in der Westschweiz (FR, JU, NE, VD) mit 57% weniger oft bewilligt wird als in der Deutschschweiz (AG, AI, BE, GR, SG, SH, TG, ZG, ZH) mit 83%. Die Untersuchung der 2014–2015 in 23 Kantonen erlassenen Verfügungen hat ebenfalls

ergeben, dass die Behörden im Konkordat der lateinischen Schweiz (FR, GE, JU, NE, VD, VS) mit 67% gegenüber den 79% der beiden Deutschschweizer Konkordate (AG, AR, BE, BL, BS, GL, GR, LU, NW, OW, UR, SG, SH, SO, SZ, ZG, ZH) bei der Bewilligung der bedingten Entlassung strenger sind. Diese Beobachtung wird auch durch die Untersuchung ähnlicher Kantone (urban und in Grenznahe: Genf und Basel-Stadt; ähnlich gross: Waadt und Zürich) gestützt: 2014 und 2015 haben

die beiden Westschweizer Kantone weniger bedingte Entlassungen aus einer Freiheitsstrafe bewilligt als die beiden Nordschweizer Kantone (Bewilligung: ZH 84% – VD 54%; BS 96% – GE 70%).

Gemäss den Ergebnissen zu den stationären therapeutischen Massnahmen ist die Praxis in den drei Konkordaten einheitlicher. So wurde in den Jahren 2008–2013 im lateinischen Konkordat (JU, VD) in 13% der Fälle die bedingte Entlassung bewilligt gegenüber

21% in den Deutschschweizer Konkordaten (AI, AG, AR, GR, SG, SH, SZ, TG, ZG). Allerdings ist letztere Zahl zu nuancieren: Der Durchschnitt wird stark durch das Ostschweizer Konkordat beeinflusst (30% Bewilligungen), während das Konkordat der Nordwest- und Innerschweiz sowie jenes der lateinischen Schweiz mit 12 bzw. 13% sehr ähnliche Werte aufweisen. Für die Jahre 2010–2015 resultieren vergleichbare Zahlen, auch wenn andere Kantone ausgewertet wurden: 13% Bewilligungen im Konkordat der lateinischen Schweiz (FR, JU, NE, VD) und im Konkordat der Nordwest- und Innerschweiz (SO, SZ, ZG); 27% Bewilligungen im Ostschweizer Konkordat (AR, GR, SG, SH).

Hypothesen

Zur Erklärung der Unterschiede zwischen den Kantonen der lateinischen Schweiz und der Deutschschweiz auf dem Gebiet der bedingten Entlassung aus dem Freiheitsentzug sind verschiedene Hypothesen aufgestellt worden, insbesondere die folgenden: Die Kriterien für die allgemeine Prognose werden unterschiedlich gewichtet. Es bestehen zwei verschiedene Systeme in Bezug auf die Kommissionen zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit, die zum Dossier der als gefährlich eingestuft Verurteilten eine Stellungnahme abgeben müssen (in den Kantonen der lateinischen Schweiz besteht jeweils eine kantonale Kommission, während die Deutschschweizer Kantone eine Kommission pro Konkordat geschaffen haben). In der Westschweiz sind mehr ausländische Staatsangehörige inhaftiert, für die es schwieriger sein kann, eine positive Prognose für die Wiedereingliederung (Arbeit, Wohnung, soziales Netz usw.) zu stellen.

Zu den stationären therapeutischen Massnahmen ist zu präzisieren, dass die untersuchte Stichprobe deutlich kleiner ist als jene der Freiheitsstrafen. Das ist einerseits auf den durchschnittlichen Bestand der Personen im Vollzug einer stationären therapeutischen Massnahme zurückzuführen, der sich im Zeitraum 2004–2015 verglichen mit den durchschnittlichen 6275 Personen im Vollzug einer Freiheitsstrafe auf 470 Personen belief. Andererseits liegen nicht so vollständige Daten wie zu den Freiheitsstrafen vor. Das bedeutet, dass die Praxis bestimmter Kantone, in denen mehr Personen zu einer Massnahme verurteilt werden, die Ergebnisse beeinflusst. Die Unterschiede können

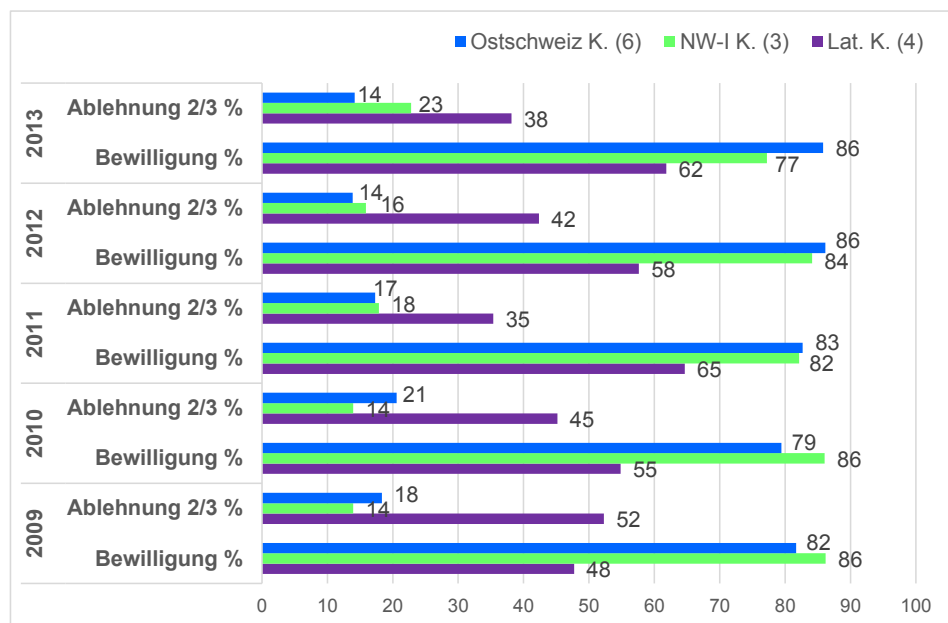


Abbildung 1: Bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe (2009–2013)

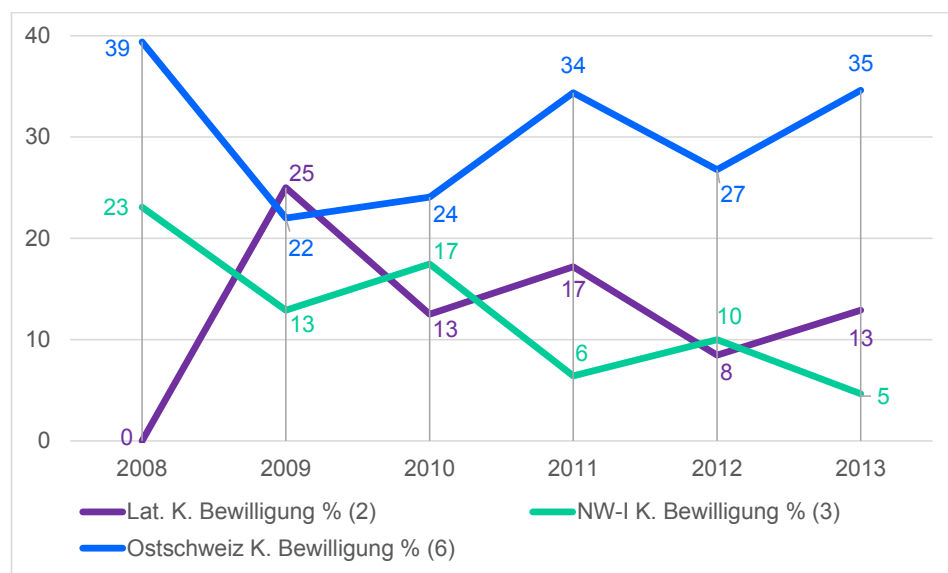


Abbildung 2: Bedingte Entlassung aus einer stationären therapeutischen Massnahme (2008–2013)

auch ein Hinweis darauf sein, dass je nach Kanton bzw. Konkordat mehr oder weniger Ressourcen zur Verfügung stehen. Denn der Rahmen des Massnahmenvollzugs (z. B. eine forensisch-psychiatrische Klinik oder eine spezifische Anstalt für den Massnahmenvollzug anstatt eine Strafanstalt) und die Mittel für die allgemeine Betreuung einschliesslich der Vorbereitung auf die Resozialisierung können Ausdruck einer tendenziell positiveren Einstellung gegenüber der bedingten Entlassung sein.

Gemäss unseren Ergebnissen besteht zwischen den drei Konkordaten auch im Zeitraum 2009–2013 ein deutlicher Unterschied (über 50 %) betreffend die Quote der bedingten Entlassungen aus einer Freiheitsstrafe und aus einer stationären therapeutischen Massnahme. Dies lässt sich mit mehreren Faktoren erklären. Zunächst muss für die bedingte Entlassung aus einer Massnahme eine gute Prognose gestellt werden, während es für die bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe genügt, dass keine schlechte Prognose gestellt wird, was einfacher ist. Dann erfolgt die Prüfung der bedingten Entlassung aus einer Massnahme mindestens einmal jährlich, während sie bei der Freiheitsstrafe nach zwei Dritteln der Strafe vorgenommen wird. Ausserdem leidet die Mehrheit der zu einer Massnahme verurteilten Täter an einer psychischen Krankheit (psychische Störungen, eventuell in Verbindung mit psychoaktiven Substanzen) und muss in der Regel mehrere

Jahre behandelt werden. Es kann folglich davon ausgegangen werden, dass eine Behörde generell mehr negative Entscheide gefällt hat, bevor sie eine Person im Vollzug einer stationären therapeutischen Massnahme entlässt, als dies bei einer Person im Freiheitsentzug der Fall ist.

Bessere Harmonisierung

Trotz den Grenzen unserer Studie (wir verfügen nicht über sämtliche Daten aller Kantone, der Aufbau unserer Studie ermöglicht es nicht, die straffällige Bevölkerung jedes Kantons anhand ihrer Merkmale genauer zu untersuchen) bleiben einige Diskrepanzen schwer nachvollziehbar. Daher wäre eine bessere Harmonisierung der Praxis im Bereich der bedingten Entlassung wünschenswert. So könnten eine gewisse Vereinheitlichung des Straf- und Massnahmenvollzugs sichergestellt werden – wie dies der Gesetzgeber fordert (Art. 372 Abs. 3 StGB) und der Bericht «Überprüfung des Straf- und Massnahmenvollzuges in der Schweiz» in Erfüllung des Postulats Amherd 11.4072 als notwendig bezeichnet – sowie die Gleichbehandlung gewährleistet werden.

«Die bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe wird in der Westschweiz weniger oft bewilligt als in der Deutschschweiz»



Aimée H. Zermatten und Thomas Freytag.

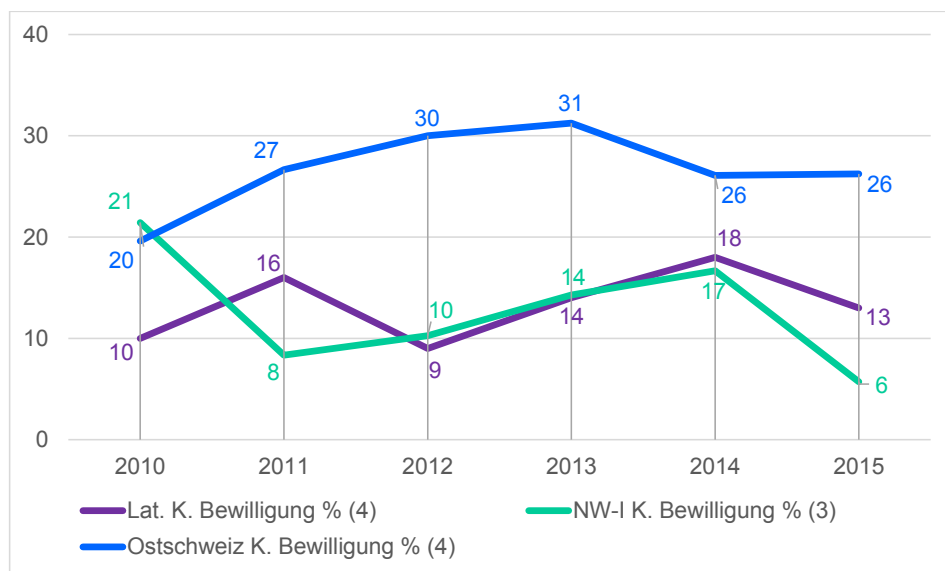


Abbildung 3: Bedingte Entlassung aus einer stationären therapeutischen Massnahme (2010–2015)

Studie in zwei Teilen

Aimée H. Zermatten, Universität Freiburg, und Thomas Freytag, Vorsteher des Amtes für Justizvollzug des Kantons Bern, haben bei den kantonalen Strafvollzugsbehörden eine Studie durchgeführt. Der erste Teil der Studie zu den Freiheitsstrafen wurde im November 2016 anlässlich der Freiburger Strafvollzugstage vorgestellt. Die hier dargelegten Ergebnisse entsprechen nicht genau den Zahlen, die bei dieser Gelegenheit kommuniziert und in der Presse veröffentlicht worden sind, weil ein Kanton in den übermittelten Daten zu den Jahren 2014 und 2015 einen Fehler bemerkt hat. Die Zahlen wurden demnach korrigiert. Für die genauen Ergebnisse zu den Freiheitsstrafen wird auf den Artikel in den demnächst erscheinenden Akten der Strafvollzugstage verwiesen. Die im zweiten Teil der Studie behandelten Massnahmen (einschliesslich Verwahrung) werden im Verlauf des Jahres 2018 Gegenstand einer vertieften Untersuchung mit aktuelleren Zahlen sein.

Pädosexuelle Straftäter besser erkennen

Erfolgreicher Abschluss eines Modellversuchs

Bisher stützt sich die Beurteilung von Sexualstraftätern mit einer pädophilen Präferenz auf deren subjektive Angaben und klinische Beurteilungen, da messbare Merkmale weitgehend fehlen. Mit dem Abschluss eines vierjährigen Modellversuchs der Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel liegen nun differenzierte und zuverlässigere Grundlagen für die Diagnostik, Risikoeinschätzung und Behandlung dieser Personen vor. Viele Fragen müssen allerdings noch im Rahmen weiterer wissenschaftlicher Untersuchungen geklärt werden.

«Sexualdelinquenz ist nicht nur Ausdruck einer abweichenden Präferenz, sondern auch das Resultat verschiedener Defizite»

In dem vom Bundesamt für Justiz (BJ) finanziell unterstützten Modellversuch «Prognostisch und therapeutisch relevante messbare Indikatoren bei pädosexuellen Sexualstraftätern» (MIPS) hat ein Projektteam nach Merkmalen gesucht, um die sexuelle Präferenz (Neigung) von drei bestimmten Gruppen unterscheiden zu können: pädophile Sexualstraftäter, Konsumenten von Internetkinderpornographie und eine heterosexuelle Kontrollgruppe. Dazu hat das Projektteam der Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel unter der Leitung von Prof. Marc Graf je rund 20 Probanden umfassend psychiatrisch, neuropsychologisch und neurophysiologisch untersucht.

Neben den gängigen Verfahren wurden auch sogenannte implizite Verfahren angewendet. Diese beruhen auf Messungen, die dem Bewusstsein des Probanden weniger zugänglich sind und damit auch weniger verfälscht werden können. Zudem wurde eigens ein virtueller «Strandspaziergang» entwickelt, auf dem der Proband nackten oder leicht bekleideten Kindern und Erwachsenen begegnete. Während dieses Spaziergangs

wurden physiologische Daten des Probanden (wie Blickbewegungen, Schwitzen oder Veränderungen der Hirnaktivität) erhoben, um dessen Reaktionen zu erfassen. Der Modellversuch zeigt, dass der Einsatz virtueller Szenen eine grosse Chance bietet, um die pädosexuelle Präferenz und das Risikoverhalten besser erfassen zu können.

Kein Pädophilen-Detektor

Durch einen voreiligen Medienbericht unter dem sinnwidrigen Schlagwort «Pädophilendetektor» wurden die Rekrutierung der Probanden und die Gewinnung ihres Vertrauens erschwert. Das Wort Detektor suggeriert, dass etwas mechanistisch und mit Bestimmtheit nachgewiesen werden kann, wie etwa mit einem Metalldetektor am Flughafen. Demgegenüber lassen sich mit den im Modellversuch entwickelten Verfahren lediglich Hinweise für das Vorliegen von Pädosexualität erbringen. Auf diese Weise erhobene Merkmale ergänzen die fachliche Beurteilung durch einen forensischen Psychiater oder eine Rechtspsychologin, ersetzen diese aber keineswegs.

Für den Modellversuch wurde ein virtueller «Strandspaziergang» entwickelt, auf dem der Proband nackten oder leicht bekleideten Kindern und Erwachsenen begegnete. Bilder: Screenshots von sog. Not-Real People



Die Ergebnisse des Modellversuchs sind für die Diagnostik und Behandlung von Sexualstraftätern bedeutsam, wie das Projektteam in seinem Abschlussbericht festhält. Die Frage nach der sexuellen Präferenz bereitet nach wie vor erhebliche Schwierigkeiten, weil sich der weitaus grösste Teil der Sexualität auf eine Weise äussert, die nicht einmal der betreffenden Person vollständig bewusst, geschweige denn an ihrem Verhalten sichtbar ist. In einem Strafverfahren kommen zusätzliche Verzerrungen in Form von gesteuerten Aussagen hinzu. Bisher stützte sich die Beurteilung der Störung der sexuellen Präferenzen auf die Angaben des Patienten, die Analyse der Tat sowie auf indirekte Rückschlüsse aus der Beobachtung seines Verhaltens in der Therapie.

Neue Ansätze

Aus dem Modellversuch ergeben sich neue klinisch verwendbare Ansätze, wozu insbesondere implizite Tests gehören. Diese Tests erfassen jenes Verhalten, das weitgehend automatisiert erfolgt und in der Regel nicht bewusst gesteuert wird. Zudem werden dabei häufig indirekte Reaktionen erfasst, was es für die getestete Person schwierig macht, den Test zu durchschauen und in der Folge möglicherweise zu verfälschen. Zu den impliziten Tests gehören etwa Assoziationstests und bestimmte Distractionsaufgaben. Bei den ersteren wird das Reaktionszeitmuster von Assoziationen zwischen Erwachsenen- und Kinderbildern und sexuellen Begriffen untersucht. Bei letzteren ist eine einfache

Aufgabe zu lösen, währenddessen Bilder nackter Erwachsener und Kinder als ablenkende Reize eingeblendet werden. Eine starke Assoziation von Kinderbildern mit sexuellen Begriffen wie auch eine stärkere Ablenkbarkeit durch Bilder von nackten Kindern (als durch Bilder von Erwachsenen) können als Indiz für Pädosexualität gewertet werden. Implizite Verfahren als neuer Ansatz allein erlauben allerdings keine sichere Diagnose einer Pädophilie. Diese Verfahren stellen aber ein Arbeitsinstrument dar, um im Rahmen einer Therapie einen Einstieg in die oft unklare sexuelle Präferenz anbieten und in der gutachterlichen Beurteilung eine verlässlichere Prognose über die Rückfälligkeit abgeben zu können.

Dies erleichtert auch die Unterscheidung zwischen «echten Pädophilen», die eine ausschliessliche, dominante sexuelle Präferenz für Kinder haben, und Personen mit einer «pädophilen Nebenströmung» oder opportunistischen Tätern, die kein oder nur ein sehr geringes sexuelles Interesse an Kindern haben und Delikte aus anderen Gründen begehen (etwa aufgrund einer günstigen Gelegenheit oder aus finanziellem Interesse). Die Befunde des Modellversuchs stützen die in Fachkreisen diskutierte Hypothese, dass Sexualdelinquenz nicht nur Ausdruck einer abweichenden Präferenz, sondern das Resultat verschiedener Defizite ist.

Angesichts der Komplexität und Menge der erhobenen Daten waren bisher nur erste Auswertungen möglich. Das Projektteam erwartet von weiteren Analysen und dem

Abgleich mit Resultaten anderer Forschungsgruppen neue aufschlussreiche Erkenntnisse. Es will insbesondere die verwendeten Instrumente verbessern und auf tragbare Systeme reduzieren, um auch gefährliche pädosexuelle Straftäter im Straf- und Massnahmenvollzug untersuchen zu können.

Rückgang der pädophilen Präferenz möglich

Wie notwendig Instrumente sind, um den Verlauf abweichenden sexuellen Verhaltens zu messen, belegen auch die jüngsten Erkenntnisse renommierter Sexualmediziner. Mittlerweile ist es wissenschaftlich erwiesen, dass Störungen der sexuellen Präferenz wie die Pädophilie – im Gegensatz zur sexuellen Orientierung (Hetero-, Homo- oder Bisexualität) – bei vielen Betroffenen nicht lebenslang dauern. Diese Wissenschaftler fordern deshalb die Einführung der Spezifikation «in remission» (Rückgang von Krankheitssymptomen) wie dies bei anderen Formen abweichenden sexuellen Verhaltens sowie bei schizophrenen oder affektiven Störungen schon lange üblich ist.

Das Projektteam ist überzeugt, dass diese neuen Instrumente und Verfahren die bisherige Beurteilung von pädosexuellen Straftätern ergänzen werden. Sie erachten eine fortlaufende wissenschaftliche Evaluation dieser zusätzlichen Verfahren sowie weitere wissenschaftliche Untersuchungen als notwendig. Besonders bedeutsam im Hinblick auf Entscheide über Lockerungen oder Verlängerungen von Massnahmen ist nach Ansicht des Projektteams namentlich die Beurteilung des Verlaufs der Therapie von Sexualstraftätern. Mögliche Anwendungsbeispiele sind etwa die Untersuchung von Sexualstraftätern vor und während einer antiandrogenen (die männlichen Sexualhormone hemmenden) Behandlung, allenfalls im Vergleich zu psychotherapeutisch behandelten Tätern, oder die Evaluation von unterschiedlichen Programmen zur Behandlung von Sexualstraftätern. (gal)

Link: Der Abschlussbericht des Modellversuchs MIPS vom 17. Januar 2017 ist auf der Website der Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel (www.upkbs.ch) und des Bundesamtes für Justiz (www.bj.admin.ch) abrufbar.



Traumatisierten Jugendlichen eine optimale Erziehung bieten

Modellversuch mit guten Ergebnissen

Selbstsichere und starke Pädagoginnen und Pädagogen sind die Voraussetzung für eine optimale Begleitung von traumatisierten Kindern und Jugendlichen. Diese These wird durch einen fünfjährigen Modellversuch der Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel bestätigt. Der Fokus in sozialpädagogischen Einrichtungen ist folglich künftig auch auf die Begleitung und Schulung des Personals zu richten.

Ingrid Ryser

Die Begleitung von Kindern und Jugendlichen, die mit traumatisierenden Lebensereignissen zu kämpfen haben, ist für die Bezugspersonen oft eine schwierige Aufgabe. Besonders in sozialpädagogischen Einrichtungen ist das «Miteinander» von schwierigen Interaktionen geprägt und führt zu häufigen Wechseln sowohl im Betreuerteam als auch bei den Bewohnern. Für die Kinder und Jugendlichen wird es schwierig, tragfähige Beziehungen zu anderen Menschen aufzubauen, was wiederum die Entwicklung der eigenen Stärken, Stabilität und Selbstregulationsfähigkeiten erschwert. Nicht wenige der sozialpädagogischen Fachkräfte fühlen sich erschöpft, leiden unter Burnout-Symptomen und fühlen sich psychisch belastet.

Diese Tatsachen zeigen, dass zum einen traumatisierte Kinder und Jugendliche einen höheren und ganz spezifischen pädagogischen Bedarf aufweisen und zum anderen auch die Pädagoginnen und Pädagogen ein spezielles Arbeitsinstrument und eine traumasensible Haltung benötigen. Die Traumapädagogik bietet beides. Das Konzept beruht auf der Zusammenarbeit von Therapie und Pädagogik und basiert namentlich auf den Erkenntnissen der Erziehungswissenschaften und der Psychotraumatologie.

Die Jugendlichen sollen erleben, dass es einen «sicheren Ort» gibt, der ihnen selbst dann Halt bieten kann, wenn sie gegen die Regeln der Gesellschaft oder des Heims verstossen haben, ist Agron Tatari, Gruppenleiter in der Jugendstätte Burghof Pestalozzi in Dielsdorf, überzeugt. Dies ermöglicht es, die aufgrund der traumatisierenden Ereignisse erlernten, oft destruktiven Überlebensstrategien aufzugeben und alternative Verhaltensweisen zu verinnerlichen. Der «sichere Ort» ist zum einen in einem strukturellen Sinn auf ein gemütliches Zuhause bezogen, das freundlich eingerichtet ist und Geborgenheit ausstrahlt. Ein «sicherer Ort» bedeutet zum anderen aber auch das Erleben von tragfähigen Beziehungen zu Bezugspersonen, die von gegenseitigem Respekt und Verlässlich-

keit geprägt sind. Trotz der unzähligen Konfliktsituationen solche Beziehungen aufzubauen, stellt die Mitarbeitenden vor grosse Herausforderungen. Der «sichere Ort» muss ebenso für die Mitarbeitenden gewährleistet sein, sagt Nicole Wolschendorf, Leiterin der Sozialpädagogischen Wohngruppe «rose» in Heiden. Alternative Arbeitsinstrumente zur herkömmlichen Sozialpädagogik seien notwendig.

Bei der Betreuungsperson ansetzen

Traumapädagogik zielt somit primär auf das Verhalten des Pädagogen ab, weshalb die administrative, fachliche und vor allem die emotionale Unterstützung der Mitarbeitenden ein zentraler Bestandteil des Konzepts ist. Mit dem vom Bundesamt für Justiz (BJ) finanziell unterstützten Modellversuch «Traumapädagogik» wurden in fünf sozialpädagogischen Institutionen Strukturen geschaffen, die eine solche Arbeitsweise ermöglichen. Das Projektteam der Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel, unter der Leitung von Dr. Marc Schmid, hat den fünfjährigen Modellversuch begleitet und evaluiert. Die Ergebnisse zeigen eine deutliche Reduktion der Stressbelastung und Verbesserungen bei der Arbeitszufriedenheit der Pädagoginnen und Pädagogen, was wiederum einen positiven Einfluss auf die Kontinuität im pädagogischen Alltag mit sich bringt und die psychische und soziale Entwicklung der Jugendlichen mit guten Erfahrungen prägt.

Gestärkt wurde im Modellversuch deshalb vor allem die innere Sicherheit der Pädagogen. Zentral seien dabei regelmässige Sitzungen, an denen in aller Ruhe ganz spezifische Konfliktsituationen aus dem Alltag diskutiert und analysiert werden. Nicole Wolschendorf präzisiert, dass es in diesen Diskussionen nicht nur darum geht, wie Mitarbeitende in einem ähnlichen Fall handeln könnten, sondern darum, was die Situation mit dem Mitarbeitenden selbst macht. Die Versorgung der Mitarbeitenden und die eigene psychische Weiterentwicklung, die im Resultat dann

«Die Jugendlichen sollen erleben, dass es einen sicheren Ort gibt»



Ampelsystem mit Beschrieb: «Im Ampelsystem werden Gefühle sichtbar». Foto: Agron Tatari

eine ausgeglichene und starke Haltung gegenüber den Kindern und Jugendlichen ermöglicht, muss am Arbeitsplatz eine wichtige Rolle einnehmen.

Die Betreuungsperson muss genug innere Kraft besitzen, um das Verhalten der Kinder und Jugendlichen zu verstehen, einzuordnen und gemeinsam mit ihnen zu reflektieren, erklärt Agron Tatari. Dazu gehöre auch eine authentische Kommunikation, in der sich die Betreuer nicht scheuen, die eigenen Gefühle zu artikulieren und so den Heimbewohnern wiederum ein Vorbild sind, fügt Nicole Wolschendorf hinzu. Es gehe nicht darum, mit dem Verhalten der Kinder und Jugendlichen einverstanden zu sein. Vielmehr gehe es darum, die Verhaltensweisen der Kinder und Jugendlichen zu verstehen, ohne damit einverstanden sein zu müssen. Die Betreuungsperson darf sich nicht davor fürchten, den Kindern und Jugendlichen Grenzen aufzuzeigen, sondern muss sagen, «was Sache ist», ergänzt Tatari. Dies geschieht in häufigem Austausch mittels eines sogenannten «Ampelsystems». Jeder Teilnehmer der Sitzung, also Klienten und Betreuer, ordnen ihre Gefühle für bestimmte Situationen in grün gleich gut, gelb gleich mittelmässig und orange gleich schlecht ein und begründet die jeweilige Farbwahl.

Traumapädagogik in weiteren Handlungsfeldern

Um den Betreuerinnen und Betreuern von sozialpädagogischen Einrichtungen die Arbeitsinstrumente der Traumapädagogik zu vermitteln, wurden im Rahmen des Modellversuchs für die Mitarbeitenden Schulungsangebote geschaffen. Das Feedback war sehr positiv. Agron Tatari und Nicole Wolschendorf wünschen sich, dass bereits die Grundausbildung im sozialpädagogischen Bereich stärker auf die Selbsterfahrung der Pädagoginnen und Pädagogen ausgerichtet wird. Grundsätzlich würden sich die Teilnehmenden des Modellversuchs weitere Veranstaltungen und externe Begleitungen von Fachspezialisten wünschen. Interessant wären solche Weiterbildungsangebote eventuell auch im Verbund mit anderen psychosozialen Handlungsfeldern, in denen das Betreuungspersonal ebenfalls häufig mit traumatisierten Menschen konfrontiert ist. Zu denken wäre beispielsweise an die Flüchtlingshilfe, die Drogenarbeit oder den Pflegekinderbereich.

Link: Der Abschlussbericht des Modellversuchs Traumapädagogik vom 31. März 2017 ist auf der Website der Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel (www.upkbs.ch) und des Bundesamtes für Justiz (www.bj.admin.ch) abrufbar.

JAEL – Aus Erfahrung lernen

Im Bereich der sozialpädagogischen Einrichtungen finanziert das BJ einen neuen Modellversuch der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Klinik der Universitären Psychiatrischen Kliniken (UPK) Basel. Im Modellversuch «JAEL – Jugendhilfeverläufe: aus Erfahrung lernen» werden in einem ersten Schritt die Indikatoren für erfolgreiche und weniger erfolgreiche Langzeitverläufe in der stationären Jugendhilfe und dem Übergang in die Verselbständigung analysiert, um daraus in einem zweiten Schritt ein E-Learning-Modul zur besseren Beachtung von Schutz- und Risikofaktoren zu entwickeln.

Junge Erwachsene, die bis 2012 am Modellversuch Abklärung und Zielerreichung in stationären Massnahmen (MAZ) teilgenommen haben und in ihrer Jugend aus zivil- oder strafrechtlichen Gründen fremdplatziert wurden oder sich freiwillig in der Heimerziehung befanden, werden im Modellversuch JAEL erneut befragt. Dies soll es ermöglichen, die pädagogischen Ziele, die beim Eintritt in die stationäre Massnahme vereinbart wurden, mit den tatsächlich eingetretenen objektiven Veränderungen zu vergleichen und so gewisse Risiko- und Schutzfaktoren zu erkennen. Daraus lassen sich dann gegebenenfalls konkrete Massnahmen zur Ausgestaltung der Heimerziehung ableiten, welche die positive Wirkung der stationären Massnahmen wiederum weiter optimieren sollen. Die aufgrund des Modellversuchs JAEL gewonnenen Erkenntnisse sollen in einem E-Learning-Programm den Angestellten von sozialpädagogischen Einrichtungen als Weiterbildungsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Der fünfjährige Modellversuch dauert voraussichtlich bis Ende September 2021. (RYI)

Aus dem Parlament

Einheitlicher Strafvollzug für gefährliche Täter

Das Parlament hat den Bundesrat aufgefordert, in Zusammenarbeit mit den Kantonen und unter Berücksichtigung der Strafvollzugskonkordate Kriterien und Mindeststandards für einen einheitlichen Vollzug der Strafen von gefährlichen Tätern festzulegen. Es hat in der Frühjahrsession (Nationalrat) bzw. in der Herbstsession 2016 (Ständerat) die Motion «Einheitliche Bestimmungen zum Strafvollzug bei gefährlichen Tätern» (16.3002) angenommen.

Das Parlament folgte damit der Argumentation der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats, wonach es im Strafvollzug gewisse Defizite gibt und unterschiedliche Praktiken vorherrschen. Dies betreffe namentlich das Risikomanagement bei gefährlichen Straftätern, obwohl gerade hier eine Vereinheitlichung sowie Grundsätze und Mindeststandards für alle Kantone und Strafanstalten angestrebt werden sollten. Der Bundesrat hatte die Ablehnung der Motion beantragt. Er verwies darauf, dass die Kantone bereits Schritte zur Harmonisierung im Straf- und Massnahmenvollzug eingeleitet haben und sie damit ihre Verantwortung hinsichtlich des Umgangs mit gefährlichen Straftätern wahrnehmen.

Konsequenzen des neuen Ausschaffungsrechts

Bereits heute erfolgt bei der Erstellung des individuellen Vollzugsplans eine Differenzierung zwischen Personen, die nach dem Vollzug in der Schweiz bleiben, und solchen, die ausgewiesen werden. Dies dürfe aber nicht dazu führen, dass Insassen, die nach dem Vollzug ausgewiesen werden, in der Betreuung vernachlässigt werden, wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme zur Interpellation «Neues Ausschaffungsrecht. Konsequenzen für den Strafvollzug?» (16.3645) von Ständerätin Karin Keller-Sutter festhält.

Der Bundesrat weist ferner darauf hin, dass mit therapeutischen Massnahmen nach

Artikel 59 StGB die Gefahr weiterer Delikte verhindert oder vermindert werden soll. Dieses Ziel sei auch bei Ausländern, welche die Schweiz verlassen müssen, anzustreben. Es sei Aufgabe der Gerichte zu entscheiden, ob der Täter einer Behandlung zugänglich sei. Dabei sei zu berücksichtigen, dass auch gefährliche Straftäter nach Artikel 59 StGB behandelt werden können, die andernfalls verwahrt werden müssten. Durch eine erfolgreiche Behandlung liessen sich die Kosten einer langjährigen Verwahrung vermeiden.

Bericht über Electronic Monitoring

Der Bundesrat wird die Erfahrungen mit dem Electronic Monitoring (EM) während der ersten drei Jahre nach Inkraftsetzung des Sanktionenrechts evaluieren und anschliessend einen Bericht vorlegen. Dabei wird er insbesondere prüfen, ob der Einsatzbereich des elektronisch überwachten Vollzugs ausserhalb der Strafanstalt ausgeweitet werden soll. Der Ständerat hat in der Wintersession 2016 das Postulat «Evaluation des Electronic Monitoring» (16.3632) seiner Rechtskommission angenommen.

Am 1. Januar 2018 werden die Änderungen des Sanktionenrechts in Kraft treten. Damit wird EM, das bisher in sieben Kantonen versuchsweise zum Einsatz kommt, definitiv als Vollzugsform für Freiheitsstrafen zwischen 20 Tagen und 12 Monaten gesetzlich verankert. EM kann zusätzlich gegen Ende der Verbüsung langer Freiheitsstrafen als Alternative zum Arbeits- und Wohnexternat für eine Dauer von 3 bis 12 Monaten angeordnet werden. Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates steht dem Einsatz des EM grundsätzlich positiv gegenüber und teilt die Haltung des Kantons Basel-Landschaft, der in seiner Standesinitiative (15.315) eine Ausweitung des Anwendungsbereichs fordert. Wie die Kommission in der Begründung ihres Postulats schreibt, möchte sie diese Frage jedoch erst vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit dem geänderten Sanktionenrecht prüfen.

Platzmangel hat sich entschärft

Die Belegungssituation im Justizvollzug ist zwar temporär und regional unterschiedlich angespannt, was die Arbeit der Behörden in den betroffenen Kantonen erschweren kann. Der Platzmangel hat sich allerdings im Vergleich zu den Vorjahren entschärft, wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme zur Interpellation «Kriminelle wegen Platzmangels in Schweizer Gefängnissen auf freiem Fuss?» (16.3728) von Nationalrat Jean-Luc Addor schreibt.

Er führt weiter aus, dass gemäss dem im Auftrag der KKJPD erstellten Bericht der Fachgruppe «Kapazitätsmonitoring Freiheitsentzug» einzig die Kantone Waadt und Genf einen offenkundigen Platzmangel und infolgedessen markant überbelegte Gefängnisse ausweisen. Laut Fachgruppe werde der Platzbedarf im Bereich des geschlossenen Strafvollzugs schweizweit nahezu gesichert sein, sofern die geplanten Plätze im Strafvollzugskonkordat lateinische Schweiz in den nächsten Jahren realisiert werden.

Menschenwürdiges Lebensende gewährleisten

Die geltenden gesetzlichen Grundlagen ermöglichen es den Kantonen, betagte oder kranke Gefangene angemessen unterzubringen, zu behandeln und den Umständen entsprechend bis an ihr Lebensende zu begleiten. Die Kantone haben das Problem der steigenden Zahl betagter, schwerkranker Gefangener erkannt und sind bereits aktiv geworden, unterstreicht der Bundesrat in seiner Stellungnahme zur Interpellation «Für ein menschenwürdiges Lebensende im Gefängnis und ausserhalb des Gefängnisses» (16.3736) von Nationalrätin Liliane Maury Pasquier. Er ist überzeugt, dass die Kantone dieser Thematik gebührend Rechnung tragen und das Nötige vorkehren, um einen den Empfehlungen der Nationalfondsstudie «Lebensende im Gefängnis» entsprechenden Straf- und Massnahmenvollzug zu gewährleisten.

Zugang zu sterilem Injektionsmaterial

Der Bundesrat geht davon aus, dass die Kantone und die Institutionen des Freiheitsentzugs den Verpflichtungen des am 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Epidemiengesetz zügig nachkommen und allen Personen in ihrer Obhut geeignete Massnahmen zur Verhütung von Infektionskrankheiten anbieten, namentlich den Zugang zu sterilem Injektionsmaterial und zu einer betäubungsmittelgestützten Behandlung. Dies schreibt er in seiner Antwort auf die Interpellation «Politik der Schadensminderung im Gefängnis. Antrag auf Standortbestimmung» (16.3986) von Nationalrätin Laurence Fehlmann Rielle.

Beim Zugang zu schadenmindernden Massnahmen im Freiheitsentzug bestehen bedeutsame Unterschiede, wie der Antwort weiter zu entnehmen ist. So bieten in der Schweiz zurzeit nur 15 Institutionen des Freiheitsentzugs Zugang zu sterilem Injektionsmaterial für Drogenabhängige an. Massnahmen zur Verhinderung oder Verminderung von gesundheitlichen Schäden bei Personen mit suchtbedingten Störungen liegen in der Kompetenz der Kantone. Der Bund unterstützt sie bei dieser Aufgabe. Der Bundesrat erinnert daran, dass das Bundesamt für Gesundheit von 2008 bis 2013 mit dem Bundesamt für Justiz und der KKJPD das Projekt «Bekämpfung von Infektionskrankheiten im Freiheitsentzug» (BIG) durchgeführt hat.



Die Institutionen des Freiheitsentzugs müssen allen Personen in ihrer Obhut Zugang zu sterilem Injektionsmaterial und zu einer betäubungsmittelgestützten Behandlung anbieten.

Foto: Peter Schulthess

Haftprüfung: Bund sieht keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf

Schweiz hat EGMR-Urteil umgesetzt

Die Schweiz hat gemäss eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 10. Mai 2016 wegen übermässiger Dauer der Haftprüfung die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) verletzt. In seinem Bericht vom 3. Februar 2017 zuhanden des Ministerkomitees erläutert das Bundesamt für Justiz (BJ), wie die Schweiz dieses Urteil umgesetzt hat. Um ähnliche Verletzungen der EMRK zu verhindern, ist nach Ansicht des BJ keine Gesetzesrevision auf Stufe Bund erforderlich.

Der Beschwerdeführer war 2002 vom Bezirksgericht Zürich wegen Fahrens in ange-trunkenem Zustand zu einer fünfmonatigen Gefängnisstrafe verurteilt worden (siehe info bulletin 2/2016). Gleichzeitig hatte das Gericht gestützt auf ein psychiatrisches Gutachten die Verwahrung angeordnet und den Vollzug der Gefängnisstrafe aufgeschoben. Das Obergericht Zürich reduzierte die Ge-

fängnisstrafe auf viereinhalb Monate, be-stätigte aber die Verwahrung.

Im Jahr 2008 stellte der Beschwerdeführer ein Gesuch um Aufhebung der Verwahrung, das zunächst vom Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich, dann von der Justizdirektion des Kantons Zürich, in der Folge vom Verwaltungsgericht des Kantons Zürich und schliesslich vom Bundesgericht abgewiesen wurde. Vor dem EGMR rügte der Beschwerdeführer eine Verletzung des Rechts auf gerichtliche Überprüfung der Rechtmässigkeit der Haft innerhalb kurzer Frist (Artikel 5 Absatz 4 EMRK).

Der EGMR bejahte in seinem Urteil vom 10. Mai 2016 eine Verletzung der EMRK. Er erinnerte daran, dass die gerichtliche Haftprüfung innert kurzer Frist («à bref délai») erfolgen müsse. Dieses Beschleunigungsgebot gelte für alle Instanzen, die mit dem Entlassungsgesuch befasst sind. Der EGMR unterstrich, dass im vorliegenden Fall zwischen dem Haftentlassungsgesuch und der

Prüfung durch das Verwaltungsgericht fast elf Monate vergangen waren. Diese Dauer sei im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass im Kanton Zürich zunächst zwei nicht-richterliche Instanzen durchlaufen werden müssen, bevor das von der EMRK verlangte Gericht den Fall prüfen kann.

Beschwerdeführer entschädigt

In seinem Bericht vom 3. Februar 2017 informierte das BJ das Ministerkomitee, dass der Beschwerdeführer die vom EGMR zugesprochene Entschädigung in Höhe von 12 000 Euro erhalten hat. Auf eine Revision des Entscheides des Bundesgerichts im Lichte des Urteils des EGMR verzichtete der Beschwerdeführer.

Das BJ führte weiter aus, dass die schweizerischen Behörden und Gerichte – wie üblich – das Urteil des EGMR umsetzen werden. Mit Blick auf die Rechtsprechung des EGMR gehe das BJ davon aus, dass es sich beim vorliegenden Fall um einen Einzelfall handelt. Deshalb erübrigten sich weitere Massnahmen des Bundes (wie etwa eine Revision des Strafgesetzbuches oder der Strafprozessordnung). Die Behörden des Kantons Zürich hätten eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche die Rekurswege in ähnlichen Situationen überprüfe und gegebenenfalls Gesetzesänderungen vorschlagen werde. (gal)



In den letzten zehn Jahren hat es nur zwei Fälle gegeben, bei denen die Schweiz laut EGMR (Bild) wegen übermässiger Dauer der Haftprüfung die EMRK verletzt hat.

Kurzinformationen

Etwas mehr Jugendliche fremdplatziert und Erwachsene inhaftiert

Am 7. September 2016 waren schweizweit 477 Minderjährige nach Begehung einer Straftat ausserhalb ihrer Familien platziert (+ 22 Personen mehr im Vergleich zum Vorjahr). Am gleichen Tag waren 6912 Erwachsene in den Justizvollzugsanstalten inhaftiert (+ 28 Personen). Dies geht aus der neusten Erhebung zum Freiheitsentzug und Jugendsanktionsvollzug des Bundesamts für Statistik (BFS) hervor.

Am Stichtag waren 262 Jugendliche vorsorglich – d.h. bereits während der Untersuchungsphase – und 215 nach einem Urteil ausserhalb ihrer Familien untergebracht. Die Jugendlichen werden überwiegend spezialisierten Einrichtungen anvertraut. Die alternative Unterbringung in einer Familie wird immer seltener genutzt.

Nur bei den vorsorglich fremdplatzierten Jugendlichen kam es zu einem Anstieg im Vergleich zum Vorjahr. Dieser Anstieg während der Untersuchungsphase kann sowohl durch eine vermehrte Straffälligkeit bei Jugendlichen, deren persönliche Umstände eine Fremdplatzierung nötig machen, als auch durch eine Praxisänderung der Jugendanwaltschaften zu mehr stationären Massnahmen erklärt werden.

Am Stichtag 2016 waren 6912 der 7493 Haftplätze in den 114 Justizvollzugsanstalten belegt. Mit 92 Prozent lag die Belegungsrate 2 Prozentpunkte tiefer als 2015. Der Grund liegt in den zusätzlichen 128 Plätzen in der lateinischen Schweiz. Etwas mehr als die Hälfte der Inhaftierten (3670 Personen) waren verurteilt, ein Viertel sass in Untersuchungs- oder Sicherheitshaft (1745 Personen), 15 Prozent im vorzeitigen Strafvollzug (1032 Personen) und 7 Prozent waren aus einem anderen Haftgrund inhaftiert (465 Personen).

Link: www.bfs.admin.ch

Patrick Cotti wird Direktor des Schweizerischen Kompetenzzentrums Justizvollzug

Der von der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) eingesetzte Stiftungsrat des Schweizerischen Kompetenzzentrums Justizvollzug (SKJV) hat am 5. Mai 2017 alt Regierungsrat Patrick Cotti (Foto) einstimmig zum Direktor des künftigen Kompetenzzentrums gewählt.



Foto: ZVg

Cotti wird ab 1. August 2017 den Aufbau des SKJV in Angriff nehmen und gleichzeitig die Leitung des Schweizerischen Ausbildungszentrums für das Strafvollzugspersonal (SAZ) übernehmen.

«Cotti empfahl sich aufgrund seiner Führungsqualitäten und seiner breiten Erfahrung mit umfangreichen Aufbau- und Reorganisationsprojekten sowohl im Justizvollzugs- wie auch im Bildungsbereich für diese anspruchsvolle Position», wie die KKJPD in einer Medienmitteilung schreibt. Er verfügt über fachliche Kenntnisse im Bereich des Justizvollzugs aus seiner Zeit als Direktor der Strafanstalt Zug wie auch im Bereich Erwachsenenbildung, mit der er sich zuletzt als Leiter des Laufbahnzentrums Zürich intensiv befasst hat. Als ehemaligem Regierungsrat des Kantons Zug sind ihm ausserdem die politischen Prozesse in den Kantonen bestens bekannt.

Der amtierende SAZ-Direktor Thomas Noll hat sich für die neue Leitungsposition nicht zur Verfügung gestellt. Er kehrt zu seinen beruflichen Wurzeln zurück und wird im September im Psychiatrisch-Psychologischen Dienst des Zürcher Amtes für Justizvollzug eine Stelle als forensischer Psychiater antreten.

Plattform «Casadata» aufgeschaltet

Das Bundesamt für Justiz (BJ) hat im Januar 2017 «Casadata», die Plattform für Heimerziehung und Familienpflege, aufgeschaltet. Diese Plattform ist schweizweit der erste Ort (www.casadata.ch), wo alle Daten zu diesen beiden Themen gesammelt werden.

Die Informationssammlung über die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und Pflegefamilien gliedert sich in drei Hauptbereiche. Der erste Bereich umfasst Informationen über Projekte, Konzepte und politische Diskussionen. Geliefert werden die Inhalte von Einrichtungen, kantonalen Verwaltungen, Vereinigungen und Forschungsstätten. Der zweite Bereich vernetzt die relevanten Statistiken des Bundesamtes für Statistik und der Konferenz für Kindes und Erwachsenenschutz (KOKES). Der dritte Bereich erfasst Daten über das Angebot an Heimplätzen und Pflegefamilien sowie dessen Nutzung durch die Kinder und Jugendlichen. Die Daten werden direkt von den Heimen und Kantonen online eingegeben.

Seit Januar 2017 werden vorderhand die Daten aller vom BJ anerkannten Einrichtungen gesammelt und aufgeschaltet. Einige Kantone haben bereits begonnen, die Pflegefamilien und Pflegekinder zu erfassen. In einem nächsten Schritt sollen alle weiteren stationären Angebote möglichst lückenlos erhoben werden. Diese Datensammlung will mittelfristig einen Überblick über die schweizweite Sicht der stationären Angebote und die Pflegekinder in der Schweiz bieten sowie Grundlagen für Fachdiskussionen sowie für strategische Entscheide zur Verfügung stellen.

Ein ausführlicher Bericht über die Umsetzung und die ersten Auswertungsergebnisse folgt in #prison-info 2/2017. Kontakt: beatrice.kalbermatter@bj.admin.ch

Veranstaltungen

Subventionen auf dem Prüfstand

Im Rahmen der Staatsrechnung 2016 sind turnusgemäss die durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) ausgerichteten Subventionen überprüft worden. Bei den Subventionen im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs besteht nach Ansicht des Bundesrates möglicherweise Optimierungspotential in der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen.

Bei einer Aufgabenentflechtung im Sinne einer Stärkung der Rolle der Kantone könnte sich der Bund von den Betriebsbeiträgen an Erziehungseinrichtungen und Baubeiträgen an Strafvollzugs- und Erziehungsanstalten gegebenenfalls entlasten, schreibt der Bundesrat in der Staatsrechnung 2016. Demgegenüber wäre zu prüfen, ob der Bund bei der Ausbildung des Strafvollzugspersonals (SAZ) sowie der Entwicklung und Erprobung neuer Methoden und Konzepte im Straf- und Massnahmenvollzug (Modellversuche) eine stärkere Rolle einnehmen soll.

Punktuelle Aufgabenentflechtungen sind allerdings schwierig zu bewerkstelligen. Zurzeit wird im Rahmen der Umsetzung der Motion 13.3363 «Aufgabentrennung zwischen Bund und Kantonen» ein Bericht erarbeitet. Gestützt auf diesen Bericht werden der Bundesrat und die Kantonsregierungen prüfen, ob sie ein Projekt «Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA 2)» in Angriff nehmen wollen. In ein solches Projekt könnte auch die Aufgabenteilung im Straf- und Massnahmenvollzug integriert werden.

Ausstellung 2.0 im Schopf Bildungs | Gang – Das Interaktionserlebnis zwischen Fachreferat und Ausstellungsbesuch

Die Jubiläumsausstellung der Stiftung Gott hilft «Wenn es scheinbar nicht mehr weitergeht – 100 Jahre Kinder- und Jugendhilfe» wird neu bespielt. Im Mittelpunkt stehen die Fachreferate zu den verschiedenen Themen Spiritualität, Pädagogik und Biografiearbeit. Interessierte Gruppen oder Institutionen haben die Möglichkeit, die thematischen Referate durch Fachleute der Stiftung Gott hilft mit oder ohne Führung durch die Ausstellung zu erleben. Der Anlass kann auch mit einer internen Sitzung oder einem Ausflug in die nahe gelegene Bündner Herrschaft mit ihren Gasthöfen und Rebbergen kombiniert werden. Im Ambiente der Ausstellungsräumlichkeiten ist auch ein Besuch der «Box im Schopf – der etwas andere Laden» empfehlenswert. Mit der Ausstellung 2.0 im Schopf lädt die Stiftung Gott hilft zu einem spannenden Betriebsausflug oder Teamevent ein, wo das Erlebnis in der Interaktion zwischen Fachreferat und Ausstellungsbesuch kombiniert werden kann – ein Bildungs | Gang der besonderen Art.

Veranstalter

Stiftung Gott hilft, Zizers

Datum

nach Anfrage – Termine sind individuell und flexibel buchbar

Ort

«im Schopf», Kantonsstrasse 6, 7205 Zizers

Sprache

Deutsch, auf Wunsch Ausstellungsführung in Englisch möglich

Weitere Informationen

www.stiftung-gotthilft.ch/Ausstellung

Fürsorge oder Präventivhaft? Zum Zusammenwirken von strafrechtlichen Massnahmen und Erwachsenenschutz

Die Schnittstelle zwischen strafrechtlichen Massnahmen und Erwachsenenschutz wirft vermehrt ungeklärte Fragen auf. Auf den ersten Blick ist die Leitlinie im Erwachsenenschutz Fürsorge, während es bei strafrechtlichen Massnahmen um Rückfallprävention geht. Tatsächlich haben aber Erwachsenenschutz und strafrechtliche Massnahmen wohl mehr gemeinsam, als sich vermuten liesse. Auf beiden Seiten bedient sich das Recht psychosozialer Instrumente, setzt aber auch Zwangsmittel zur Durchsetzung der Massnahmen ein. Eine Reflexion ist daher unabdingbar. Denn gerade wohlmeinende Eingriffe müssen sich daran messen lassen, ob sie die Betroffenen als Verfahrenssubjekte ernst nehmen und nicht zu Verfahrensobjekten degradieren. Die Tagung betritt Neuland. Sie geht von aktuellen Praxisfragen aus und behandelt dann grundlegende Themen. Sie sucht nach Antworten, worin sich die beiden Systeme unterscheiden, aber auch wie sie optimal zusammenwirken könnten.

Organisation

Tagung der Fachgruppe «Reform im Strafwesen», Leitung: Hans-Peter von Däniken, Direktor Paulus Akademie, und Prof. Dr. Martino Mona, Universität Bern

Datum

7./8. September 2017

Ort

Hotel Glockenhof, Sihlstrasse 33, Zürich

Sprachen

Deutsch und Französisch (mit Simultanübersetzung)

Weitere Informationen

www.paulusakademie.ch

Neuerscheinungen



Ruedi Beeler

Praktische Aspekte des formellen Untersuchungshaftrechts nach Schweizerischer Strafprozessordnung

223 Seiten – CHF 60.00
Stämpfli Verlag AG, Bern
ISBN 978-3-7272-3077-6



Diego R. Gfeller | Adrian Bigler |
Duri Bonin (Autoren)

Untersuchungshaft. Ein Leitfaden für die Praxis

350 Seiten – CHF 128.00
Schulthess Verlag, Zürich
ISBN/ISSN 978-3-7255-7074-4



Daniel Fink | Stefan Keller |
Madleina Manetsch | Christian
Schwarzenegger (Herausgeber)

Evaluation, Kriminalpolitik und Strafrechtsreform / Evaluation, politique criminelle et réforme du droit pénal

(deutsch/französisch)
227 Seiten – CHF 62.00
Stämpfli Verlag AG, Bern
ISBN 978-3-7272-8996-5



Daniel Fink

Kriminalstatistik. Studien zur Geschichte der Kriminal- und Strafrechtsstatistiken der Schweiz / Le compte du crime. Etudes d'histoire des statistiques de la criminalité et du droit pénal de la Suisse

(deutsch/französisch)
256 Seiten – CHF 68.00
Stämpfli Verlag AG, Bern
ISBN 978-3-7272-3238-1



Marianne Heer | Elmar Habermeyer
| Bernard, Stephan (Herausgeber)

Erkenntnisse von Fachkommissionen – Chance einer umfassenden Überprüfung oder Instrument der Repression? Psychiatrische Gutachten im Fokus des Bundesgerichts – Gerechtfertigte Strenge oder zu hohe Anforderungen?

100 Seiten – CHF 49.00
Stämpfli Verlag AG, Bern
ISBN 978-3-7272-8997-2



Mirjam Loewe-Baur

Der Risikoorientierte Sanktionenvollzug (ROS). Ergebnisse und Erkenntnisse einer Evaluation

178 Seiten – CHF 54.00
Dike Verlag, Zürich
ISBN: 978-3-03751-915-8

«Auch Gefängnisinsassen können Künstler sein»

Eine ehemalige Gefängnisdirektorin äussert sich über Kunst im Knast

Im Gefängnis sitzen Menschen, die durch ihre Taten Leid über andere Menschen gebracht haben. Während meiner Arbeit als Leiterin des Berner Regionalgefängnisses habe ich aber auch andere Facetten dieser Menschen kennengelernt. Es sind Menschen mit Gefühlen. Das künstlerische Schaffen hilft diese Gefühle auszudrücken. Ihre Bilder sind teilweise sehr beeindruckend und werden jetzt in einer Ausstellung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Marlise Pfander



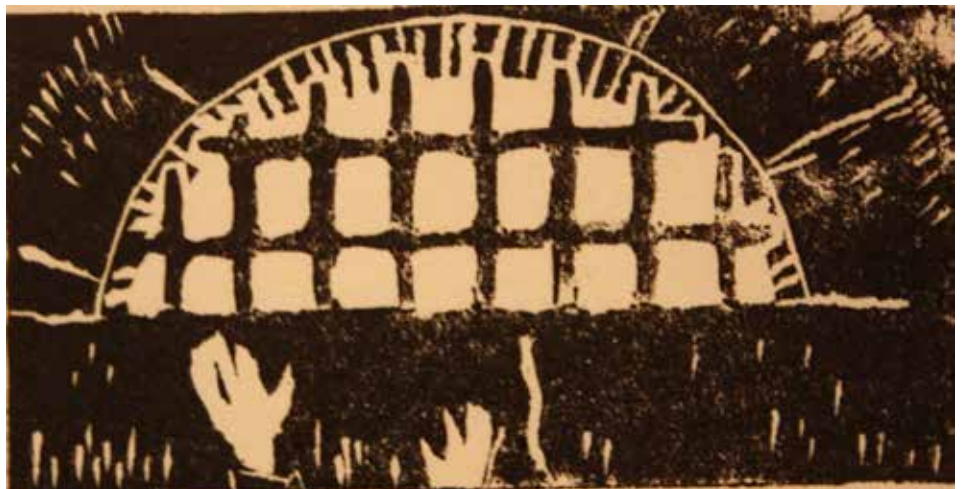
Marlise Pfander, ehemalige Leiterin des Berner Regionalgefängnisses und Präsidentin des Vereins «Kunst im Knast».

Malen, Töpfern, Schnitzen und die anderen künstlerischen Freizeitangebote im Gefängnis sind mehr als ein netter Zeitvertreib. Oftmals bieten sie den Insassen ein Ventil, um ihre Gefühle herauszulassen und ihnen Ausdruck zu verleihen. Gerade Menschen, denen es schwer fällt, die eigenen Gefühle überhaupt zu erkennen, bietet die künstlerische Tätigkeit einen Zugang zu sich selbst und unterstützt damit einen therapeutischen Prozess. Die Selbstreflexion, die durch das Kunstwerk bildlich dargestellt und offenbart wird, ist häufig sehr beeindruckend. So zeigt beispielsweise das Selbstporträt auf einer Spiegelscherbe das gebrochene «Ich» des Künstlers.

Es geht an dieser Stelle nicht darum, die Tat des Mannes zu beurteilen. Diese Aufgabe haben andere Instanzen bereits übernommen. Es geht viel mehr darum, das Bild an sich zu betrachten – egal ob der Künstler ein Straftäter ist oder nicht. Die intimen Gefühle

des Inhaftierten werden im übertragenen Sinn dargestellt. Es zeigt, wie er sich selbst sieht und vielleicht auch, was der Strafvollzug im besten Fall zu leisten vermag: die Verminderung der Rückfallquote und eine bessere Wiedereingliederung in die Gesellschaft dank der Entwicklung sozialer Kompetenzen. Neben Gefühlen wie Angst, Verzweiflung oder Einsamkeit zeigen die Werke auch Bilder aus dem Alltag hinter Gittern. Eindrücklich finde ich das Sujet eines Zellenfensters und der Hand, die das Fenster nicht zu ergreifen vermag. Es zeigt Verzweiflung. Trauer darüber, dass das Leben ohne einen selbst stattfindet.

Es gibt Bilder von Gefängnisinsassen, die sind so gut – ich würde sie sofort kaufen. Aktuell werden ausgewählte Kunstwerke in einer Ausstellung mit dem Namen «Knastkunst 2017» im Museum der Schweizer Heilsarmee in Bern gezeigt. Zu sehen sind 25 Gemälde, Zeichnungen und Skulpturen von Gefangenen der Strafanstalten Lenzburg im Kanton



Aargau und Saxerriet im Kanton St. Gallen. Organisiert wird die Ausstellung vom Verein «Kunst im Knast». Dieser hat sich zum Ziel gesetzt, das künstlerische Schaffen der Gefängnisinsassen zu fördern. Geplant ist neben weiteren Ausstellungen in der ganzen Schweiz die Verleihung des sogenannten «Knastkunstpreises». Mit diesem Preis sollen künftig die besten Werke von Strafgefangenen prämiert werden. Weiter soll es auch eine Auszeichnung für Vollzugsanstalten geben, die das Kunstschaffen hinter ihren Mauern besonders fördern.

«Es gibt Bilder, die würde ich sofort kaufen»



Links: Fenster und Hand;
Rechts: Spiegelscherbe.
Fotos: Dominique Boillat

«Nur wenige kennen wirklich das dunkle Gesicht des Menschen. Im Gefängnis sieht man es jeden Tag, oft mit Schrecken. Umso mehr schätzt man dann die schönen Dinge, die schönen Landschaften, die Bücher. Kurz, die Freiheit.»

Constantin Franziskakis,
Direktor des Gefängnisses von Champ-Dollon
von 2008 bis 2017 (Tribune de Genève, 11. Mai 2017)

Berichtigung

In der Ausgabe 2/2016 hat sich bei der Redaktion des Interviews mit Olivier Rogivue («Lebensende in Haft», S. 17) leider ein Fehler eingeschlichen. Seine Antwort lautet richtig: «Der Dienst für Medizin und Psychiatrie in den Strafanstalten (SMPP) kann Inhaftierte mit speziellen medizinischen Bedürfnissen intern mit Hilfe der angestellten Ärzte und Psychiater und des Pflegedienstes betreuen. Möglich ist auch

eine externe Betreuung über das Universitätsspital des Kantons Waadt (CHUV) bzw. die Unité hospitalière de psychiatrie pénitentiaire (UHPP) [nicht: die Kinderpsychiatrische und Pädiatrische Station (UHPP)] von Curabilis, wo Inhaftierte für ein paar Tage bis zu ein paar Wochen verlegt werden können. Diese Einrichtungen befriedigen dringende und zwingende Gesundheitsbedürfnisse der einzelnen Inhaftierten.»

20 Jahre «info-bulletin» als PDF im Internet



Impressum

Herausgeber: Bundesamt für Justiz, Fachbereich Straf- und Massnahmenvollzug, Dr. Ronald Gramigna, ronald.gramigna@bj.admin.ch

Redaktion: Folco Galli (folco.galli@bj.admin.ch), Nathalie Buthey (nathalie.buthey@bj.admin.ch), Charlotte Spindler, Journalistin BR, Zürich
Übersetzung: Raffaella Marra

Administration und Logistik: Andrea Stämpfli (andrea.staempfli@bj.admin.ch)

Layout, Druck und Versand: BBL – MediaCenter Bund, Bern

Bestellung, Anfragen und Adressänderungen
Printversion: Bundesamt für Justiz, Fachbereich Straf- und Massnahmenvollzug, CH-3003 Bern, +41 58 462 41 28 (andrea.staempfli@bj.admin.ch)

Internetversion: www.prison-info.ch

Copyright/Abdruck: © Bundesamt für Justiz (Abdruck unter Quellenangabe erwünscht mit der Bitte um Zustellung eines Belegexemplars.)

Titelbild: Curabilis, GE. Foto: Peter Schulthess

42. Jahrgang, 2017 / ISSN 1661-2612

Seit 1997 wird das vom Bundesamt für Justiz herausgegebene «info-bulletin» auch im Internet veröffentlicht. Unter www.prison-info.ch sind 49 Ausgaben, 3 Sonderausgaben sowie 13 Inhaltsverzeichnisse abrufbar. Diese Sammlung gibt einen Einblick in die jüngste Geschichte des Straf- und Massnahmenvollzugs in der Schweiz und kann zudem von den Fachleuten sowie von der interessierten Öffentlichkeit auch als Nachschlagewerk genutzt werden. Wie breit die Themenvielfalt ist, zeigt eine Auswahl der letzten Jahre: Jugendliche in U-Haft, Neue Strafvollzugsgrundsätze, Ausländer im Gefängnis, Neuer Wind in der Bewährungshilfe, Architektur und Freiheitsentzug, Jugendeinrichtungen – Gegen Gewalt, Arbeit im Gefängnis, Strafanstalt statt Klinik, Der individuelle Vollzugsplan, Sexualität, Plätze gesucht, Die Mitarbeitenden im Brennpunkt, Geschlossene Erziehungseinrichtungen, Modellversuche, Gesundheitsversorgung, Frauenvollzug, Untersuchungshaft, Lebensende im Justizvollzug.

Die erste Ausgabe dieser Publikation erschien 1976 unter dem heute verstaubt anmutenden Titel «Informationen der Eidgenössischen Justizabteilung an die Organe des Straf- und Massnahmenvollzugs». Im Verlauf der Jahre mauserte sich das schlichte Informationsblatt ohne redaktionelle Beiträge zu einer modernen Fachzeitschrift, die seit 2017 neu #prison-info heisst. Auch wenn sich Titel, Aufmachung und Inhalt in den letzten vier Jahrzehnten stark gewandelt haben, ist doch der Informationsauftrag der gleiche geblieben und angesichts seiner Bedeutung überdies gesetzlich verankert worden (siehe Art. 17 LSMG).

#prison-info Die letzte Seite

Blick über die Grenze. Zwölf-Bett-Zelle in der portugiesischen Strafanstalt Estabelecimento Prisional de Izeda, nahe der Grenze zu Spanien. Die ursprünglich als Kinderheim des weltweit tätigen Ordens «Salesianer Don Boscos» (SDB) gebaute Anlage wurde später vom Staat übernommen und umgebaut. Seit 1995 wird sie als Vollzugsanstalt mit einer Kapazität von 300 Plätzen genutzt. Die ehemaligen hohen Schulräume dienen heute als Zellen. Izeda ist eines der wenigen nicht überfüllten Gefängnisse Portugals. Foto: Peter Schulthess für die Ausstellung «the portuguese prison photo project» in Porto (9. September bis 3. Dezember 2017, www.prisonphotoproject.pt).

